This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

Bibliothek

TH A6

German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States

Synodal-Handbuch

der deutschen

ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.,

enthaltend

deren Constitution, Instructionen ihrer Beamten ꝛc., Constitutionen und Freibriefe der Synodalanstalten und alle ihre noch gültigen Beschlüsse ꝛc., nebst ihren Vereinbarungen mit anderen rechtgläubigen lutherischen Synoden Amerika's und der Constitution der Synodalconferenz ꝛc.

Auf Beschluß der Synode zusammengestellt

von

C. A. T. Selle.

Motto: „So traurig es um eine kirchliche Gemeinschaft steht, welche ihre Glieder mit menschlichen, wenn auch noch so guten Ordnungen, anstatt mit dem Evangelio, regieren will, so ist es doch auch weder dem Worte Gottes, noch der Praxis der rechten Kirche aller Zeiten gemäß, im Vertrauen auf den in einer kirchlichen Gemeinschaft lebenden und sich frei bethätigenden evangelischen Geist jede äußerliche Ordnung als unnöthig, ja wohl als unevangelisch und schädlich abzuweisen." (Walther. A. XV, 31.)

Zweite Auflage.

St. Louis, Mo.
Lutherischer Concordia-Verlag.
1879.

Erklärung einiger Abkürzungen.

A. bedeutet Bericht der allgemeinen Synode.
W. bedeutet Bericht der westlichen Districtssynode.
N. bedeutet Bericht der nördlichen Districtssynode.
M. bedeutet Bericht der mittleren Districtssynode.
O. bedeutet Bericht der östlichen Districtssynode.
I. bedeutet Bericht der Illinois-Districtssynode.
N. W. bedeutet Bericht der nordwestlichen Districtssynode.
S.-C. bedeutet Bericht der Synodalconferenz.

Die hinter diesen Abkürzungen stehenden arabischen Ziffern weisen auf die Seiten der betreffenden Synodalberichte.

BX8061.M7A5 1879

I. Constitution der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Capitel I.

Gründe für die Bildung eines Synodalverbandes.

§ 1. Das Vorbild der apostolischen Kirche. (Ap. Gesch. 15, 1—31.)

§ 2. Der Wille des HErrn, daß sich die mancherlei Gaben zum gemeinsamen Nutz erzeigen sollen. (1 Cor. 12, 4—31.)

§ 3. Vereinte Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung besonderer kirchlicher Zwecke (Seminar, Agende, Gesangbuch, Concordienbuch, Schulbücher, Bibelverbreitung, Missionsarbeiten innerhalb und außerhalb der Kirche ꝛc.).

§ 4. Erhaltung und Förderung der Einheit des reinen Bekenntnisses (Ephes. 4, 3—6., 1 Cor. 1, 10.) und gemeinsame Abwehr des separatistischen und sectirerischen Unwesens. (Röm. 16, 17.)

§ 5. Schützung und Wahrung der Rechte und Pflichten der Pastoren und Gemeinden.

§ 6. Herbeiführung der größtmöglichen Gleichförmigkeit im Kirchenregiment.

Capitel II.

Bedingungen, unter welchen der Anschluß an die Synode stattfinden und die Gemeinschaft mit derselben fortdauern kann.

§ 1. Das Bekenntniß zu der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, als dem geschriebenen Worte Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens.

§ 2. Annahme der sämmtlichen symbolischen Bücher der evang.-lutherischen Kirche (als da sind: die drei ökumenischen Symbola, die ungeänderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die

Schmalkaldischen Artikel, der große und kleine Katechismus Lutheri und die Concordienformel), als der reinen ungefälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Worts.

§ 3. Lossagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist: das Bedienen gemischter Gemeinden, als solcher, von Seiten der Diener der Kirche; Theilnahme an dem Gottesdienst und den Sacramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden, Theilnahme an allem falschgläubigen Tractaten- und Missionswesen 2c.

§ 4. Alleiniger Gebrauch reiner Kirchen- und Schulbücher (Agenden, Gesangbücher, Katechismen, Lehrbücher 2c.). Wenn es in Gemeinden nicht thunlich ist, vorhandene irrgläubige Gesangbücher mit rechtgläubigen zu vertauschen, so kann der Prediger einer solchen Gemeinde nur unter der Bedingung Glied der Synode werden, wenn er das irrgläubige Gesangbuch 2c. mit öffentlichem Protest gebrauchen und allen Ernstes auf Einführung eines rechtgläubigen hinwirken zu wollen verspricht.

§ 5. Ordentlicher (nicht zeitweiliger) Beruf der Prediger und ordentliche Wahl der Deputirten durch die Gemeinden, sowie Unbescholtenheit des Wandels der Prediger und der Deputirten.

§ 6. Versorgung der Kinder der Gemeinden mit christlichem Schulunterricht.

§ 7. Alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache in den Synodalversammlungen. Nur Gäste können in andern Sprachen zur Synode reden, wenn selbige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 8. Unbekannte können nicht als Glieder der Synode eintreten, es sei denn, daß sie sich, was Lehre und Leben betrifft, gehörig legitimiren können.

Capitel III.

Aeußerliche Einrichtung der Synode.

§ 1. Bestandtheile des Synodalpersonals sind: die Diener der Kirche und die Deputirten der Pfarrgemeinden, von denen jede einen derselben zu wählen das Recht hat. Prediger oder Deputirte,

wenn sie aus gegründeter Ursache abwesend sind, können in einem betreffenden Falle ihre Stimmen schriftlich abgeben.*)

§ 2. Nur berathende Mitglieder sind alle von Gemeinden nicht bevollmächtigte rechtgläubige Prediger, Predigtamtscandidaten und Lehrer, und alle außer den Deputirten erscheinende Abgesandte einer Gemeinde des Synodalverbandes.*)

§ 3. Die ganze (oder die allgemeine) Synode ist in Districtssynoden eingetheilt, deren geographische Grenzen durch die allgemeine Synode bestimmt sind und von derselben nach Umständen verändert werden können.

§ 4. Die allgemeine Synode hält alle drei Jahre eine Versammlung, die Districtssynoden jedes Jahr in der Zwischenzeit, jedoch jede der letzteren zu verschiedenen Zeiten. Im dritten Jahre fallen die Districtssynoden aus. (A. XVI, 62.)

§ 5. Die allgemeine Synode erwählt während der Sitzungszeit auf drei Jahre unter sich aus den Dienern der Kirche nach Stimmenmehrheit einen Präses, zwei Vicepräsides (einen für den östlichen, den andern für den westlichen Theil der Synode), einen Secretär und einen Cassirer, welcher Letztere auch aus den Deputirten gewählt werden kann. Die Districtssynoden erwählen ihre Beamten, nämlich je einen Präses, einen Vicepräses, einen Secretär und einen Cassirer, unter gleichen Voraussetzungen, ebenfalls für den Zeitraum von drei Jahren, und zwar in dem der allgemeinen Synode unmittelbar folgenden Jahre. Von allen diesen Aemtern kann Einer Person nur Eines derselben übertragen werden. (A. XVI, 62. 81.)

§ 6. Die Districtssynoden sind unabhängig in Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren District allein betreffen. Sie haben daher die Freiheit, zur gegenwärtigen allgemeinen Constitution, welche auch die Constitution jeder einzelnen Districtssynode ist, für sich solche Nebengesetze zu entwerfen, als sie für ihre eigenthümlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten mögen, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze der Gesammtconstitution nicht zuwiderlaufen.

*) Siehe „Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode".

§ 7. Alle Synodalversammlungen sind öffentlich; doch kann die Synode, wenn sie es für nöthig findet oder darum angegangen wird, von dieser Regel eine Ausnahme machen.

§ 8. Die zur Synode gehörenden Prediger benutzen ihre Anwesenheit bei der Synodalversammlung auch zur Abhaltung einer Predigerconferenz.

§ 9. Während der Sitzungszeit der Synode wird mehrmals von Synodalgliedern über Gegenstände, die der Präses denselben wenigstens drei Monate vorher bestimmt, gepredigt.

§ 10. Sachen der Lehre und des Gewissens werden allein durch Gottes Wort entschieden, alle anderen Entscheidungen geschehen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses.

Capitel IV.

Geschäftskreis der Synode.

A. Geschäftskreis der Synode überhaupt.

§ 1. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der Lehre innerhalb des Synodalbezirks.

§ 2. Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer des Synodalbezirks.

§ 3. Gemeinsame Vertheidigung und Ausbreitung der Kirche.

§ 4. Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten, auch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder ganzen Parteien in den Gemeinden, jedoch das Letztere nur in den Fällen, in welchen die Synode von allen Betheiligten darum angegangen wird.

§ 5. Anstrebung einer größtmöglichen Gleichförmigkeit in den Ceremonien.

§ 6. Sorge für eine treue Erfüllung aller Pflichten des Predigtamtes, insonderheit für die Ausübung einer echt evangelischen Seelsorge in allen ihren Zweigen; demgemäß auch Förderung eines gründlichen Confirmationsunterrichts überhaupt und insbesondere

mit Rücksicht auf die irrigen Lehren der herrschenden Secten, und Einführung und Erhaltung sonntäglicher Katechisationen mit der confirmirten Jugend.

§ 7. Sammlung kirchlich-statistischer Nachrichten aus dem Synodalbezirk nebst Anlegung einer amerikanisch-lutherischen Kirchen-Chronik.

§ 8. Lebendiger Verkehr mit der lutherischen Kirche des Auslandes.

§ 9. Die Synode ist in Betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein berathender Körper. Es hat daher kein Beschluß der Ersteren, wenn selbiger der einzelnen Gemeinde etwas auferlegt als Synodalbeschluß, für Letztere bindende Kraft. — Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindebeschluß freiwillig angenommen und selbst bestätigt hat. — Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihre Verhältnisse ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß unberücksichtigt zu lassen und resp. zu verwerfen.

B. Geschäftskreis der allgemeinen Synode insonderheit.

In den Geschäftskreis derselben gehört alles, was für alle einzelnen Districtssynoden als Gesammtkörper zu verwalten ist, als: allgemeine Aufsicht über die Lehre und über die treue Ausführung dessen, was die Gesammtconstitution vorschreibt, innerhalb jedes einzelnen Districtes; Bestimmung der Grenzen des Gebietes der einzelnen Districtssynoden; Untersuchung und Entscheidung aller solcher Fälle, in welchen entweder von der Entscheidung ihrer Beamten oder von der Entscheidung einer der Districtssynoden an die Entscheidung der allgemeinen Synode appellirt worden ist; innere Mission in den Staaten Nordamerika's, über welche sich keine der Districtssynoden erstreckt; Heidenmission; Errichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung von Lehranstalten zur Heranbildung künftiger Prediger und Schullehrer zum Dienste der Kirche, und Wahl der Lehrer und sonstigen Beamten in diesen An

stalten; Prüfung Derjenigen, welche in einem der Districte um Aufnahme in den Synodalverband, um die Ertheilung der theologischen Candidatur oder um Ordination oder um Einweisung in das Amt nachsuchen; Herausgabe religiöser Zeitschriften als öffentlicher kirchlicher Organe; Anknüpfung neuer kirchenrechtlicher Verbindungen; Eingehen kirchlicher Verträge u. dgl.

C. Geschäftskreis jeder einzelnen Districtssynode insonderheit.

In den Geschäftskreis jeder einzelnen Districtssynode, als solcher, gehört alles, was die Verwaltung der Sonderangelegenheiten derselben betrifft; die Districtssynoden sind hierin unabhängig, die Fälle allein ausgenommen, in welchen der allgemeinen Synode durch die Constitution etwas aus jener Verwaltung ausdrücklich vorbehalten und überwiesen worden ist. In den Geschäftskreis der Districtssynode gehört insonderheit Prüfung ihrer Schulamts- und kirchliche Ordination ihrer Predigtamts-Candidaten und Einweisung derselben in das Amt; die Angelegenheiten der sogenannten inneren Mission innerhalb ihres Districts, namentlich die Versorgung der predigerlosen Gemeinden innerhalb desselben, die sich an sie wenden; Unterstützung armer Gemeinden innerhalb ihres Districts zur Erlangung einer regelmäßigen Bedienung durch einen Prediger 2c.

Capitel V.

Ausführung

A. der Districtssynodalgeschäfte.

§ 1. Jede Districtssynode versammelt sich zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen Sitzung Bestimmung getroffen worden ist. Die Dauer der regelmäßigen Versammlungen darf nie auf mehr als 6 Tage ausgedehnt werden.

§ 2. Die Synode eröffnet ihre jedesmalige erste Sitzung mit einem von dem allgemeinen Präses zu leitenden öffentlichen Gottesdienst; darauf werden die Namen der anwesenden stimmberechtig-

ten Prediger und Deputirten, so wie der bereits in die Synode aufgenommenen berathenden Glieder von dem Secretär einregistrirt, nachdem die Beglaubigungsschreiben der Deputirten geprüft und anerkannt worden sind. Später wird die Aufnahme der sich zum Eintritt in die Synode Meldenden vollzogen und werden die Namen derselben ebenfalls in das Synodalregister eingetragen. Sollen Gemeinden in den Synodalverband aufgenommen werden, so ist die in selbigen angenommene und schriftlich niedergelegte Ordnung oder Constitution, wenn eine solche vorhanden ist, der Synode zur Einsicht vorzulegen. Melden sich Prediger, Candidaten des Predigtamtes oder Schullehrer zur Aufnahme in die Synode, welche bis dahin nicht Glieder anerkannt rechtgläubiger kirchlicher Körperschaften waren, so haben sich dieselben vor ihrer Aufnahme einem vor der Synode mit der Prüfungscommission oder deren bestellten Ersatzmännern zu haltenden Colloquium zu unterwerfen.

§ 3. Der Districtspräses hält die Synodalrede und verlies't den Jahresbericht.

§ 4. Der Districtspräses erstattet einen summarischen Bericht von den in der gegenwärtigen Versammlung zu besprechenden Gegenständen. Wer dergleichen Gegenstände der Synode vorlegen will, hat dieselben vier Wochen vorher und nur ausnahmsweise erst am Tage der Eröffnung der Synode dem Districtspräses schriftlich einzuhändigen.

§ 5. Der Districtspräses übergibt zur Vermeidung von Weitläufigkeiten gewisse Gegenstände einzelnen Committeen zur Berathung und Berichterstattung und zu Vorschlägen für die Beschlußnahme der Synode. Doch steht bei wichtigen Fällen jedem Gliede der Synode ein Protest gegen diese Maßregel zu.

§ 6. Jeder summarische Bericht sammt Vorschlägen wird der Synode zuerst zur Aufnahme vorgelegt; ist derselbe aufgenommen, so liegt er zur Berathung vor. Nach sorgfältiger Erwägung der Gründe und Gegengründe fordert der Präses zur Beschlußnahme oder resp. Abstimmung auf.

§ 7. Die Districtssynode fordert von ihrem Präses Bericht von

den Ergebnissen seiner nach Instruction im vergangenen Jahre gemachten Besuchsreisen, um Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu beaufsichtigen. Sollte hierbei der Fall eintreten, daß der Districtspräses einen Prediger bei der Synode anzeigte, welcher selbst nach mehrmaliger Ermahnung des Districtspräses, der betreffenden Gemeinde und des Ministerii in falscher Lehre oder ärgerlichem Wandel beharrte, so macht die Synode in ihrer Gesammtheit den letzten Versuch, den Angezeigten von dem Irrthum seines Weges zu bekehren. Hört der also Bestrafte nun auch die Synode nicht, so wird er von derselben ausgeschlossen und die Gemeinde desselben hat, wo das noch nicht geschehen, an ihm Christi Befehl, Matth. 18, 17.: „Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner", auszuführen. Auch hat der Districtspräses über den kirchlichen Zustand der besuchten Gemeinden Bericht zu erstatten, unter anderm, ob er in denselben etwas vorgefunden habe, was den unter Cap. II. genannten Bedingungen widerspricht, ohne die betreffende Gemeinde zu Abthuung desselben vermocht zu haben.

§ 8. Die Districtssynode, welche in ihrer Gesammtheit die Aufsicht darüber hat, wie die Seelsorge von den zu ihr gehörenden Predigern gehandhabt wird, thut darüber Nachfrage und beurtheilt das Berichtete; zugleich fragt sie ihre Prediger, wie es in den Gemeinden stehe hinsichtlich des Bibellesens, des Hausgottesdienstes, der Kinderzucht, der Beichtmeldungen, des Kirchengehens, des Abendmahlsgenusses, der Auswahl und des Gebrauchs religiöser Schriften, und ob etwa separatistische Richtungen, Conventikelwesen und Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Logen) sich in den Gemeinden finden, und welches überhaupt der kirchlich-sittliche Zustand derselben sei.

§ 9. Die Districtssynode untersucht und bespricht in ihren alljährlichen Sitzungen gemeinsam, welche Artikel der Kirchenlehre hauptsächlich in Wort und Schrift zu treiben, gegen welche Irrlehren und Gebrechen im Leben insonderheit der Kampf zu richten und wie in solcher Lehre und Wehre zu verfahren sei. Sie beurtheilt die bisherigen Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften

der Synode und gibt für deren fernere Thätigkeit die ihr nöthig erscheinenden Erinnerungen.

§ 10. Die versammelte Districtssynode bespricht sich über die Bedürfnisse der innerhalb ihres Districts befindlichen und im Kirchlichen verlassenen Lutheraner und thut die zu Abhülfe jener Bedürfnisse nöthigen Schritte.

§ 11. Falls predigerlose lutherische Gemeinden die Synode um Prediger angehen, so hat dieselbe ernstliche Sorge zu tragen, daß erstere so bald als möglich mit treuen Hirten versorgt werden, indem die Synode diesen Gemeinden Candidaten für das vacante Pfarramt vorschlägt. Sollte jedoch die bittstellende Gemeinde eine bis dahin gemischte, d. i. aus Lutheranern, Reformirten und sogenannten Evangelischen oder Unirten bestehende, sein, so wird sie zwar mit ihrem Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, doch wird ihr, wie es denn die Ehre Gottes, die christliche Aufrichtigkeit und Lauterkeit, und die wahre Liebe des Nächsten erfordert, von der Synode nur unter folgenden Bedingungen ein Prediger zugesagt:

a. wenn sie erklärt, sich dem Worte Gottes, wie allein die lutherische Kirche thut, unbedingt unterwerfen zu wollen;

b. wenn sie sich demzufolge nach vorhergegangener Belehrung zu der allein schriftgetreuen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, namentlich von den heiligen Sacramenten und dem Amte der Schlüssel, bekennt, und die Gegenlehre als schriftwidrig verwirft;

c. wenn die vormals Nicht-Lutherischen der Erklärung beipflichten, daß sie durch das Empfangen des heiligen Abendmahls aus der Hand eines Dieners der lutherischen Kirche öffentlich in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche eintreten und hiermit aufhören, Reformirte, sogenannte Evangelische oder Unirte u. dergl. zu sein.

§ 12. Nur in solchen Fällen kann die Synode um Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten und um Schlichtung von obwaltenden Streitigkeiten angegangen werden, wenn hierbei weder weltliche Händel in ihren Kreis gezogen, noch die jeder ein-

zelnen Gemeinde zustehenden Rechte beeinträchtigt, noch überhaupt die Regeln der christlichen Liebe und kirchlichen Ordnung übergangen und verletzt werden.

Wird die Synode zur Zeit ihrer Sitzungen darum angegangen, so geschieht das Geforderte durch die gegenwärtige Versammlung, wenn nicht eine Erforschung an Ort und Stelle nothwendig ist; ergeht hingegen an den Districtspräses außer der Sitzungszeit der Synode eine solche Aufforderung, so wird die Sache, wenn sie dringend ist, durch den Districtspräses oder durch eine von demselben erwählte Committee erledigt.

§ 13. Die Prüfung Derjenigen, welche Schulamtscandidaten werden wollen oder in ein Schulamt eingewiesen werden sollen, hat der Pastor des Orts, wo möglich mit Zuziehung eines der benachbarten Pastoren, zu vollziehen, die hierüber dem Examinirten ein Zeugniß zur Vorlegung in der Synode auszustellen haben. Die Gegenstände der Prüfung, als höchstes Ziel, sind: Bibelkenntniß und Schriftverständniß, Glaubenslehre, mit besonderer Hinweisung auf die symbolischen Bücher, insonderheit die Katechismen Lutheri, Kirchen- und Reformationsgeschichte, Weltgeschichte, Vaterlandskunde, deutsche Sprache, Rechenkunst, Schönschreiben, Erdbeschreibung, Musik. Außerdem hat der Examinand eine schriftliche Katechese einzureichen und dieselbe zu halten, auch eine schriftliche Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand zu fertigen, der ihm vom Examinator bestimmt wird. Der neue Schullehrer ist von dem Pfarrer des Orts öffentlich und feierlich in der Schule mit Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in sein Amt einzuweisen.

§ 14. Die Ordination und Einweisung der neu berufenen Prediger in das Amt wird unter den in Cap. VI, A., § 9. angegebenen Einschränkungen von dem betreffenden Districtspräses vollzogen; er verrichtet dies in Gemeinschaft von wenigstens Einem der benachbarten Prediger und wo möglich vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämmtlichen symbolischen Bücher, und zwar nach dem Formular einer anerkannt rechtgläubigen Agende.

Die Ordination wird nur Dem ertheilt, welcher eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hat und nach vorhergegangener Prüfung gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist. Hier gebräuchliche sogenannte Licenzen werden von der Synode nicht gegeben, weil sie wider die Schrift und alle Kirchenpraxis sind.

§ 15. Die Districtssynode unterstützt nur solche Gemeinden zur Erhaltung des Predigtamtes, welche dies durchaus bedürfen und ein aufrichtiges Verlangen nach dem vollen Genusse der Gnadenmittel kund geben.

§ 16. Die Districtssynode wacht darüber, daß ihre Prediger den Katechumenen die Confirmation nur dann ertheilen, wenn dieselben mindestens den Text des Katechismus ohne Auslegung auswendig hersagen können und ihnen der Verstand desselben so weit beigebracht worden ist, daß sie sich nach 1 Cor. 11, 28. selbst zu prüfen im Stande sind. Die Synode fordert, daß fähigere Katechumenen wo möglich dahin gebracht werden, daß sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den klarsten Beweissprüchen aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Secten daraus widerlegen können.

Auf den Confirmandenunterricht sind wo möglich gegen hundert Stunden zu verwenden. Der Prediger hat darauf zu sehen, daß seine Confirmanden eine gute Anzahl solcher guter kirchlicher Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen als Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können.

§ 17. Die Districtssynode macht es ihren Predigern zur Gewissenspflicht, die Katechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher unter Anderem, wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Katechismus mit ihnen anzustellen.

§ 18. Die Districtssynode fordert von jedem ihrer Prediger, zu ihrer Jahresversammlung statistische pfarramtliche Nachrichten aus dem letztverflossenen bürgerlichen Jahre einzusenden.

§ 19. Die Prediger jeder Districtssynode werden von derselben

in verschiedene Districtspredigerconferenzen abgetheilt, welche alljährlich wo möglich zweimal Versammlung halten, deren Protokolle der Districtssynode zur Beurtheilung eingesendet werden.

§ 20. Zu gültiger Abhaltung der Districtssynodalversammlung wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von wenigstens dem Dritttheil der stimmberechtigten Glieder erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilen Vertreter jener Beamten gewählt.

§ 21. Die Wahl der neuen Beamten wird immer in dem der allgemeinen Synode unmittelbar folgenden Jahre vorgenommen. (A. XVI, 62.)

B. Ausführung der Geschäfte der allgemeinen Synode.

§ 1. Die allgemeine Synode hat zu Ausführung ihrer Geschäfte außer den gewöhnlichen, Cap. III, § 5. genannten, Beamten noch folgende:

a. eine Prüfungscommission; b. der Zahl ihrer Anstalten entsprechende Aufsichtsbehörden; c. ein Wahlcollegium; d. eine Heidenmissionscommission; e. einen Correspondenten mit der lutherischen Kirche des Auslandes; f. einen Chronicisten; g. je einen Redacteur für ihre Zeitschriften; h. eine Committee zur Herausgabe derselben.

§ 2. Die Prüfungscommission soll aus dem Präsidenten der Anstalt und dem Districtspräses des betreffenden Districts bestehen. Dieser Districtspräses hat in der Prüfungscommission den Vorsitz und ist mit seinem Mitexaminator ermächtigt, in dringenden Nothfällen die Prüfung einem anderen hierzu tüchtigen Gliede der Synode zu übertragen. Jedoch muß das Examen stets öffentlich vor urtheilsfähigen Zeugen geschehen, daher in betreffenden Fällen das Examen auch wissenschaftlich gebildeter Candidaten in der deutschen Sprache abzuhalten ist.

Das Examen soll beides, schriftlich und mündlich, sein. Schriftlich einzureichen sind eine Predigt über einen aufgegebenen

Text, eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand, und endlich ein kurzer Abriß des Lebenslaufs, sowie ein glaubwürdiges Sittenzeugniß. Mündlich geschieht die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibelkenntniß und Schriftauslegung, christliche Glaubenslehre, Kenntniß der symbolischen Bücher und der Lehren falschgläubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, insonderheit Reformationsgeschichte, praktische Seelsorge; desgleichen hat der zu Examinirende die eingereichte Predigt und eine Katechisation zu halten. Alles dies geschieht, wie bereits bemerkt, öffentlich. Die Examinatoren haben vor allem zu erforschen, ob der zu Prüfende eine gründliche Erkenntniß von der rechten Theilung des Gesetzes und Evangeliums habe (2 Tim. 2, 15.), auch ob er lehrhaftig, sowie lauter und entschieden im reinen Bekenntniß sei.

In Betreff der Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, finden zwei Classen derselben statt; zur ersten gehören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher in der Regel in lateinischer und nur in gewissen Gegenständen (in den sogenannten praktischen Disciplinen) in deutscher Sprache, insonderheit auch über ihre Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Classe gehören diejenigen, welche eine vorherrschend praktische Ausbildung zur Führung des heiligen Predigtamtes erhalten haben; diese sind in deutscher Sprache zu examiniren.

Nach bestandenem Examen ist den Candidaten ein ausführliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit auszufertigen.

Solche, welche examinirt sein wollen, haben sich etwa sechs Wochen vorher schriftlich bei dem betreffenden Districtspräses zu melden und hierbei Lebenslauf und Sittenzeugniß beizulegen. Hierauf sendet ihnen der Genannte mindestens vier Wochen vor ihrem Examen den Text zur Examenpredigt und das Thema ihrer Abhandlung. Diese zwei Arbeiten hat der zu Prüfende acht Tage vor der Prüfung einzusenden. Denjenigen Candidaten ist das Examen zu erlassen, welche sich durch Zeugnisse genügend ausweisen können, daß sie bereits von anderen anerkannt rechtgläubigen kirch-

lichen Körperschaften geprüft und für tüchtig befunden worden sind.

§ 3. Für jede der Lehranstalten der Synode besteht je eine Aufsichtsbehörde, welche von je dem betreffenden Districtspräses, einem zu wählenden wissenschaftlich gebildeten Prediger und drei zu wählenden passenden Personen aus der Hörerschaft der Gemeinde, zu welcher die Anstalt gehört, gebildet wird. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten. (A. XVI, 57.)

§ 4. Die Erwählung der Lehrer an den Anstalten der allgemeinen Synode geschieht durch ein Wahlcollegium, welches aus der betreffenden Aufsichtsbehörde, die bei der Wahl nur Eine Collectivstimme hat, und je einer von der allgemeinen Synode aus jeder der Districtssynoden des Synodalverbandes zu erwählenden Person besteht. Dieses Collegium stellt Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das betreffende Lehrerpersonal und jede Gemeinde das Recht, eine gewisse Person als Candidaten für das vacante Lehramt mit aufzustellen. Dies muß aber binnen vier Wochen nach der im „Lutheraner" veröffentlichten Anzeige geschehen.

Auch hat das Lehrerpersonal und jede Synodalgemeinde das Recht, gegen irgend eine der als Candidaten aufgestellten Personen, innerhalb vier Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung sämmtlicher Candidaten, zu protestiren auf Grund nachgewiesener irriger Lehre, oder nachgewiesenen ärgerlichen Lebens. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht Statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

Unmittelbar nach der Wahl hat das Wahlcollegium das Resultat derselben durch den „Lutheraner" öffentlich bekannt zu machen. Die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt hat sofort nach der Wahl die Vocation dem gewählten Candidaten zuzustellen.

Für außerordentliche Fälle behält die allgemeine Synode das Recht sich vor, wenn sie in Sitzung ist, Wahlen für Besetzung von

Lehrerstellen für ihre Anstalten selbst zu vollziehen; jedoch unter der Bedingung, daß die in solchen Fällen vollzogenen Wahlen den Gemeinden zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Geht innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der geschehenen Wahl durch den Secretär des Wahlcollegiums kein berechtigter Protest gegen dieselbe an diesen ein, so ist die Wahl gültig. (A. XVI, 59. 60.)

§ 5. Die Heidenmissionscommission besteht aus einem Präses, einem Secretär und einem Cassirer, welche von den Gliedern der allgemeinen Synode auf drei Jahre erwählt werden und ihr Amt der ihnen gegebenen Instruction gemäß zu führen haben.

§ 6. Der erwählte Correspondent ist bestellt, im Namen der allgemeinen Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes, insbesondere mit den Zeugen der Wahrheit in Deutschland, einen brieflichen Verkehr zu unterhalten. Der Zweck dieser Correspondenz ist, eine lebendige Gemeinschaft der Kirche hier mit der des Auslandes zu vermitteln und es dadurch zu bezeugen und zu bethätigen, daß die Kirche nur Eine sei in Geist, Glauben, Lehre und Bekenntniß zu allen Zeiten und an allen Orten.

§ 7. Der Chronicist hat die Aufgabe, im Namen der Synode und mit deren Beglaubigung die merkwürdigsten Ereignisse und Bewegungen innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche der Gegenwart, ihre Kämpfe, und die Einwirkungen, welche sie von außen erfährt, chronologisch kurz der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen und so fortgesetzte Beiträge zu einer Chronik der amerikanisch-lutherischen Kirche zu liefern.

§ 8. Die allgemeine Synode versammelt sich in jedem dritten Jahre einmal zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen allgemeinen Synodalversammlung Bestimmung getroffen worden ist. Für Ausnahme siehe: Cap. VI, E., § 9. Die Dauer dieser Versammlungen darf nie auf mehr als zehn Tage ausgedehnt werden.

§ 9. Form und Ordnung in den Versammlungen der allgemeinen Synode ist der der Districtssynodalversammlungen gleich, wie Cap. V, A., §§ 2—7. angegeben, nur daß in den Versammlungen

der allgemeinen Synode deren eigene Beamte fungiren und die Aufnahme neuer Synodalglieder allein durch die betreffende Districtssynode vollzogen wird.

§ 10. Der allgemeine Präses erstattet Bericht von den Ergebnissen seiner Amtsverwaltung während des verflossenen Triennums, worauf die Versammelten, was in Folge der Kenntnißnahme von dem Zustande der ganzen Synodalgemeinde zu thun sei, in ernste Berathung ziehen.

§ 11. Die bisherigen Leistungen der Redacteure der Zeitschriften, welche Organe der allgemeinen Synode sind, werden beurtheilt und denselben Instructionen für ihre fernere Thätigkeit gegeben.

§ 12. Die Versammelten besprechen sich über die geeigneten Maßregeln zur Betreibung der inneren Mission außerhalb der Districtssynodalsprengel.

§ 13. Der Bericht der Heidenmissionscommission wird verlesen und über fernere Schritte in Sachen der Heidenmission Berathung gehalten.

§ 14. Der Bericht der Aufsichtsbehörden über den Stand der Lehranstalten der allgemeinen Synode wird verlesen, und werden hierauf in Ansehung dieser Anstalten die nöthigen Anordnungen getroffen.

§ 15. Der Correspondent für das Ausland, sowie der Chronicist, statten ihren Bericht ab.

§ 16. Zu gültiger Abhaltung einer Versammlung der allgemeinen Synode wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von mindestens dem Drittheil der Synodalgemeinden in ihren Vertretern und zwar wenigstens durch je Einen derselben erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilige Vertreter jener Beamten gewählt.*)

§ 17. Die neuen Beamten werden am Schlusse jeder Versammlung der allgemeinen Synode gewählt.

---

*) Siehe „Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode", S. 28.

Capitel VI.

Rechte und Pflichten der Beamten und übrigen Glieder der Synode.

Die Beamten der Synode haben nur ſolche Rechte in Anſpruch zu nehmen, welche ihnen ausdrücklich von der Synode übertragen ſind, und es ſind dieſelben dafür, ſowie für die Erfüllung ihrer Pflichten, der Synode in Allem verantwortlich. Sie können daher jederzeit von der Synode zur Rechenſchaft gezogen und nach Umſtänden in chriſtlicher Ordnung ihres Amtes entſetzt werden. Auch behält ſich die Synode vor, wenn irgend ein von ihr aufgerichtetes Amt nicht mehr zum Heile dient, ſolches, auch das des allgemeinen Präſes, ſofort wieder aufheben zu können.

A. Rechte und Pflichten eines Diſtrictspräſes.

§ 1. Er hat den Gang der Verhandlungen bei den Verſammlungen der Synode ſeines Diſtricts zu leiten, auf daß alles in chriſtlicher Ordnung eingerichtet werde.

§ 2. Er hat die entſcheidende Stimme, wenn bei Abſtimmung über Dinge, die nicht Gewiſſensſache ſind, Stimmengleichheit ſtattfindet und falls die Sache nicht wohl vertagt werden kann.

§ 3. Er iſt ermächtigt, zur Erledigung vorliegender Geſchäfte beſtimmte Committeen zu ernennen. (Vergl. Cap. V, A., § 6.)

§ 4. Er hat alle an ihn zur Vorlage für die Synode ergangenen Eingaben derſelben vorzulegen.

§ 5. Er hat die Prüfungs- und Ordinationszeugniſſe und überhaupt alle im Namen der Synode ſeines Diſtricts ausgehenden Schreiben und Documente zu unterzeichnen.

§ 6. Er hat allen Fleiß anzuwenden, während ſeiner dreijährigen Amtsverwaltung jedes Kirchſpiel ſeines Diſtricts wenigſtens einmal zu beſuchen, worüber er bei der jährlichen Verſammlung der Diſtrictsſynode ſeinen Bericht erſtattet. Es iſt ihm während ſeines Aufenthalts unter den beſuchten Gemeinden geſtattet, durch den Vorſtand der letzteren eine Gemeindeverſammlung zuſammenzu-

berufen. Auch hat er, wo möglich, zu dieser Zeit in der besuchten Gemeinde eine Predigt zu halten.

§ 7. Er hat, wo möglich, den Pastoralconferenzen seines Districts beizuwohnen.

§ 8. Er hat, wo möglich unter Beihülfe der benachbarten Prediger, die neuberufenen Diener der Kirche zu ordiniren.

§ 9. Er kann seine Verrichtungen bei der Ordination, wo nöthig, irgend einem bereits ordinirten Prediger übertragen. Dieser Auftrag muß jedoch stets von ihm, dem Districtspräses, schriftlich ertheilt werden.

§ 10. Er hat auch außerhalb der Synodalsitzungen auf Ersuchen Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 11. Er hat sich in seinen Beaufsichtigungsgeschäften streng nach der schriftlichen Instruction zu richten, welche er hierzu von der allgemeinen Synode erhält.

§ 12. Er hat die Macht, in dringenden Nothfällen Extraversammlungen der Synode seines Districts zusammenzuberufen, jedoch muß er vorher die Einstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Districtssynodalglieder zu Veranstaltung einer Extraversammlung eingeholt haben. Leidet aber die Zusammenkunft keinen Aufschub, so ruft er, nachdem er hiervon den allgemeinen Präses in Kenntniß gesetzt, ohne Weiteres die Synode zusammen, und ihre Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn volle zwei Drittheile der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden haben. Uebrigens muß der Districtspräses in jedem Falle vorher den allgemeinen Präses und alle Glieder mit dem Zweck der ausgeschriebenen Extraversammlung bekannt gemacht haben.

§ 13. Sollten zwischen den Synodalversammlungen von einzelnen Predigern, seien sie stimmberechtigte oder berathende Mitglieder, offenbare Aergernisse in Hinsicht auf Lehre oder Wandel gegeben und auf Vorhalten des Präses und der anderen Beamten des Districts nicht reumüthig er- und bekannt und Besserung angelobt werden, so ist der Präses ermächtigt, ihre Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Sitzung vorläufig aufzuheben

und dies sein Verfahren auch zu veröffentlichen. Der Districts-präses ist in dringenden Nothfällen ermächtigt, schon vorher öffentlich bekannt zu machen, daß das betreffende Glied in Untersuchung sei.

§ 14. Er hat, so oft ein Prediger seines Districts aus seinem Amt in ein anderes tritt oder dasselbe sonst niederlegt, insonderheit wenn er erklärt, von seiner Gemeinde vertrieben worden zu sein, die Rechtmäßigkeit der Sache zu untersuchen.

§ 15. Er hat dafür zu sorgen, daß die, die Districtssynoden angehenden, Beschlüsse der allgemeinen Synode seiner Districtssynode bekannt und von derselben in Vollzug gesetzt werden.

§ 16. Er hat die Obliegenheit, dem allgemeinen Präses vierteljährlich einen Bericht über seine Amtswirksamkeit als Districtspräses einzureichen und demselben überhaupt alle nöthige Einsicht in seine (des Districtspräses) Amtswirksamkeit zu gestatten.

B. Des Districts-Vicepräses.

§ 1. Er hat auf Ersuchen seines Districtspräses in allen Verrichtungen dessen Stelle zu vertreten.

§ 2. Im Falle des Todes seines Districtspräses tritt er völlig in dessen Stelle ein, bis zu Ablauf der Dienstzeit des ersteren.

C. Des Districtssecretärs.

§ 1. Er hat das Protokoll während der Verhandlungen der Synode seines Districts zu führen.

§ 2. Er hat alle Schreiben und Documente seines Districts auszufertigen und zu unterschreiben.

§ 3. Er hat alles zu besorgen, was im Namen der Synode seines Districts zu veröffentlichen ist.

§ 4. Er hat ein genaues Register über alle Mitglieder der Synode seines Districts zu führen.

§ 5. Er hat ein Buch zu halten, worin die kirchliche Statistik seines Synodaldistricts enthalten ist.

§ 6. Er hat die Pflicht, die von ihm gesammelten statistischen

Nachrichten dem Chroniciſten der allgemeinen Synode zu communiciren.

§ 7. Er hat das Diſtricts-Synodalarchiv zu verwalten.

D. Des Diſtrictscaſſirers.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der Synode ſeines Diſtricts im Namen desſelben und nach deren Anweiſung zu beſorgen.

§ 2. Er hat nach Beſtreitung der ſpeciellen Ausgaben der Synode ſeines Diſtricts (Regieaufwand, Reiſekoſten des Diſtrictspräſes, Druckkoſten, etwaige extraordinäre Ausgaben), zu denen die Ausgaben für innere und Heidenmiſſion nicht zu rechnen ſind, den Ueberſchuß der Synodalcaſſengelder derſelben an den Caſſirer der allgemeinen Synode abzuliefern, mit Ausnahme der Gelder, welche der Diſtrictsſynode für beſtimmte beſondere Zwecke derſelben übergeben worden ſind.

§ 3. Er hat bei den jährlichen Verſammlungen der Synode ſeines Diſtricts Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen und muß ſich jederzeit eine von der Synode ſeines Diſtricts oder deren Beamten angeordnete Reviſion gefallen laſſen.

E. Des allgemeinen Präſes.

§ 1. Der allgemeine Präſes hat die Aufſicht in Betreff der Lehre, Praxis und reſp. Amtsverwaltung, über ſämmtliche Beamte der allgemeinen Synode, über alle Diſtrictspräſides, über alle von der allgemeinen Synode Angeſtellte, z. B. Seminar- und Gymnaſiallehrer, den allgemeinen Agenten, die Aufſichtsbehörde u. ſ. f. — und über die einzelnen Diſtrictsſynoden als ſolche.

§ 2. Er hat die Pflicht, darauf zu ſehen, daß von den im nächſtvorhergehenden Paragraphen Genannten der Conſtitution der Synode gemäß in Lehre, Praxis und Amtsverwaltung verfahren werde; in allen vorkommenden Fällen des Abweichens hievon Ermahnung zu ertheilen, und, wenn derſelben nicht Statt gegeben wird, ſolches an die allgemeine Synode zu bringen.

§ 3. Der allgemeine Präſes hat und ſoll ſtets haben die Gelt der Berathung, Ermahnung, des Vorhalts. Adminiſtrativ-

gewalt hat er allein in denjenigen Fällen, in welchen die besonderen Geschäfte der allgemeinen Synode die Ausübung einer solchen Gewalt von seiner Seite nöthig machen und für welche er mit solcher Gewalt ausdrücklich bekleidet ist. Sonstige amtliche anordnende Entscheidungen können allein durch eine versammelte Synode oder durch andere betreffende Synodalbeamte gegeben werden. Gegebene Entscheide des allgemeinen Präses sind daher nur in solchen Fällen für die Betreffenden bindend, wenn selbige entweder schon an sich als Entscheidungen des Wortes Gottes gewissenbindende Kraft haben, oder wenn ihm, dem allgemeinen Präses, in einem bestimmten Falle von den Betheiligten selbst schiedsrichterliche Gewalt gegeben worden, vorausgesetzt, daß seine Entscheidung nicht wider Gottes Wort ist. In jedem Falle kann von seiner, wie jeder andern Entscheidung an die der allgemeinen Synode appellirt werden.

§ 4. Der allgemeine Präses hat bei den Versammlungen der allgemeinen Synode zur Leitung derselben die betreffenden Functionen, welche dem Districtspräses zur Leitung der Districtssynodalversammlungen zugewiesen sind.

§ 5. Der allgemeine Präses hat die Pflicht, auch bei den Versammlungen der Districtssynoden gegenwärtig und durch Berathung thätig zu sein und darüber bei der nächsten Versammlung der allgemeinen Synode zu berichten.

§ 6. Der allgemeine Präses soll alle Lehranstalten in der Regel jährlich einmal visitiren.

§ 7. Der allgemeine Präses hat auf Ersuchen den von ihm zu Beaufsichtigenden Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 8. Der allgemeine Präses hat überhaupt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, die Einigkeit sämmtlicher Districtssynoden in der Wahrheit, in Lehre und Praxis zu fördern und zu erhalten.

§ 9. Er hat das Recht, in dringenden Nothfällen eine Extraversammlung der allgemeinen Synode auszuschreiben, vorausgesetzt, daß die Majorität der Districtspräsides diese Maßregel mit ihm für nöthig und heilsam erkennt. Er hat jedoch sämmtliche

Gemeinden und alle sonstige Glieder der verschiedenen Districtssynoden mit dem Zwecke der Extraversammlung durch die Districtspräsides bekannt zu machen. Die Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn die Majorität der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden hat.

§ 10. Der allgemeine Präses soll ein Pfarramt übernehmen, damit er leichter vor einseitiger Geistesrichtung bewahrt bleibe. Doch soll er einen Adjunct im Amte haben. Adjuncte sollen, wo nöthig, auch den Districtspräsides gegeben werden, damit diese die so wichtigen Visitationen regelmäßig vornehmen können. Der Gehalt für die Adjuncte soll je nach Umständen entweder ganz oder zum Theil aus der Synodalcasse genommen werden.

F. Des Vicepräses der allgemeinen Synode.

Er steht in demselben Verhältniß zu dem allgemeinen Präses, wie der Districts-Vicepräses zu dem Districtspräses.

G. Des Secretärs der allgemeinen Synode.

Er hat in seinem Kreis dieselben Geschäfte, welche dem Districtssecretär übertragen sind.

H. Des Cassirers der allgemeinen Synode.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der allgemeinen Synode und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat bei der in jedem dritten Jahr stattfindenden Versammlung der allgemeinen Synode Rechnung abzulegen und muß sich jederzeit eine von der allgemeinen Synode oder deren Beamten oder von sämmtlichen Districtspräsides angeordnete Revision der Bücher und Cassen gefallen lassen.

I. Jedes einzelnen Synodalgliedes.

§ 1. Ein jedes Synodalglied hat je nach seinem Beruf, Kräften und Mitteln allen Fleiß und Ernst daranzusetzen, daß der mit dem Synodalverband beabsichtigte Zweck baldmöglichst erreicht werde, nämlich die höchstnöthige Bewahrung der Reinheit und Einheit der Lehre und die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche.

§ 2. Jedes stehende Mitglied hat seinen Eintritt in die Synode durch Unterschreibung der Synodalverfassung zu bewirken.

§ 3. Stimmberechtigt sind blos die von den Gemeinden bevollmächtigten Prediger und Deputirten, welche beide die ihnen von der Gemeinde gegebene schriftliche Vollmacht vorzuweisen haben, erstere bei ihrem Anschluß an die Synode, letztere bei ihrem jedesmaligen Erscheinen. Sendet eine Gemeinde zwei oder mehr Prediger, so haben dieselben nur Eine Stimme.

§ 4. Der Deputirte einer Gemeinde bleibt auch dann stimmberechtigt, falls der Prediger derselben abgehalten ist, in der Synodalversammlung zu erscheinen, wie dasselbe vom entgegengesetzten Falle gilt.

§ 5. Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, zahlt alljährlich mindestens zwei Dollars in die Synodalcasse. Auch erheben erstere freiwillige Collecten aus ihren Gemeinden für diese Casse. (A. XVI, 80.) Dieses Geld ist zu verwenden:

a. zu Bestreitung der allgemeinen Unkosten der Synode (Auslagen der Beamten, Schreibmaterialien, Druckkosten für den Synodalbericht, Porto und dergleichen);

b. zur Erreichung kirchlicher Zwecke (Gründung und Erhaltung kirchlicher Anstalten zur Bildung künftiger Prediger und Lehrer und dergleichen).

Für Mission besteht eine eigene Casse.

§ 6. Jedes stehende Glied der Synode ist gehalten, der jährlichen Synodalversammlung regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen. Wer dreimal nacheinander, ohne sich zu entschuldigen, wegbleibt, dessen gliedliche Verbindung mit der Synode ist dadurch aufgehoben. Doch soll derselbe von den betreffenden Präsides während dieser Zeit über die Gründe seines Nichterscheinens befragt und nach Befinden gestraft werden.

§ 7. Wenn den Cap. II, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts Anderes als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlos-

jene allen Antheil an dem Besitzthum der Synode, den Unterrichtsanstalten ꝛc. verliert. Das Letztere trifft auch diejenigen, welche sich aus irgend einem Grunde selbst von der Synode trennen.

Capitel VII.

Ueber Veränderungen der Constitution.

Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben können gemacht werden, wenn dieselben nicht wider die im zweiten Capitel der gegenwärtigen Constitution gemachten Bestimmungen streiten und wenn drei Viertel sämmtlicher Synodalglieder im Auftrag ihrer Gemeinden, denen dies vorher vorgelegt worden ist, dafür stimmen.

Die Erklärung für oder gegen die von den versammelten Synodalgliedern beschlossenen Abänderungen und Zusätze zur Constitution sind von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinden entweder vor dem Beginn der nächsten Synodalversammlung an den Präses schriftlich einzusenden, oder beim Anfang derselben in gleicher Weise an denselben abzugeben. Diejenige Gemeinde, welche mit dieser Erklärung zurückbleibt, wird als zustimmend erachtet.

Erklärung zu Capitel II. Gemeinden, deren Prediger zu einer andern Synode gehören, können nicht aufgenommen werden. (I. I, 11.)

Erklärung zu Capitel III, § 1. Als eine „Pfarrgemeinde" ist jede Gemeinde mit einem selbständigen Seelsorger anzusehen. (A. XII u. XIII, 75.)

Erklärung zu Capitel III, § 2. Es können sich auch Gemeinden ohne ihre Prediger als berathende Glieder an die Synode anschließen. (A. II, 13.)

Erklärung zu Capitel V, A., § 2. Der allgemeine Präses soll nicht gehalten sein, bei Eröffnung der Districtssynoden selbst zu predigen. (A. XVI, 81.)

Erklärung zu Capitel V, A., §§ 2 und 13. Es genügt der Synode nicht, daß ein Lehrer während seiner etwaigen provisorischen Anstellung die Schule zur vollständigen Zufriedenheit des Pastors und der Gemeinde gehalten habe, indem derselbe, wenn er täuschen will, in seinem Examen, welches er mit den Kindern vor der Gemeinde hält, gerade dasjenige vornehmen könnte, was ihm bequem ist; sondern es muß mit ihm ein Colloquium gehalten werden, und zwar in der Weise, daß er genöthigt ist, auf bestimmte Fragen zu antworten. Ein Colloquium ist aber erst dann ein formelles, öffentliches und officielles, wenn dasselbe — im Falle nämlich, daß es innerhalb der berufenden Gemeinde gehalten wird — der Gemeinde öffentlich angezeigt worden ist, so daß jedes Glied derselben zu demselben Zutritt hat. (W. XVII, 80.)

Bemerkung zu Capitel V, A., § 2. Es ist nicht wider die Constitution, sondern dem Sinne derselben gemäß, daß auch bei der allgemeinen Synode Aufnahmen stattfinden. Jedoch sollen hier die betreffenden Gesuche durch die Districtspräsides vorgelegt werden. (A. XVII, 49.)

Bemerkung zu Capitel V, A., § 3. Die Aufnahme der Gemeinden soll erst vollzogen werden, nachdem die Synode sich vergewissert hat, daß in der Constitution der Gemeinde nichts enthalten sei, was wider Gottes Wort streitet. (N. W. II, 66 ff.)

Bemerkung zu Capitel V, A., § 7. Da ein Prediger ein gutes Gerücht haben muß vor denen, die draußen sind, so sollte ein solcher nicht im Amt belassen bleiben, falls er durch eine grobe Sünde der Welt ein Aergerniß gegeben hat, ob er schon aufrichtig Buße thut. (W. I, 17.)

Erklärung zu Capitel V, A., §§ 13 und 14. Da es vorgekommen, daß solche Prediger und Lehrer, die auf unseren Anstalten ausgebildet worden sind, sich nicht an die Synode angeschlossen haben; daher beschlossen: daß erst auf das bei dem Districtspräses eingereichte Aufnahmegesuch eines Candidaten oder Lehrers seine Einführung stattfinden soll. (O. XIX, 8. M. XIX, 75.)

Bemerkung zu Cap. VI, H. Der allgemeine Cassirer erhält

ein Gehalt von $600.00 jährlich. Es ist ihm nicht erlaubt, ein eigenes Geschäft zu haben, zu dessen Betreibung Geldumsatz nöthig ist. Er soll je vor der Versammlung der Delegatensynode an einem und demselben Tage mit dem Generalagenten die Bücher abschließen, damit dieselben übereinstimmend derselben überreicht werden können. Nur geringere Summen, die für laufende Ausgaben an Hand sein müssen, darf er in einem Bankgeschäft deponiren. Für die Aufbewahrung größerer Summen von Synodalgeldern soll er einen Schrank von einer „Safe Deposit Company" miethen. (A. XVII, 46.)

Nebengesetze zur Synodalconstitution.

Es soll keiner Districtssynode gestattet sein, einen Lehrer der Gemeindeschule oder einer Lehranstalt unserer Synode als Deputirten einer Gemeinde auf irgend einer ihrer Synodalversammlungen anzuerkennen. (A. XVI, 79.)

Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, soll alljährlich mindestens zwei Dollars in die Synodalcasse zahlen (vgl. Cap. VI, I., § 5. S. 25.), wofür derselbe dann alle erscheinenden Synodalberichte, sowohl der Delegaten- als der Districtssynoden (mit Einschluß der Berichte der „Synodalconferenz"), unentgeltlich erhalten soll. (A. XVI, 80.)

Alle im Illinois-District stattfindenden Synodalwahlen sollen für alle Zeit nur durch Stimmzettel geschehen und absolute Mehrheit dabei entscheiden. (I. I, 14.)

Zusatz zur Constitution und Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode.

An die Stelle der früheren allgemeinen Synode tritt eine Delegaten-Synode. Alle Bestimmungen der Constitution, welche diesem Zusatze entgegenstehen, sind aufgehoben. (A. XIV, 98. XV, 96.)

Für die Delegatensynode gelten folgende Bestimmungen als Nebengesetze:

A. In Bezug auf stimmberechtigte Gemeinden:

1. Je von zwei bis sieben Gemeinden sollen berechtigt sein, einen Pastor und einen Deputirten als ihre Vertreter zu senden, in der Weise, daß nicht weniger als zwei, und nicht mehr als höchstens sieben Gemeinden hierin zusammengehen sollen.

2. Wahlmodus. Die Wahl eines solchen Deputirten und Predigers soll in der Weise geschehen, daß dieselben auf den jeweiligen, der Delegatensynode zunächst vorhergehenden Districtssynoden durch die hiezu gesandten Gemeindedeputirten und stimmberechtigten Pastoren für den betreffenden Kreis von Gemeinden, die zusammengehen wollen, ernannt werden. Sollte eine Gemeinde keinen Deputirten gesandt haben und deshalb entschuldigt worden sein, so steht es ihr in diesem Falle frei, jemand schriftlich zu beauftragen, welcher den Deputirten für die Delegatensynode miterwählen soll.

Falls die Vertreter eines Wahlkreises eine betreffende Gemeinde beauftragen, den Deputirten aus ihrer Mitte zu erwählen, so muß der also erwählte Delegat in jedem Fall mit einem Beglaubigungsschreiben von besagter Ortsgemeinde versehen sein, um von der Synode anerkannt zu werden. (A. XVI, 5.) — Für den Fall, daß von den auf Districtssynoden versammelten Gemeindedeputirten und stimmberechtigten Pastoren aus einer oder zwei Gemeinden bestimmte Personen erwählt werden, bezüglich welcher sich später herausstellt, daß sie verhindert sind, die betreffenden Gemeinden bei der Delegatensynode zu vertreten, soll es einer solchen Gemeinde, aus deren Mitte der Delegat, oder sein Ersatzmann, oder Beide gewählt worden sind, gestattet sein, eine Neuwahl vorzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sämmtliche Gemeinden, welche die ersten Personen erwählten, auch die von solcher Gemeinde vollzogene Neuwahl ausdrücklich bestätigen. (A. XVI, 60.)

3. Alle Professoren der Synode, sowie der allgemeine und die Districtspräsides sollen gehalten sein, der Delegatensynode beizuwohnen.

B. In Bezug auf berathende Glieder der Synode:

1. Auch diese sollen in ihrer Ordnung an der Delegatensynode sich betheiligen. Es sollen nämlich immer Einer aus je sieben berathenden Pastoren und Einer aus je sieben Schullehrern als berathende Glieder für dieselbe erwählt werden.

2. Die Wahl derselben soll bei Gelegenheit der Districtssynode, die der Delegatensynode zunächst vorausgeht, geschehen und zwar sollen die berathenden Prediger und Lehrer das Recht haben, auf der Synode ihre Vertreter selbst aus ihrer Mitte zu erwählen. (A. XV, 96. 97.)

II. Weitere Bestimmungen, die Synodalversammlungen betreffend.

Den Synodalen wird es zur Pflicht gemacht, ihre Schreiben an die Synode so einzurichten, daß in jedem einzelnen Schreiben nicht mehr als Ein Gegenstand behandelt, also wegen einer jeden besonderen Sache auch ein besonderes Schreiben abgefaßt werde. Wer dieser Forderung nicht nachkommt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn irgend ein Gegenstand, den er etwa zur Kenntnißnahme der Synode hat bringen wollen, wird unberücksichtigt gelassen werden. (A. VII, 45.)

Bei Eröffnung der Synodalsitzungen, wo dieselben auch stattfinden, soll immer nach den rhythmischen Melodien gespielt und gesungen werden. (O. XVI, 81.)

Die Synode freut sich, Gäste auch aus solchen Gemeinden in ihrer Mitte zu sehen, die sich ihr noch nicht angeschlossen haben, und wünscht, daß nur immer recht viele auch solcher Gäste zu ihren Sitzungen kommen möchten. (W. IV, 6.)

Auch die erst nach Eröffnung der Synode und also verspätet erscheinenden Synodalen haben desfalls eine schriftliche Ent-

schuldigung einzureichen, welche mit den übrigen Entschuldigungsschreiben einer Committee zur Berichterstattung übergeben werden soll. (A. XIII, 37.)

Der westliche Districtspräses soll alljährlich an die neuaufgenommenen Glieder der Synode eine Ansprache halten, worin ihnen ihre Stellung zur ganzen Synode recht klar gemacht und die daraus für sie erwachsenden Pflichten ans Herz gelegt werden. (W. IV, 36.)

Die Conferenzprotokolle sollen bei Gelegenheit der jährlichen Synodalversammlungen von einer durch den Präses dazu ernannten Committee durchgesehen und die wichtigsten Gegenstände der Synode vorgelegt werden. (M. XV, 52. W. XV, 91.)

In Bezug auf Protokolle gemischter Pastoralconferenzen (d. h. solcher, die nicht ausschließlich aus Gliedern der Missouri-Synode bestehen) erklärt die Synode, daß sie kein Recht habe, solche Protokolle zur Durchsicht einzufordern. (N. XIX, 59.)

Die nördliche Districtssynode hat eigens einen Beschluß dahin gefaßt, dafür sorgen zu wollen, daß ihren weit entfernt wohnenden Synodalen zur Bestreitung der Reisekosten Hülfe geleistet werde. (N. XIII, 53.) Desgleichen der mittlere District für alle armen „stehenden" Synodalen. (M. XXI, 66.) Ebenso die westliche Districtssynode. (W. XVIII, 65.)

Der Ueberschuß des Geldes hiefür, das durch Collecten aufzubringen ist, soll in die Synodalcasse fließen. (N. XIV, 34.)

(Siehe auch „Weisungen für die Pastoren ꝛc." und „Winke ꝛc. für die Gemeinden".)

III. Redaction der Synodalberichte.

Allgemeine Synode: Das ins Reine geschriebene Protokoll der Verhandlungen soll an den allgemeinen Präses eingesandt werden, welcher dann das in Druck zu Gebende zu ordnen hat. (A. XIII, 91.)

Westlicher District: Je am Schluß der Synodalsitzungen wird von der Synode selbst bestimmt, welche der verhandelten

Gegenstände durch den Druck veröffentlicht werden sollen; die Formulirung des Manuscripts bleibt dann dem Secretär überlassen und der Präses (resp. Vicepräses) hat endlich dasselbe, in seiner Eigenschaft als Wächter über die Lehre, durchzusehen. — Die Synodalrede des Präses soll immer mit veröffentlicht werden. (W. II, 40.)

Mittlerer District: Der Secretär soll die Synodalberichte nicht eher zum Druck befördern, als bis sie vom Districtspräses zuvor durchgesehen und resp. geändert oder genehmigt sind. (M. I, 26.) — Dem Synodalbericht soll sowohl ein Verzeichniß der während der Versammlungen eingelaufenen Beiträge, als auch ein Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres beigefügt werden. (M. IV, 24.)

IV. Die kirchlichen Anstalten der Synode.

Statuten für das deutsche evangelisch-lutherische (praktische) Predigerseminar,

früher zu Fort Wayne, Ind., jetzt verbunden mit dem theologischen Predigerseminar in St. Louis.

§ 1. Das von dem Herrn Pastor Löhe in Neudettelsau in Franken in Gemeinschaft mit dem Herrn Pastor Wucherer in Nördlingen in Bayern im Herbst 1846 gegründete deutsche ev.-lutherische Predigerseminar, früher zu Fort Wayne, Ind., dann verbunden mit dem theologischen Predigerseminar in St. Louis, vom 1. September 1875 an zu Springfield, Ill., ist laut einer eingegangenen Schenkungsurkunde de dato 8ten September 1847 der deutschen ev.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St. als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Hirten erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Seminar die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe;

3. daß das Seminar bleibe, was es ist, nämlich eine Anstalt, die zum Zweck hat, eine zwar möglichst gründliche, aber auch möglichst schleunige Ausrüstung von Predigern und Seelsorgern für die zahllosen verlassenen deutschen Glaubensgenossen und für neu einwandernde Gemeinden unseres Stammes und Bekenntnisses zu ermöglichen. — Es soll keine theologische Anstalt im gewöhnlichen deutschen Sinne, sondern eine Pflanzschule von Predigern und Seelsorgern sein, deren Studium eine strenge Vorbereitung auf das heilige Amt selbst ist.

§ 2. Das Predigerseminar soll zugleich nach dem Wunsch der Gründer zur Ausbildung von Missionaren unter den heidnischen Eingebornen Nordamerika's vorkommendenfalls dienen.

§§ 3 und 4. (S. Constitution, Cap. V, B. § 3, Seite 16.)

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes, nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche, gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

Der Director hat den Vorsitz im Lehrercollegium und gibt die entscheidende Stimme. Als Cassirer der Anstalt hat er alljährlich der Aufsichtsbehörde Rechnung abzulegen. (A. XVII, 23.)

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit den Seminarlehrern alljährlich einen Lectionsplan zu entwerfen, in welchem die Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, daß nach jenem Plane die Seminaristen durch den Genuß eines dreijährigen Unterrichts Gelegenheit haben, das Ziel zu erreichen, welches in der Synodalconstitution Cap. V. B. § 2. den Predigtamtscandidaten gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat der von der Synode bestellte Director. (A. XVII, 23.)

§ 8. Nur gottselige junge Leute, welche nicht nur die zum Predigerberuf erforderlichen natürlichen Gaben haben, sondern auch mit den nöthigsten Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, und bei denen ein guter Grund in der seligmachenden Erkenntniß gelegt ist, werden in die Anstalt als Zöglinge aufgenommen.

§ 9. Die Zöglinge der Anstalt genießen unentgeltlich Unterricht, da die Lehrer von der Synode salarirt werden.

§ 10. Die Erwählung der Seminarlehrer findet statt in Uebereinstimmung mit der letztverfügten Fassung von § 4 sub B. Cap. V der Synodalconstitution. (A. XVI, 60.)

§ 11. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie das selbealle drei Jahre wenigstens einmal durch Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte inspiciren.

§ 12. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann. Für die Zeit der Suspension hat die Aufsichtsbehörde nöthigenfalls einen Vicarius zu bestellen. (A. II, 16. f.)

Statuten für das Concordia-Collegium der evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

§ 1. Der Name der Anstalt ist: Concordia-Collegium (Concordia University) der evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

§ 2. Das im Herbst 1839 gegründete Concordia-Collegium ist laut einer Schenkungsurkunde de dato 8ten October 1849, St. Louis, Mo., und 4ten Juni 1850, Altenburg, Perry County, Mo., von den deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden an genannten Orten der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von

Missouri, Ohio u. a. Staaten als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Lehrer erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Collegio die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe; wobei jedoch der auf den Gymnasien und Universitäten in Deutschland stattfindende Gebrauch der lateinischen Sprache bei gewissen Lectionen auch in besagter Anstalt in Anwendung kommen mag;
3. daß die Anstalt bleibe, was sie gegenwärtig ist, nämlich ein Gymnasium für die das Studium der Theologie vorbereitenden Wissenschaften und zur Bildung von Lehrern für höhere und niedere Schulen, in Verbindung mit einem theologischen Seminar, in welchem die der wissenschaftlichen Theologie sich widmenden Zöglinge ihre letzte Ausbildung erhalten.

   Es können aber auch solche junge Leute, die sich nicht der lutherischen Theologie zu widmen gedenken, das Gymnasium benutzen; doch sollen die der Anstalt ausgesetzten Legate und gemachten Schenkungen ausschließlich solchen Zöglingen zu Gute kommen, welche sich zum Dienst der lutherischen Kirche vorbereiten, und vom Genuß genannter Legate Extraner, die das Gymnasium zur Vorbereitung auf einen andern Lebensberuf besuchen, ausgeschlossen sein.

   Sollten in der Folge äußere Mittel es gestatten und sonstige Umstände eintreten, welche es der Synode als zweckdienlich und dem Gedeihen der Anstalt förderlich erscheinen lassen, solche auch auf andere Facultätswissenschaften zu erweitern, so mag dies auch geschehen; jedoch soll dabei nicht nur der gegenwärtig vorhandene Zweck als Hauptzweck stets im Auge behalten und in keiner Weise benachtheiligt werden, oder sonst irgendwie Schaden leiden, sondern alles Eigenthum der lutherisch-theologischen Anstalt selbiger verbleiben und nur in deren Nutzen verwendet werden.

§ 3. (Siehe Constitution Cap. V, B. § 3, S. 16.)

§ 4. Die Synode bestimmt die Glieder der Aufsichtsbehörde und deren legale Nachfolger als Trustees.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob der im Gymnasium ertheilte Religionsunterricht und die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit dem Lehrerpersonal alljährlich einen Lectionsplan für das Gymnasium und einen für das Seminar zu entwerfen, nach welchem letztern den Seminaristen mittelst eines dreijährigen Cursus Gelegenheit gegeben wird, das Ziel zu erreichen, welches den Predigtamtscandidaten erster Classe in der Synodalconstitution (Cap. V, B. § 2.) gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrerpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

Zum Cassirer wählt die Synode ein Glied der ——— Gemeinde, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 8. Nur solche, welche mit den nöthigen Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, können in das Gymnasium, und nur solche, die das Abiturientenexamen gemacht haben, dessen Anforderungen die Aufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Lehrerpersonal bestimmt, in das Seminar aufgenommen werden.

§ 9. Der Direction ist auferlegt, eine christliche Disciplin zu handhaben, der sich Jeder, der in die Anstalt aufgenommen werden und darin verbleiben will, zu unterwerfen hat.

§ 10. Etwa nöthig werdende Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt steht der Direction unter Zustimmung der Beaufsichtigungsbehörde zu.

§ 11. Nur die Zöglinge, welche sich zum Zwecke des Studiums der lutherischen Theologie in der Anstalt aufhalten, genießen unentgeltlichen Unterricht und haben freie Wohnung; die andern haben ein Honorar zu entrichten, welches von der Direction in Gemeinschaft mit der Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist.

§ 12. Die Erwählung der Lehrer findet statt in Uebereinstimmung mit der letztverfügten Fassung von § 4 sub B. Cap. V. der Synodalconstitution. (A. XVI, 60.)

§ 13. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte persönlich inspiciren.

§ 14. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode für den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

§ 15. Für die Zeit der Suspension und bei eintretenden Todesfällen hat die Aufsichtsbehörde einen Vicarius zu bestellen. (A. IV, 18. f.)

Paragraph 2, sofern er die englische Sprache als Lehrmittel ausschließt, ist durch einstimmigen Beschluß der Gemeinde in St. Louis und der Gemeinde in Altenburg aufgehoben.

Zusatz zu der Constitution des Concordia-Colleges.

Da die allgemeine Synode sich nur alle drei Jahre versammelt, so scheint die gemachte Erfahrung einen Zusatz zu der Constitution des Concordia-Colleges, welche zu einer Zeit gemacht wurde, wo sich die Synode noch alle Jahre versammelte, zu erfordern, und wird deshalb folgender Antrag (A. IX, 57.) genehmigt:

Der Aufsichtsbehörde im Verein mit dem allgemeinen Präses und dem Präsidenten der Anstalt werden folgende Functionen zuerkannt:

1. Lehrer in unaufschieblich dringenden Fällen interimistisch anzustellen;
2. den Hausverwalter zu bestellen;
3. den Gehalt des Hausverwalters zu reguliren;
4. über Vertheilung der Emolumente zu verfügen;
5. Reparaturen und Bauten, die nicht unter $50.00 und nicht über $100.00 kosten, anzuordnen, vorausgesetzt, daß der betreffende Cassirer die nöthigen Mittel hat;
6. in allen andern Fällen, die keinen Aufschub leiden, die Stelle der allgemeinen Synode zu vertreten.

Die aus den genannten Personen bestehende Behörde ist für alle ihre Handlungen der allgemeinen Synode verantwortlich. (A. IX, 104. f.)

Am 1ten September 1861 wurden die beiden Predigerseminare der Synode vereinigt, in der Weise, daß das Predigerseminar nebst Proseminar von Fort Wayne nach St. Louis, dagegen aber das Gymnasium von St. Louis nach Fort Wayne verpflanzt wurde, nachdem die allgemeine Synode bei ihren Sitzungen im Jahre zuvor desfalls Beschluß gefaßt, die Einwilligung der Altenburger, St. Louis und Fort Wayne Gemeinden dazu eingeholt und die Herren Pastoren Löhe und Wucherer von der Veränderung in Kenntniß gesetzt worden waren. (A. X, 59. ff., XI, 70. f.) Vom 1ten September 1875 an ist das praktische Predigerseminar, nebst dem schon früher dahin verlegten Proseminar, zu Springfield, Illinois. (A. XVI, 42.)

Instruction für den Präsidenten des Concordia-Colleges und für den Director des Gymnasiums.

Dem Concordia-College zu ... (Fort Wayne) soll zu dem Zweck ein Präsident vorstehen, damit die allgemeine Synode, deren Präses

und die betreffende Aufsichtsbehörde einen Mann haben, bei welchem sie über den Zustand der ganzen Anstalt in jeder Beziehung Nachfrage thun können.

§ 1. Der Präsident hat die Oberaufsicht über die ganze Anstalt.

§ 2. Er hat die Pflicht, den Unterrichtsstunden aller Lehrer im Gymnasium beizuwohnen und darüber zu wachen, daß das nach der Eintheilung des Lehrstoffs in einem sechsjährigen Cursus vorgeschriebene jährliche Pensum gehörig durchgegangen und eine dem Lehrstoffe angemessene Methode befolgt werde.

§ 3. Sollte auf seine desfallsigen Erinnerungen nicht geachtet werden, so hat er dies nach Befinden der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sollte auch solche Anzeige fruchtlos bleiben, so ist erst dem allgemeinen Präses und darnach nöthigenfalls der allgemeinen Synode davon Meldung zu thun.

§ 4. Er hat das hausväterliche Regiment in Hinsicht auf die Studenten, und die Oberaufsicht über den Director des Gymnasiums als solchen.

§ 5. Der Director des Gymnasiums hat die Aufsicht über die Schüler dieses Departements in Hinsicht auf Zucht und Sitte, rechtschaffenen Fleiß in den Arbeitsstunden, Verhalten in den Spiel- und Erholungsstunden, Reinlichkeit und Ordnung und Befolgung der Hausordnung überhaupt. (A. VIII, 12. f.)

Zusatz: Der Director ist zugleich Seelsorger der Anstalt. (A. XV, 100.)

Der Stundenplan und das Hausreglement sind von dem Collegium gesammter Lehrer zu entwerfen; die Executive aber ist in die Hände des Präsidenten, und unter dessen Oberaufsicht in die Hände des Directors zu legen. (A. VIII, 12.)

Regulativ, betreffs des Kost- und Schulgeldes.

(So weit anwendbar, auch zugleich maßgebend für sämmtliche andere Lehranstalten.)

§ 1. Alle Schüler, welche von ihren Eltern oder Pflegern nicht

dazu bestimmt sind, Theologen zu werden, zahlen außer dem Kostgeld jährlich die Summe von 40 Dollars. (A. XVII, 32.)

Schüler dieser Art, die bei ihren Eltern, welche in Fort Wayne ansässig sind, wohnen, zahlen die Hälfte des Kostgeldes und 40 Dollars jährlich; und von auswärts Kommende und nicht im College, sondern in der Stadt Wohnende zahlen ebenfalls die Hälfte des Kostgeldes und 40 Dollars jährlich.

§ 2. Schüler, welche von der Theologie abspringen, sollten billig, wenn sie es vermögen, den in § 1. genannten Betrag an Kost- und Schulgeld nachzahlen.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde, in Verbindung mit dem Präses und dem Director der Anstalt, hat die Macht, bei begabten und gottseligen, aber armen Schülern Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§ 4. Diese Ordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§ 5. Ueber die Liebesgaben, welche für die Anstalt einkommen, soll genau Rechnung geführt und am Schluß des Jahres den zur Theologie Bestimmten der verhältnißmäßige (pro rata) Antheil an der Kostgeld-Rechnung .... gutgeschrieben werden.

§ 6. Aller Nutzen von Vermächtnissen u. s. w. für die, welche die Absicht haben, sich für den Dienst der Kirche vorzubereiten, ist für sie in gleicher Weise (§ 5.) zu verwenden. (A. XVI, 52. XVII, 32.)

Alle von auswärts kommenden Schüler, welche Theologie studiren wollen, sollen in Betreff des Kostgeldes dieselben Vergünstigungen genießen, wie solche aus unserer Synode. (A. XIV, 99.) Auch in dem Schulseminar sind die von Schwestersynoden kommenden Schüler denen aus der Missouri-Synode gleichzuhalten. (A. XVI, 46. 47.)

Das Lehrercollegium soll sich bei Aufnahme ins (praktische) Seminar (beziehungsweise aus dem Proseminar) ... darnach richten, daß ein gewisses vorgeschriebenes, erforderliches Quantum des Wissens sich bei einem Zöglinge finde. Hingegen für das Verweilen im Seminar soll es, seltene Ausnahmen abgerechnet, bei der festgesetzten Zeitbestimmung von vollen drei Jahren sein Bewenden haben. (A. XIII, 76. XVI, 43.)

Das Lehrercollegium einer jeden Anstalt soll alljährlich einen Bericht über die betreffende Anstalt, der im Druck vier Octavblätter umfaßt und nichts sonst als statistische Angaben enthält, anfertigen und an die Redactionscommittee einsenden, welche sämmtliche Berichte in gleichem Format drucken und zu Einer Broschüre vereinigt erscheinen lassen soll. (A. XVI, 52.)

Stellt die „Synode für die norwegisch-lutherische Kirche in Amerika" einen Professor der Theologie an unserem Predigerseminar an, so soll der norwegischen Synode die Wahl und der unsrigen die Bestätigung zustehen. Der zu Erwählende verpflichtet sich auf die sämmtlichen Symbole der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er ist Mitglied der norwegischen Synode und wird von ihr erhalten. Er soll die eintretenden (norwegischen) Zöglinge in der deutschen Sprache so weit bringen, daß sie an dem allgemeinen Unterricht in der Anstalt mit Nutzen theilnehmen können, sie ferner im Norwegischen unterrichten und im Seminar eine oder einige Disciplinen übernehmen und in lateinischer oder deutscher Sprache vortragen. Er ist den übrigen Professoren gleich berechtigt und gleich verpflichtet, und nähere Bestimmungen in dem gedachten Punkte sind daher von gemeinschaftlicher Uebereinkunft abhängig. (A. IX, 100. f.)

Das Schullehrer-Seminar zu Addison.

Der Pastor loci ist der Präses des Schullehrer-Seminars. (A. XI, 80.)

Die im Synodalbericht vom Jahr 1854 (A. VIII, 12. f. — hier S. 38 mitgetheilte) enthaltene Instruction für das Concordia-Collegium ist auszudehnen auf das Schulseminar, mit Streichung der ersten Hälfte des § 4. und Hinzufügung des folgenden Schlußsatzes:

§ 6. „Alle nöthigen Ordnungen werden vom Lehrer-Collegium, mit Einschluß des Präses, vereinbart; die geschäftliche Executive

gebührt dem Director, außer wo das Collegium durch ausdrücklichen Beschluß Ausnahmen davon macht." (A. XII, 5.)

Die Prüfungscommission des Schulseminars soll bestehen aus dem Districtspräses, dem Präses der Anstalt und deren Professoren. (A. XII, 5.)

Regulativ betreffs des Maßes des Wissens und Könnens, welches unsere Schullehrer-Seminaristen mindestens erreicht haben müssen, ehe sie, als Lehrer, aus dem Seminar entlassen werden dürfen.

Ehe über das Maß der Bildung, welches unsere Seminaristen zum Wenigsten erreicht haben müssen, bevor sie, als brauchbare Schullehrer, aus der Anstalt entlassen werden können, etwas Bestimmtes festgesetzt werden kann, ist es nothwendig, zunächst den Zweck der ganzen Seminarbildung ins Auge zu fassen, wobei dann die kirchliche Stellung unseres Seminars und unserer Schulen ganz besonders zu berücksichtigen ist.

Zweck der Seminarbildung ist offenbar der, den angehenden Lehrern sowohl das theoretische Wissen, als auch die praktische Fertigkeit zu verschaffen, um einer evangelisch-lutherischen Gemeindeschule alsbald mit Nutzen vorstehen zu können; nämlich den Schulkindern nicht blos die für dieses Leben nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch, ja vornehmlich, sie zu erziehen in der Zucht und Vermahnung zum HErrn, ihre Seelen zu Christo zu weisen, sie bei ihm zu erhalten und sie zu Bürgern des Himmelreichs zu bilden.

Alles, was hierzu nothwendig ist, muß sich der angehende Lehrer auf dem Seminar aneignen können und bei seinem Abgange angeeignet haben. Aber auch zunächst nur was hierzu nothwendig ist. Was darüber hinaus, für die eigene Bildung, wünschenswerth erscheinen könnte, gehört zunächst nicht in den Bereich des Seminarunterrichts. Der Zweck dieses muß vielmehr sein, das für die Gemeindeschule nothwendige Unterrichtsmaterial, nach allen Beziehungen hin, zu durchdringen und zu beherrschen.

Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes ist es, was gefordert werden muß, und wobei beständig im Auge zu behalten ist, daß die Seminaristen Gemeinde-Schullehrer, Diener der Kirche werden sollen.

Besonders unter hiesigen Umständen, da Alter und Bildungsgrad der in die Anstalt tretenden Zöglinge so gar verschieden, der Lehrkräfte im Verhältnisse so wenige sind, werden Seminar-Lehrer und -Schüler vollauf zu thun haben, dieses Nothwendige zu lehren und zu lernen.

Wäre nun im Vorstehenden der Zweck der Seminarbildung im allgemeinen kürzlich angegeben, so dürfte sich nun wohl bestimmen lassen, welche Lehrgegenstände vornehmlich getrieben werden müßten, und welches Maß des Wissens und Könnens von jedem Seminaristen zu fordern wäre, ehe er, als tüchtig zum Schulehalten, entlassen werden könnte.

Der wichtigste Lehrgegenstand ist in jeder Beziehung das Wort Gottes. In Betreff desselben soll bei dem angehenden Schullehrer zwar keine theologische Bildung erzielt werden; wohl aber soll er mit der Bibel vertraut werden und sich eine klare und gründliche Erkenntniß der Hauptstücke der christlichen Lehre aneignen; welches ja denn freilich nicht möglich sein wird, ohne Buße und Glauben im eigenen Herzen zu tragen. Sieht man auf die einzelnen Zweige des Unterrichts im Worte Gottes, so sollte der vom Seminar zu Entlassende wenigstens das Folgende sich angeeignet haben:

1. Er sollte durch eignes Lesen, in dazu festgesetzten Unterrichtsstunden, mindestens mit dem Neuen Testamente, dem ersten Buche Mosis und den Psalmen einigermaßen vertraut geworden sein, und eine Erklärung der dabei vorkommenden sachlichen, historischen und geographischen Schwierigkeiten erhalten haben. Er müßte im Stande sein, seinen Schülern die nöthigste Erkenntniß über das Bibelbuch beizubringen, sie zu einem gottseligen Lesen desselben anzuführen und ihnen einen Spruch einfältig zu erklären.

1. In der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments müßte er etlichermaßen bewandert sein, daß er nicht nur

selbst, wenigstens den Hauptbegebenheiten nach, wüßte, wie Gott, seit Anfang der Welt, das menschliche Geschlecht, und insonderheit seine Kirche, geführt hat; sondern auch im Stande wäre, dieses seinen Schulkindern aufs einfältigste zu erzählen; was um so nöthiger erscheint, als die biblische Historie die unerläßliche Grundlage alles Unterrichts in der christlichen Lehre ist.

3. Durch fleißiges Memoriren sollte er sich einen Schatz guter Sprüche und der von den Kindern selbst später zu erlernenden Kernlieder, wie sie im Dietrichschen Katechismus angegeben sind, gesammelt haben, die er nicht nur zu Lehre und Trost für sich selbst, sondern auch zum Nutzen seiner Schulkinder verwenden könnte. Auf Erlernung von dergleichen Sprüchen u. s. w., auch ganzen biblischen Abschnitten, muß bei den Seminarschülern um so mehr gesehen werden, als es nach Entlassung aus der Anstalt meistens gänzlich unterbleibt.

4. Den kleinen Katechismus Luthers muß er nicht nur genau auswendig wissen, sondern denselben auch der Art wohl verstehen, daß er im Stande ist, ihn seinen Schülern einfältig zu erklären.

5. Endlich soll er auch mit der Augsburgischen Confession und dem großen Katechismus Luthers vertraut geworden sein.

In Betreff der Kenntniß der deutschen Muttersprache und der dahin einschlagenden Lehrgegenstände, muß von jedem angehenden Lehrer mindestens verlangt werden:

1. daß er nicht nur mechanisch fertig, sondern auch etlichermaßen tonrichtig, jedoch ohne alle gesuchte falsche Declamation, lesen kann und im Stande ist, dieses auch seinen Schülern zu lehren. Die Anleitung zum letzteren, wie auch zum Lehren des Buchstabirens oder Lautirens, muß ihm im Seminar gegeben werden.

2. Er muß nicht nur selbst etlichermaßen schön und geläufig schreiben und seine eignen Gedanken verständlich zu Papier bringen können; sondern er muß auch im Stande sein, dieses seinen Schulkindern zu lehren, so weit es für eine gewöhnliche Gemeindeschule nothwendig ist.

3. Er muß mit der deutschen Grammatik, mit den Regeln der Rechtschreibung, der Satzbildung und Interpunction, wenigstens so weit bekannt sein, daß er nicht nur selbst keine groben Verstöße dagegen macht; sondern auch im Stande ist, seinen Schülern eine erfolgreiche Anleitung in diesen Stücken zu geben und durch fleißige Uebung sie darin zu befestigen.

Aehnliches muß auch, wenn und wo möglich, in Betreff der englischen Landessprache verlangt werden, weil deren Kenntniß den Kindern hier zu Lande unentbehrlich ist. Wenn irgend erreichbar, sollte jeder abgehende Seminarist sie wenigstens etlichermaßen richtig lesen und schreiben können, um es nicht nur auch seinen Schülern zu lehren, sondern auch um einen Grund zu besitzen, auf dem er, durch eigene Uebung, weiter bauen könnte.

In Hinsicht auf die zu erzielende musikalische Bildung wird man sich, da Alter und mangelnde Begabung vornehmlich hier weiteren Fortschritten meistens hindernd entgegen treten, begnügen müssen, wenn die Abgehenden die gangbarsten Choral-Melodien richtig singen und mit der Violine begleiten, resp. ihren Schülern vorspielen können.

In Betreff des Rechnens ist es ja ebenfalls nicht die Aufgabe des Seminarunterrichts, die künftigen Schullehrer bis zu den höchsten und schwierigsten Rechnungsarten hinauf zu treiben; sondern vielmehr eine feste Grundlage zu legen, auf der dann jeder, je nach Zeit, Gelegenheit und Begabung, weiter bauen kann. Auch hier dient nicht das Vielwissen dazu, aus den Schulkindern gute Rechner zu machen; sondern die Festigkeit und Gewandtheit in den vier Grundrechnungen ist erforderlich, um das Rechnen derart gründlich lehren zu können, daß die Kinder einen wirklichen Nutzen für das Leben davon haben. Wenn deshalb der abgehende Seminarist die vier Grundrechnungen in ganzen, benannten und Bruchzahlen inne hat, so ist er, nach der Seite hin, befähigt, eine Schule zu übernehmen. Mehr darf als Minimum nicht verlangt werden.

Weil das Kopfrechnen nicht nur fürs Leben, sondern auch als Bildungsmittel des Verstandes so überaus wichtig ist, so muß

auch dieſes fleißig geübt und den Zöglingen die nöthige Anleitung gegeben werden, es wieder zu lehren.

Endlich muß noch einige Kenntniß in der Erdkunde, in der Reformationsgeſchichte und im Zeichnen gefordert werden. Je weniger aber dieſe Gegenſtände für jede Schule unbedingt nothwendig ſind, deſto mehr dürfte hier Freiheit gelaſſen werden, viel oder wenig zu fordern. Je nach Begabung, Alter und Bildungszeit könnte es ja ein Schüler mehr oder minder weit bringen.

Beim Unterricht in allen dieſen Gegenſtänden muß, wie bereits bemerkt, beſtändig im Auge behalten werden, daß die Seminariſten es wieder lehren ſollen; weshalb es, außer an Anſchaulichkeit und Gründlichkeit des Unterrichts, an leitenden Bemerkungen und Hinweiſungen auf den künftigen Gebrauch des Gelernten nicht fehlen darf. Daß auch beſondere Uebungen im Unterrichten angeſtellt werden müſſen, braucht nicht erſt bemerkt zu werden. Nur dann wird der Zweck der Seminarbildung wirklich erreicht, wenn die künftigen Schullehrer wenigſtens ſo viel Uebung im praktiſchen Schulehalten erlangen, daß ſie, beim Austritt aus der Anſtalt, den Schulunterricht mit Erfolg angreifen können und nicht dann erſt, mit Bezahlung theuren Lehrgeldes und Verlierung koſtbarer Zeit, die erſten Handgriffe lernen müſſen. ———— (A. XII, 4. — „Lutheraner" Jahrg. XXI, No. 7.)

Da es für die Seminariſten ohne Zweifel von ſehr großem Nutzen ſein muß, wenn ſie dem Unterrichte eines erfahrenen Schulmannes beiwohnen und durch eigenes Hören und Sehen ſich für ihre ſpätere Amtszeit einen Schatz von praktiſchen Kenntniſſen ſammeln können, auch ihnen die Gelegenheit dazu in der Addiſon Gemeindeſchule, die ja auch ſchon dem Seminar freundlichſt als Uebungsſchule für die Seminariſten dient, reichlich dargeboten wird; ſo iſt dem Lehrerperſonal des Seminars anheimgegeben, dieſe Sache in Erwägung zu ziehen. (A. XVII, 24.)

Auf die Anfrage, woher die Lehrer am Schulſeminar die Autorität haben, für vacante Schullehrerſtellen abgehende Schulſemi-

nariſten vorzuſchlagen, gab die Synode folgende Erklärung ab: Da die allgemeine Synode darüber noch keine Beſtimmung getroffen hat, und daher Niemand da iſt, um in ſolchen Fällen zu rathen und zu helfen, ſo ſeien unſere Profeſſoren am Schulſeminar um der Liebe willen ſchuldig, und haben dieſelben den Beruf, hier zu helfen. (W. XVII, 81.)

Die Ueberlaſſung von Schülern an Gemeinden zu einſtweiliger Aushilfe iſt dem Hauptzweck des Lehrerſeminars zuwider und kann der Erreichung desſelben leicht große Hinderniſſe entgegenſtellen. Nichtsdeſtoweniger muß zugegeben werden, daß ab und zu Fälle eintreten, in denen die Entſendung eines Schülers zur Aushilfe dringend geboten iſt. Die Entſcheidung im einzelnen Falle ſoll dem Lehrercollegium in Addiſon im Verein mit dem Präſes der Anſtalt überlaſſen werden. Sollte jedoch ein Schüler auf längere Zeit, als auf ein Vierteljahr, zur Aushilfe begehrt werden, und es daher nöthig ſein, ſeine Schulzeit im Seminar zu verlängern, ſo ſoll dazu die Einwilligung des in Frage kommenden Schülers, ſowie der Eltern oder Vormünder desſelben, eingeholt werden. (A. XVII, 24.)

Nur im äußerſten Nothfall, d. h. wenn der ſchreienden Noth in Abſicht auf die Unterweiſung der Kinder auf keinem anderen Wege abgeholfen werden kann, ſoll das Schulſeminar ſolchen Gemeinden Lehrer zukommen laſſen, die von dieſen fordern, neben der Gemeindeſchule auch zeitweilig Publicſchule zu halten. So lange der Prediger einer ſolchen Gemeinde den Religions- und (was dazu erforderlich) Leſeunterricht ſelbſt ertheilen könnte, würde gedachter Nothfall noch nicht eingetroffen ſein. Für permanent ſollte aber unter keiner Bedingung ein Lehrer beide Schulen halten, noch auch einen dahin lautenden Beruf annehmen. Und ebendasſelbe würde gelten, wenn in der betreffenden Freiſchule keine chriſtliche Zucht geübt werden dürfte, oder wenn darin unchriſtliche Bücher gebraucht werden müßten. Obwohl unſere Gemeindeſchullehrer auch im Engliſchen möglichſt tüchtig ausgebildet und befähigt ſein ſollen,

unſern Kindern guten Unterricht in dieſer Sprache ertheilen zu können; ſo ſoll doch beim Unterricht in der engliſchen Sprache im Seminar keinerlei Rückſicht auf das von Diſtrictsſchullehrern geforderte Staatsexamen genommen werden. Sollte endlich je einmal die Zahl unſerer zu Addiſon ausgebildeten und disponibeln Schulamtscandidaten diejenige der eingelaufenen Berufe übertreffen, ſo wünſchen wir nicht, daß ſolche amtloſe Lehrer ſich den Freiſchulen zur Verfügung ſtellen, ſondern halten es in dieſem Falle für unſere Pflicht, mit dieſen Gaben unſeren mit uns verbündeten Schweſterſynoden zu dienen, in denen auch die Nachfrage nach lutheriſchen Gemeindeſchullehrern immer größer wird. (W. XV, 81. f.)

Solche Zöglinge, welche das Seminar eigenmächtig verlaſſen haben, oder die aus dem Seminar entfernt worden ſind, dürfen nur dann von einer Synodalgemeinde mit einer Schulſtelle betraut werden, wenn das Lehrercollegium ſeine Zuſtimmung dazu gibt. In manchen Fällen wird es nöthig werden, daß der betreffende Zögling in's Seminar zurückzutreten hat; in allen Fällen aber iſt die Einwilligung des Lehrerperſonals zur Uebernahme von Schulſtellen ſeitens genannter Zöglinge unerläßlich. Sollte eine Gemeinde dieſem Beſchluſſe zuwider handeln, ſo ſoll derſelben eine ernſte Rüge ertheilt werden, und ſie ſoll auch noch nachträglich gehalten ſein, den Verfügungen des Lehrercollegiums betreffs ihres auf unrechtmäßige Weiſe in's Amt gekommenen Lehrers ſich zu unterſtellen. Weigert eine Gemeinde ſich deſſen, ſo ſoll die Synodalzucht über ſie verhängt werden. Dieſer Beſchluß ſoll auch dann ſeine Anwendung finden, wenn entlaufene oder weggeſchickte Zöglinge aus den andern Lehranſtalten der Synode mit einer Schulſtelle innerhalb unſeres Synodalverbandes betraut werden. (A. XVII, 25. f.)

Die Beſchaffung von Seminar-Orgeln ꝛc. iſt eine die geſammte Synode betreffende Angelegenheit. (W. XV, 88.)

Die Synode ermuntert ihre erfahrenen Lehrer in den verſchiedenen Städten der Union, als Präparandenbildner zu wirken, vorbehältlich jedoch:

1. daß der Synode dadurch keinerlei Unkosten entstehen;
2. daß der Lehrplan im Einverständniß mit dem Lehrer-Collegium in Addison aufgestellt werde;
3. daß die so ausgebildeten Präparanden vor Eintritt ins Hauptseminar ein Examen zu bestehen haben und daß es dem Lehrercollegium in Addison überlassen bleibt, die Examinirten je nach Befund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in die entsprechende Classe zu versetzen, auch wenn dieses eine Präparanden-Classe sein sollte. (A. XV, 107.)

In dem Haushalt der verschiedenen Anstalten soll genaue Rechnung über Ausgabe und Einnahme geführt und alle einzelnen Rechnungsposten mit schriftlichen Belegen versehen werden. (A. XIV, 100.)

Es soll über jede Anstalt alljährlich im „Lutheraner" ein Artikel erscheinen. (A. XVI, 53.)

Es darf von den Aufsichtsbehörden ein Arzt und Apotheker für alle Schüler zusammen angestellt werden, der contractlich für eine billige Summe alle Schüler bedient und von ihnen gemeinschaftlich bezahlt wird. (A. XIII, 82.)

Die Aufsichtsbehörde des Gymnasiums zu Fort Wayne soll dafür sorgen, daß im College Unterricht im Gesang durch einen tüchtigen Gesanglehrer gegeben werde, dessen Dienste, ohne der Synode ungebührliche Kosten zu verursachen, entsprechend honorirt werden sollen. (A. XVI, 50.)

Da unsern Schülern im Lehrerseminar ein guter physikalischer Unterricht unumgänglich nöthig ist, indem man auch in Bezug auf Physik heutiges Tages von einem Schulmeister eine möglichst vollkommene Bildung verlangt, ein solcher Unterricht aber fruchtlos ist, so lange die dazu benöthigten physikalischen Instrumente fehlen; so soll die Summe von $50.00 jährlich dem Schulseminar behufs der Anschaffung besagter Instrumente bewilligt sein. (A. XVII, 26.) Die gleiche Bewilligung hat auch das College in Fort Wayne. (A. XVII, 32.)

Das Gymnasium zu Fort Wayne erhält jährlich $100.00, die vereinigten Prediger-Seminare zu St. Louis jährlich $50.00 und das Schullehrer-Seminar jährlich $50.00 aus der Synodalcasse zur Vervollständigung ihrer Bibliotheken. (A. XI, 69. XIV, 99. XVII, 26.)

Jede der Anstalten soll mit Löschapparaten versehen sein. (A. XII, 5.)

Die Synode als solche läßt ihre Gebäude nicht versichern, um so in unserer an keinen lebendigen Gott glaubenden Zeit diesem Unglauben gegenüber ein Thatzeugniß abzulegen. (A. XV, 98.)

Die Aufsichtsbehörden der Anstalten sollen das Recht haben, sich selbst zu ergänzen, falls zwischen zwei Synodalversammlungen ein Glied abgeht. (A. XII, 5.)

Es kann sehr leicht einen bösen Schein erwecken, wenn diejenigen Beamten der Synode, welche Arbeit auszugeben und Lohn zu bestimmen haben, die Leistung solcher Arbeit selbst übernehmen. Die Aufsichtsbehörden mögen darum streng darüber wachen, daß Contractabschließende und Contractausführende auch in nur geringfügigen Dingen reinlich von einander geschieden bleiben. (A. XVII, 33.)

Den drei Aufsichtsbehörden wird von der Synode empfohlen, die drei Gemeinden St. Louis, Fort Wayne und Addison zu veranlassen, aus einer jeden resp. drei Männer zu erwählen, die als eine Committee den drei Aufsichtsbehörden berathend und helfend zur Seite stehen, um ihrer Verpflichtung desto besser nachkommen zu können, für die Erhaltung und gute Ausstattung der Anstalts- und Wirthschaftsgebäude, sowie für die Einrichtung aller zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes nothwendigen Dinge... zu sorgen. (A. XIII, 87. f.)

Charter of our St. Louis Institution.

AN ACT to incorporate the "Concordia College" of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Whereas, the members of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States", and their friends, are desirous of building up, and endowing a college in this State, to be called the Concordia College, for the purpose of aiding in the dissemination of knowledge, including all branches of Academic, Scientific, and Theological instruction in general, and giving, moreover, to suitable persons desiring it, instruction in the creed and tenets of said denomination in particular; now therefore, to enable the parties above named to attain so laudable an object:

Be it enacted by the General Assembly of the State of Missouri as follows.

Sec. 1. That Carl F. W. Walther, George A. Schieferdecker, Augustus B. Tschirpe, Wilhelm Sihler, August Hoyer, Frederick Wyneken, O. R. Roebbelen, Theodore Brohm, Ottomar Fuerbringer, and Ferdinand Sievers shall be, and they and their successors in office are hereby constituted a body politic and corporate, that they may have, use, and alter at their pleasure a common seal, and that in their corporate capacity, they may sue and be sued, plead and be impleaded in all courts and places whatsoever.

Sec. 2. The persons named in the first section of this act, and their successors in office, shall be known as, and styled "The Trustees of the Concordia College", and shall have full power in their corporate capacity to hold by gift, grant, demise, devise or otherwise, any land, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods or chattels, of whatsoever kind the same may be, which is, or here-

after may be given, granted, devised, demised to or purchased by them for and to the use of the aforesaid College: And may sell and dispose of the same, or any part thereof; or lease, rent or improve the same in such manner as they shall think most conducive to the interest and prosperity of said College, and such property, real and personal, shall be held and applied in good faith, solely for the purpose of education, as set forth in the preamble of this act, and for no other or different purpose whatever.

Sec. 3. The said Trustees shall appoint a President, a Secretary and Treasurer of their own body, the Treasurer always to be a resident of St. Louis County, Missouri; and they, the said Trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may deem necessary and proper, not inconsistent with the constitution or laws of the United States, or of the State of Missouri, or the regulations of the aforesaid Synod, and said Trustees shall also determine the number and place of the regular meetings they will hold in each year, and fix the time of the next meeting.

Sec. 4. The said Trustees shall hold their office for and during such term, as the aforesaid Synod may from time to time fix and establish; provided, however, that said Synod shall have power also to expel any one or more members of the said Board of Trustees at any time, for misdemeanor in office, neglect or refusal to do their duty, or other good reasons by the Synod deemed sufficient.

Sec. 5. The Trustees hereafter shall be elected by the officers and members of the aforesaid Synod, out of their number; provided, however, that due care shall always be taken that at least two residents of St. Louis County of good standing, and in full communion with the church, shall be members of said Board of Trustees.

Sec. 6. The President of the Board of Trustees shall

preside at the meeting thereof; he shall have the casting vote whenever there shall be a tie; he shall also have full authority to call an extra session of the Board, whenever requested to do so, by three members thereof, and shall moreover discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of such bodies, or as from time to time may be assigned to him by the by-laws and regulations of said Board.

Sec. 7. The Secretary shall keep a fair record of all the proceedings of the Board of Trustees, which he shall enter in a book to be provided for that purpose (subject to the inspection of the members of the Board, the officers of the Synod aforesaid, and the donors to the institution), and he shall moreover perform such other duties as may be prescribed by said Board.

Sec. 8. Before entering upon the discharge of the duties of his office, the Treasurer shall give bond, with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office; the sufficiency of his securities to be approved by a majority of the Board of Trustees, and no member of the said Board shall be received as such security; the Treasurer shall take charge of the funds of the College, which may be placed in his hands by order of the Board, and shall pay out the same, only upon order of the Board.

Sec. 9. The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of said College, signed by their President and attested by the Secretary.

Sec. 10. Said College shall be located at such place within this State, as may be designated by a majority of the members of said Board of Trustees; and the said Board shall cause a certificate of the name and place of location to be recorded in the Recorder's office of the County, in which it may be located; and thereafter the location shall be as permanently fixed and known to all

intents and purposes, as if specifically mentioned in this act.

Sec. 11. It shall be the duty of the Board of Trustees, as soon as the funds of the institution will justify it in their opinion, to cause to be erected suitable buildings for a College and residence for the professors and students, or to procure the same by purchase or donation.

Sec. 12. The Board of Trustees in conjunction with the President and professors of the College, shall annually prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the institution and the prerequisite qualifications for admission; and to make and enforce such other rules and regulations, as by them may be deemed necessary for the good government and discipline of the same.

Sec. 13. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the funds of the College may warrant, allowing them in whole or in part the benefit of the institution without charge, provided, however, that none but the students of theology shall be beneficiaries.

Sec. 14. The exercises and studies in said College shall be conducted by the President and professors thereof, in accordance with the course of instruction fixed by them, in conjunction with the Board of Trustees, and subject to the inspection of the Board, and that of the officers of, or committees from time to time appointed by the aforesaid Synod for that purpose.

Sec. 15. The President and professors of the said College shall enforce a truly Christian discipline; and they shall have power, if by them deemed necessary, by and with the consent of the Board of Trustees to expel any student.

Sec. 16. The faculty of the College shall be appointed by said Synod, and shall have full power to confer such

degrees as are usually conferred by colleges, and to grant diplomas attesting the same.

This act to be in force from its passage, approved February 23, 1853.

I, B. F. Massey, Secretary of State of the State of Missouri, hereby certify that the foregoing act entitled "'"An act to incorporate the "Concordia College" of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States"'", which was approved February 23, 1853, is a true and perfect copy of the original now on file in this office.

In testimony whereof I have hereto set my hand and affixed my seal of office. Done at my office in the City of Jefferson, this the 22d of March, A. D. 1858.

{ L. S. }

B. F. MASSEY,
Sec'y of State.

Ueberſetzung des obigen Freibriefs für das Concordia-Seminar zu St. Louis.

Eine Acte, das „Concordia-Collegium" der deutſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und andern Staaten zu incorporiren.

Da die Glieder der „deutſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und andern Staaten" und deren Freunde in dieſem Staate ein Collegium, welches das Concordia-Collegium genannt werden ſoll, aufzubauen und zu ſtiften wünſchen, und zwar in der Abſicht, um dadurch die Ausbreitung wiſſenswürdiger Kenntniſſe, mit Einſchluß aller Zweige des akademiſchen, wiſſenſchaftlichen und theologiſchen Unterrichts im Allgemeinen, zu fördern, und überdies insbeſondere, um geeigneten Perſonen, welche es begehren, in den Glaubenslehren beſagter Kirche Unterricht zu ertheilen: Darum nun, um die Obgenannten in den Stand zu ſetzen, einen ſo löblichen Zweck zu erreichen:

Sei von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Missouri verfügt wie folgt:

Abschn. 1. Daß Carl F. W. Walther, G. A. Schieferdecker, August B. Tschirpe, Wilhelm Sihler, August Hoyer, Friedrich Wyneken, O. R. Röbbelen, Theodor Brohm, Ottomar Fürbringer und Ferdinand Sievers erhoben sein sollen, und sie und ihre Nachfolger im Amte sind hiermit erhoben zu einem bürgerlichen und vereinigten Körper, daß sie mögen haben, gebrauchen und, nach ihrem Gefallen, ändern ein gemeinschaftliches Siegel, und daß sie, als Körperschaft, bei allen Gerichtshöfen mögen Klage führen und verklagt werden, belangen und belangt werden.

Abschn. 2. Die in dem ersten Abschnitt dieser Acte genannten Personen und deren Amtsnachfolger sollen bekannt sein als und genannt werden „Die Verwalter des Concordia-Collegiums", und sollen als Körperschaft volle Macht haben, durch Schenkung, Verwilligung, Uebermachung, Erblassung oder auf andere Weise, im Besitze zu sein von irgend welchen Ländereien, Pachtgütern, Erbschaften, Geldern, Zinsen, Waaren oder beweglichem Vermögen, welcher Art selbiges auch sein mag, welche ihnen geschenkt, verwilligt, vermacht, übermacht oder von ihnen gekauft worden sind für vorbesagtes Collegium oder zum Gebrauch desselben oder welche es in Zukunft werden mögen: und mögen selbige oder einen Theil davon verkaufen und veräußern, oder selbige auf solche Weise verpachten, vermiethen oder verbessern, wie es ihnen für das Wohl und Gedeihen besagten Collegiums am förderlichsten zu sein dünken mag; und solches Eigenthum, liegendes und bewegliches, soll in aller Treue verwaltet und angewendet werden, einzig für den Zweck der Erziehung, wie in der Einleitung zu dieser Acte angegeben worden ist, und durchaus für keinen andern oder davon verschiedenen Zweck.

Abschn. 3. Die besagten Verwalter sollen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, Protokollanten und Cassirer ernennen, von welchen der Cassirer immer wohnhaft sein muß im County St. Louis, im Staate Missouri; und sie, die besagten Verwalter, sollen solche Nebengesetze, Regeln und Verordnungen machen und einführen,

verändern und verbessern, wie sie ihnen nöthig und schicklich dünken mögen, insofern dieselben nicht streiten mit der Constitution oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten, oder des Staates Missouri, oder den Verordnungen der vorbesagten Synode, und die besagten Verwalter sollen auch festsetzen Zahl und Ort der regelmäßigen Versammlungen, welche sie in jedem Jahre halten wollen, und sollen die Zeit der nächsten Versammlung bestimmen.

Abschn. 4. Die besagten Verwalter sollen ihr Amt während eines solchen Zeitraums inne haben, wie die vorbesagte Synode von Zeit zu Zeit bestimmen und festsetzen mag, mit dem Vorbehalt jedoch, daß besagte Synode auch die Macht haben soll, zu irgend einer Zeit, irgend ein oder mehrere Glieder des Verwaltungsraths wegen amtswidriger Handlungen, Versäumniß oder Weigerung, ihren Pflichten nachzukommen, oder wegen anderer guten, von der Synode für hinlänglich gehaltenen Ursachen, auszuschließen.

Abschn. 5. Die Verwalter sollen in Zukunft von den Beamten und Gliedern der vorbesagten Synode aus ihrer Mitte erwählt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß immer gehörige Sorge getragen werden soll, daß wenigstens zwei Insassen von dem County St. Louis, welche in gutem Rufe und in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen, Mitglieder des besagten Verwaltungsrathes sein sollen.

Abschn. 6. Der Vorsitzer des Verwaltungsrathes soll bei den Versammlungen desselben den Vorsitz führen; im Falle die Stimmen gleich getheilt sind, soll er die entscheidende Stimme haben; er soll auch zu jeder Zeit volle Macht haben, eine außerordentliche Sitzung des Rathes einzuberufen, wenn er von drei Gliedern desselben dazu ersucht wird; übrigens soll er solche Geschäfte verrichten, welche überhaupt von vorsitzenden Beamten solcher Körper verrichtet werden, oder welche ihm von Zeit zu Zeit durch die Nebengesetze und Verordnungen des besagten Rathes zugewiesen werden mögen.

Abschn. 7. Der Protokollant soll eine treue Urkunde aller Verhandlungen des Verwaltungsrathes anfertigen, und solche in ein für diesen Zweck zu beschaffendes Buch eintragen (welches Buch

der Besichtigung der Rathsmitglieder, der Beamten der vorbesagten Synode, und derer, die Schenkungen an die Anstalt gemacht haben, zu unterwerfen ist); im Uebrigen soll er solche andere Geschäfte verrichten, wie sie ihm von dem besagten Rathe vorgeschrieben werden mögen.

Abschn. 8. Ehe der Cassirer zur Ausübung seiner Amtspflichten schreitet, soll er sich mit hinlänglicher Bürgschaft schriftlich verbinden, seine Amtspflichten treulich zu erfüllen; die Hinlänglichkeit seiner Bürgschaften ist von einer Mehrheit des Verwaltungsrathes zu genehmigen, und kein Glied des besagten Rathes soll als Bürge in diesem Falle angenommen werden; der Cassirer soll die Gelder des Collegiums, welche ihm auf Anweisung des Rathes mögen überliefert werden, in Verwahrung nehmen, und soll selbige nur auf Anweisungen des Rathes hin auszahlen.

Abschn. 9. Der Verwaltungsrath soll der vorbesagten Synode jährlich einen ausführlichen und treuen, von seinem Vorsitzer unterzeichneten und von dem Protokollanten bezeugten Bericht über das Wachsthum und den Zustand des besagten Collegiums übergeben.

Abschn. 10. Besagtes Collegium soll an demjenigen Orte innerhalb dieses Staates locirt werden, welcher von der Mehrheit der Mitglieder des besagten Rathes dazu bestimmt werden mag; und besagter Rath soll eine beglaubigte Angabe des Namens und der Ortswahl in dem Recorder-Amte desjenigen County eintragen lassen, in welchem es locirt werden mag; und von der Zeit an soll die Ortswahl, in jeder Rücksicht, eben so dauernd festgesetzt und bekannt sein, wie wenn sie besonders in dieser Acte namhaft gemacht worden wäre.

Abschn. 11. Es soll die Pflicht des Verwaltungsrathes sein, sobald, nach seinem Dafürhalten, die Mittel der Anstalt es gestatten, schickliche Gebäude für ein Collegium und Wohnungen für die Professoren und Studirenden errichten zu lassen, oder selbige durch Ankauf oder Schenkung zu erstehen.

Abschn. 12. Der Verwaltungsrath soll, in Verbindung mit dem Präsidenten und den Professoren des Collegiums, jährlich den

zu befolgenden Lehrgang und auch die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt, wie die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse, vorschreiben, und solche andere Regeln und Verordnungen treffen und durchführen, als von ihnen zur guten Regierung und Zucht des Collegiums nöthig erachtet werden.

Abschn. 13. Die Verwalter sollen die Macht haben, von Zeit zu Zeit so viel Freischüler zuzulassen, wie es die Mittel des Collegiums gestatten mögen, indem sie ihnen die gänzliche oder theilweise unentgeltliche Benutzung der Anstalt erlauben, mit dem Vorbehalt jedoch, daß nur Theologie Studirende Freischüler sein sollen.

Abschn. 14. Die Exercitien und Studien in besagtem Collegium sollen von dem Präsidenten und den Professoren desselben geleitet werden, und zwar gemäß dem von ihnen, in Verbindung mit dem Verwaltungsrath festgestellten Lehrgang; auch sollen selbige der Beaufsichtigung des Raths und der Synodalbeamten oder der von Zeit zu Zeit von vorbesagter Synode für diesen Zweck ernannten Committee unterworfen sein.

Abschn. 15. Der Präsident und die Professoren des besagten Collegiums sollen eine wahrhaft christliche Zucht handhaben; und sie sollen die Macht haben, wenn es von ihnen nöthig erachtet wird, irgend einen Studirenden, mit der Zustimmung des Verwaltungsrathes, auszuschließen.

Abschn. 16. Die Facultät des Collegiums soll von vorbesagter Synode ernannt werden, und soll volle Macht haben, solche Grade zu ertheilen, wie sie gewöhnlich von Collegien ertheilt werden, und mit ihrem Zeugnisse versehene Diplome auszustellen.

Diese Acte soll von ihrer Annahme an in Kraft treten (genehmigt den 23. Februar 1853).

Ich, B. F. Massey, Staatssecretär des Staates Missouri, bescheinige hiermit, daß vorstehende Acte, benannt: „Eine Acte, das „„Concordia-Collegium"" der deutschen Evang.-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren", welche am 23. Februar 1853 genehmigt

wurde, eine treue und vollständige Abschrift des jetzt auf diesem Amte sich befindenden Originals ist.

Zum Zeugniß dessen habe ich mich hier eigenhändig unterschrieben und mein Amtssiegel beigedruckt. Geschehen auf meinem Amte in Jefferson City diesen 22. März im Jahre des HErrn 1858.

{ L. S. }

B. F. Massey,
Staatssecretär.

(A. XI, 74. ff.)

Charter of our Fort Wayne Institution.*)

(Chapter CCXXVII.)

An Act to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio and other States.

Approved January 21, 1850.

Whereas the object of this association is to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination, among the Germans who have emigrated or shall emigrate, to the United States, and eventually to instruct young men for missionaries among the Indian tribes, therefore:

Sec. 1. Be it enacted by the General Assembly of the State of Indiana, that C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl and Christian Piepenbrink and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the name and style of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri,

*) Obwohl dieser Freibrief ursprünglich dem damals in Fort Wayne befindlichen theologischen Seminar ertheilt wurde, so deckt er doch, nach dem Entscheid eines desfalls befragten tüchtigen Rechtsgelehrten, auch den jetzigen Charakter der Fort Wayne-Anstalt. — Aehnlich steht es auch mit dem Freibrief der St. Louis Anstalt.

Ohio and other States, and by said name shall have power to contract and to be contracted with, to sue and to be sued, to plead and to be impleaded, to answer and to be answered unto, in any court of law or equity, or before any justice of the peace, to use a common seal and alter or renew the same at pleasure, to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, so that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or the State of Indiana, to exercise and perform all the functions and privileges necessary for the etablishment, government and advancement of a Seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

Sec. 2. That said Synod may, in its said corporate capacity, purchase, or receive by gift, grant or bequest, such books, maps, charts, philosophic and scientific apparatus, and such personal property as may be necessary and proper, and hold, use and dispose of the same at pleasure for the benefit of said Seminary, and may also purchase or receive by gift, grant or bequest or devise any real estate, and hold and enjoy, sell, convey, rent or lease the same at pleasure; provided, that said Synod shall not at any one time hold real estate in this State over the value of one hundred thousand dollars.

Sec. 3. That the said named persons, being the present Board of Directors to said corporate body, shall continue in trust until their successors are appointed, and that for the purpose of perpetuating the franchises, immunities and privileges hereby granted to said body politic, the said Synod shall have power to appoint the Board of Directors

of said body corporate and to fill any vacancies that may occur in the same, and to create and establish such professorships as may seem desirable, and to abolish, change or renew the same; provided said Synod exercises said powers in conformity with the constitution, rules and by-laws of said body corporate.

Sec. 4. That said corporate body shall keep a record of its proceedings, which shall at all times be kept open for the inspection of all persons concerned.

Sec. 5. This act is hereby declared a public act and shall be construed liberally for every beneficial purpose hereby intended and no omission to use any of the privileges hereby granted, shall cause the forfeiture of the same, nor shall any purchase, gift, grant, conveyance or devise to or for the use of said body corporate be defeated or prejudiced on account of any misnomer or informality whatever; provided, the intention of the parties be shown beyond a reasonable doubt.

Sec. 6. This act to take effect and be in force from and after its passage.

Ueberſetzung des vorſtehenden Freibriefs der Fort Wayne Anſtalt.*)

Capitel CCXXVII.

Eine Acte, das deutſche theologiſche Seminar der deutſchen evangeliſch-lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren.

Genehmigt am 21. Januar 1850.

Da der Zweck dieſer Geſellſchaft darin beſteht, junge Leute zu erziehen für das Predigtamt der deutſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirche unter den Deutſchen, welche in die Vereinigten Staaten

*) Siehe Anmerkung auf Seite 60!

eingewandert ſind, oder noch einwandern werden, und junge Leute vorzubereiten für den Miſſionsdienſt unter den Indianerſtämmen, deshalb:

Abſchn. 1. Sei von der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Indiana verfügt, daß C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl und Chriſtian Piepenbrink und ihre Nachfolger im Amte hierdurch erhoben ſein ſollen zu einem bürgerlichen und vereinigten Körper unter dem Namen und der Bezeichnung „deutſches theologiſches Seminar der deutſchen evangeliſch-lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten", und ſollen ſie unter beſagtem Namen Macht haben, Vergleiche zu ſchließen und mit ſich abſchließen zu laſſen, zu verklagen und verklagt zu werden, zu belangen und belangt zu werden, Rede zu ſtehen und ſich Rede ſtehen zu laſſen in irgend welchem Gerichtshof oder vor irgend welchem Friedensrichter; ein gemeinſames Siegel zu gebrauchen und nach Gefallen zu ändern oder zu erneuern, ſolche Regeln und Nebengeſetze zu machen und anzunehmen, wie geeignet erachtet werden mag, doch ſo, daß dieſelben nicht unverträglich ſeien mit der Conſtitution der Vereinigten Staaten und des Staates Indiana, alle Geſchäfte und Vorrechte auszuüben und zu gebrauchen, welche nöthig ſind zur Errichtung, Regierung und Förderung eines Seminars im County Allen, um junge Männer zu erziehen für den Dienſt der deutſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirche unter den Deutſchen, welche eingewandert ſind in die Vereinigten Staaten oder noch einwandern mögen, und letztlich junge Männer im Amt der beſagten Kirche vorzubereiten für den Miſſionsdienſt unter den Indianerſtämmen, und Diplome zu verleihen und Grade der Gottesgelahrtheit zu ertheilen.

Abſchn. 2. Daß beſagte Synode, als beſagte Körperſchaft, ankaufen darf, oder durch Geſchenk, Verwilligung oder Vermächtniß in Empfang nehmen, ſolche Bücher, Karten jeder Art, philoſophiſche und wiſſenſchaftliche Apparate und ſolches perſönliche Eigenthum, als nöthig und geeignet ſein mag, und dasſelbe halten, gebrauchen und darüber verfügen kann, nach Gefallen, zum Beſten des beſagten Seminars, und daß ſie auch kaufen darf, oder durch Geſchenk, Verwilligung, Vermächtniß oder Erblaſſung in Empfang

nehmen, irgend welches Grundeigenthum, und dasselbe nach Gefallen besitzen, genießen, verkaufen, übertragen, vermiethen oder verpachten darf, mit dem Vorbehalt, daß besagte Synode zu keiner Zeit in diesem Staate Grundeigenthum besitzen soll, das den Werth von hunderttausend Dollars übersteigt.

Abschn. 3. Daß die besagten genannten Personen, welche gegenwärtig das Directorium der besagten Körperschaft sind, ihre Verwaltung fortsetzen sollen, bis ihre Amtsnachfolger erwählt sind, und daß die besagte Synode zum Zweck der beständigen Fortdauer der Gerechtsamen, Steuerfreiheiten und Vorrechte, die hierdurch der Körperschaft verliehen sind, ermächtigt sein soll, das Directorium besagter Körperschaft zu ernennen und irgend welche Vacanzen auszufüllen, die darin vorkommen mögen, und solche Professuren zu schaffen und einzurichten, die wünschenswerth erscheinen mögen, und dieselben wieder abzuschaffen, zu ändern oder zu erneuern, mit dem Vorbehalt, daß die besagte Synode besagte Gewalt ausübt in Uebereinstimmung mit der Constitution, den Regeln und Nebengesetzen besagter Körperschaft.

Abschn. 4. Daß besagte Körperschaft ein Protokoll ihrer Verhandlungen führen soll, welches allezeit der Inspection aller Betheiligten offen stehen soll.

Abschn. 5. Diese Acte wird hiermit für eine öffentliche Acte erklärt und soll weitherzig gedeutet werden für alles, was irgend dem hier beabsichtigten Zwecke dient, und keinerlei Unterlassung in der Verwendung der hier bewilligten Vorrechte soll den Verlust derselben nach sich ziehen, auch soll kein Kauf, Geschenk, keine Verwilligung, Uebertragung oder Erblassung an besagte Körperschaft oder für den Nutzen derselben ungültig gemacht oder beeinträchtigt werden wegen irgend welcher Versehen oder Formfehler, vorbehältlich, daß die rechte Absicht der Betheiligten vernünftigerweise nicht bezweifelt werden kann.

Diese Acte soll in Wirksamkeit und Kraft treten von und nach ihrer Genehmigung.

Charter of the Teachers' Seminary at Addison.

AN ACT to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Sec. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: That Carl F. W. Walther, Frederick Buenger, Henry Wunder and Frederick Krage, and their successors are hereby created a body politic and corporate by the name of "The Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary" and by said name shall have perpetual succession, with power to sue, and be sued, to plead and be impleaded, to take and hold real estate and other property, by purchase, gift, grant, devise or otherwise, to lease, convey and dispose of the same for effecting and furthering the purposes and objects of said Institution.

Sec. 2. The corporation hereby created may have and use, and change at pleasure, a common seal, and may make and ordain for the government of the Seminary herein mentioned, and for the government of the officers of said corporation, such constitution and by-laws as they may deem necessary; provided, such constitution and by-laws be not inconsistent with the constitution and laws of the State of Illinois and of the United States.

Sec. 3. The said Trustees may elect one of their number Chairman, and also elect and appoint a Secretary and Treasurer from their number, but the said Treasurer shall be elected or appointed by the Trustees herein named, and by their successors, from the county of Du Page; and the said Chairman, Secretary and Treasurer shall perform the usual duties of such officers, and such duties as may be defined and provided for in the constitution and by-laws adopted by said Trustees or their successors.

Sec. 4. The Trustees herein named or their successors shall have power to select a location in any County of this State where the Seminary herein mentioned shall be built, and when such selection is made, the said Trustees or a majority of them shall make and execute a certificate, stating the particular locality selected, and shall cause such certificate to be placed upon the records in the Recorder's office of the County where the premises selected are located, and when such selection is made, and said certificate recorded as aforesaid, the place of business of said corporation shall be at such place, and not elsewhere; and said Trustees shall have power to built the Seminary herein contemplated, and all other necessary buildings, to carry out the objects of said Institution as said Trustees shall deem proper and necessary.

Sec. 5. The President and professors and all other instructors in said Seminary shall be elected and chosen by the said Trustees or their successors*), by and under the direction of the Evangelical Lutheran Synod aforesaid, and said Institution shall be subject to the inspection and visitation of said Synod at all times.

Sec. 6. The election of Trustees shall be annual*) at such time and place as shall be provided by the constitution and by-laws of the corporation hereby created.

ALLEN C. FULLER,
Speaker of House of Representatives.

WM. BROSS,
Speaker of the Senate.

Approved, Feb. 16, 1865.

RICHARD J. OGLESBY.

---

*) See below!

UNITED STATES OF AMERICA, } ss.
STATE OF ILLINOIS, }

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in my office.

In witness whereof, I have hereunto set my hand, and affixed the Great Seal of State, at the City of Springfield, this 16th day of March, A. D. 1865.

{ L. S. }

SHARON TYNDALE,
Secretary of State.

AN ACT to amend an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved Febr. 16th 1865.

Sec. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: that Section Five (5) of an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States be and the same is hereby so amended as that the President and professors and all instructors in said Seminary shall be elected, chosen, or appointed by the Evangelical Lutheran Synod aforesaid; and that Section Six (6) be and the same is hereby so amended as that the election of Trustees shall occur at such times and places as is provided by the constitution and by-laws of the Synod aforesaid.

Sec. 2. The property real and personal of the corporation created by this act aforesaid, approved Feb. 16, 1865, in case of a division of the aforesaid Synod shall be held and controlled by such branch of said division as shall remain true to the Book of Concord of the year A. D. 1580

And the real estate of the said corporation to the amount of thirty thousand dollars actually used for educational purposes, shall be exempt from State, County, and Township taxation.

Sec. 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage.

Approved, Feb. 21st, 1867.

UNITED STATES OF AMERICA, } ss. OFFICE OF SECRETARY.
STATE OF ILLINOIS, }

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in this office.

In witness whereof, I hereto set my hand and affix the Great Seal of State, at the City of Springfield, this fourth day of March, A. D. 1867.

SHARON TYNDALE,
Secretary of State.

Ueberſetzung des vorſtehenden Freibriefs des Schullehrer-Seminars zu Addiſon, Illinois.

Eine Acte, das Evangeliſch-Lutheriſche Lehrerſeminar der Deutſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren.

Abſchn. 1. Sei es durch das in der Generalverſammlung repräſentirte Volk des Staates Illinois verfügt, daß Carl F. W. Walther, Friedrich Bünger, Heinrich Wunder und Friedrich Krage und deren Nachfolger im Amt hiermit ernannt werden zu einem bürgerlichen und vereinten Körper unter dem Namen „die Verwalter des Evangeliſch-Lutheriſchen Lehrerſeminars", und unter dem Namen ſollen fortwährend ihre Amtsnachfolger gehen, mit der

Macht, Klage zu führen und verklagt zu werden, zu prozessiren und prozessirt zu werden, durch Kauf, Schenkung, Verwilligung, Vermächtniß oder in anderer Weise liegendes und anderes Eigenthum zu übernehmen und in Besitz zu halten, dasselbe zu verpachten, zu übertragen und zu verwenden, um Absicht und Zweck besagter Anstalt zu verwirklichen und zu fördern.

Abschn. 2. Die hierdurch ins Leben gerufene Körperschaft darf ein gemeinschaftliches Siegel haben und gebrauchen und nach Gefallen ändern, und sie darf zur Regierung des hierin genannten Seminars und für das Regiment der Beamten besagter Körperschaft eine solche Verfassung und solche Nebengesetze entwerfen und festsetzen, als nöthig erachtet wird, mit dem Vorbehalt, daß solche Verfassung und Nebengesetze nicht im Widerspruch stehen mit der Constitution und den Gesetzen des Staates Illinois und der Vereinigten Staaten.

Abschn. 3. Die besagten Verwalter können aus ihrer Mitte einen Vorsitzer erwählen, und ebenso einen Protokollführer und Cassirer aus ihrer Mitte erwählen oder ernennen, aber der besagte Cassirer soll durch die hierin genannten Verwalter und durch ihre Nachfolger im Amt erwählt oder ernannt werden aus dem County Du Page, und besagter Vorsitzer, Protokollführer und Cassirer sollen die gewöhnlichen Pflichten solcher Beamten ausüben und solche Pflichten, als in der Constitution und den Nebengesetzen, wie sie von den Verwaltern und deren Amtsnachfolgern angenommen werden, bestimmt und vorgesehen sein mögen.

Abschn. 4. Die hier genannten Verwalter und ihre Amtsnachfolger sollen ermächtigt sein, einen Ort in irgend einem County in diesem Staate auszuwählen, wo das hiererwähnte Seminar erbaut sein soll, und wenn solche Wahl getroffen ist, so sollen die besagten Verwalter oder eine Mehrheit derselben ein Certificat verabfassen und ausstellen, welches den erwählten Ort genau angibt, und sollen solches Certificat eintragen lassen in die Register des Recorder-Amtes desjenigen County, in welchem die erwählten Grundstücke gelegen sind, und wenn solche Wahl getroffen ist, und besagtes Certificat, wie gesagt, eingetragen worden ist, so

soll solcher Ort, und kein anderer, derjenige sein, an dem die Körperschaft ihre Geschäfte besorgt, und besagte Verwalter sollen ermächtigt sein, das hier beabsichtigte Seminar und alle anderen Gebäude zu errichten, die nöthig sind, um die Zwecke besagter Anstalt auszuführen, jenachdem besagte Verwalter es für geeignet und nöthig halten mögen.

Abschn. 5. Der Präses und die Professoren und alle anderen Lehrer in besagtem Seminar sollen durch die genannten Verwalter oder deren Amtsnachfolger nach und unter der Weisung der vorbesagten ev.-lutherischen Synode gewählt und ausgesucht werden*) und besagte Anstalt soll zu aller Zeit der Aufsicht und Visitation besagter Synode unterworfen sein.

Abschn. 6. Die Wahl der Verwalter soll jährlich zu solcher Zeit und an solchem Orte*) stattfinden, wie die Constitution und die Nebengesetze der hierdurch ins Leben gerufenen Körperschaft es bestimmen mögen.

Allen C. Fuller,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

Wm. Broß,
Sprecher des Senats.

Gebilligt, den 16. Febr. 1865.

Richard J. Oglesby.

Ver. Staaten von Amerika, } ss.
Staat Illinois. }

Ich, Sharon Tyndale, Staatssecretär des Staates Illinois, bescheinige hierdurch, daß Vorstehendes eine getreue Copie eines eingetragenen Gesetzes ist, das jetzt in meiner Amtsstube hinterlegt ist.

---

*) Siehe weiter unten!

Zum Zeugniß deſſen habe ich mich hier eigenhändig unterſchrieben und das große Staatsſiegel beigefügt, in der Stadt Springfield, dieſen 16. März A. D. 1865.

{ L. S. }

Sharon Tyndale,
Staatsſecretär.

Eine Acte zur Verbeſſerung einer Acte, betitelt eine Acte, die Evangeliſch-Lutheriſche Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren, genehmigt am 16. Februar 1865.

Abſchn. 1. Sei es verfügt durch das Volk des Staates Illinois, repräſentirt in der Generalverſammlung, daß Abſchnitt fünf (5) einer Acte betitelt, „eine Acte, die Evangeliſch-Lutheriſche Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren", hiermit ſo verbeſſert ſei und iſt, daß der Präſes und die Profeſſoren und alle Lehrer am beſagten Seminar von der vorbeſagten Evangeliſch-Lutheriſchen Synode erwählt, ausgeſucht oder ernannt werden ſollen, und daß Abſchnitt ſechs (6) hierdurch ſo amendirt ſei, und iſt, daß die Wahl der Verwalter zu ſolchen Zeiten und an ſolchen Orten ſtattfindet, wie die Conſtitution und die Nebengeſetze beſagter Synode es vorſchreiben.

Abſchn. 2. Das liegende und perſönliche Eigenthum der Körperſchaft, die durch dieſe vorbeſagte, am 16. Februar 1865 genehmigte Acte ins Leben gerufen iſt, ſoll, im Fall einer Trennung der vorbeſagten Synode, gehalten und controlirt werden von demjenigen Zweig beſagter Theilung, welcher treu feſthält an dem Concordienbuche von 1580. Und das liegende Eigenthum der beſagten Körperſchaft, welches wirklich zu Erziehungszwecken gebraucht wird, ſoll zum Betrag von dreißig tauſend Dollars ausgenommen ſein von Staat-, County- und Stadtbezirk-Beſteuerung.

Abſchn. 3. Dieſe Acte ſoll wirkſam ſein und in Kraft treten von ihrer Annahme an und nach derſelben.

Genehmigt am 21. Februar 1867.

Ver. Staaten von Amerika, } ss. Staat Illinois. } Amtsſtube des Secretärs.

Ich, Sharon Tyndale, Staatsſecretär des Staates Illinois, beſcheinige andurch, daß Vorſtehendes eine getreue Copie eines eingetragenen Geſetzes iſt, welches jetzt in meiner Amtsſtube hinterlegt iſt.

Zum Zeugniß deſſen unterzeichne ich mich hier eigenhändig und füge das große Staatsſiegel bei, in der Stadt Springfield, dieſen 4. März A. D. 1867.

Sharon Tyndale,
Staatsſecretär.

Alle wichtigen Documente der Synode, inſonderheit diejenigen, welche auf unſere Lehranſtaltsgebäude Bezug haben, ſollen im Bibliothekzimmer des Seminars zu St. Louis aufbewahrt werden. (A. XVII, 22.)

V. Publicationen der Synode und deren Bücher-Vertrieb durch den „Lutheriſchen Concordia-Verlag".

Uebergabe-Urkunde des St. Louis Geſangbuchs.

Im Namen JEſu.

Unterzeichnete Gemeinde bezeugt auf Grund eines von ihr am 2. December 1861 in öffentlicher Verſammlung einſtimmig gefaßten Beſchluſſes, daß ſie das Eigenthumsrecht an das von ihr herausgegebene und verlegte „Kirchen-Geſangbuch für Evang.-Lutheriſche Gemeinden ungeänderter Augsburgiſcher Confeſſion", an die Ehrwürdige Deutſche Evangeliſch-Lutheriſche Synode von Miſſouri,

Ohio und andern Staaten für immer abgegeben hat; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. daß besagte Synode die ferneren Ausgaben des bezeichneten Gesangbuchs also besorge, daß kein darin bereits vorhandenes Lied herausgenommen oder wider den ursprünglichen Text des Verfassers desselben verändert, und daß dasselbe allein mit durchaus unverdächtigen, von der gesammten, ihrem Bekenntniß treuen, Evangelisch-Lutherischen Kirche als rein anerkannten Kirchenliedern bereichert werde;

2. daß besagte Synode den aus dem Verkauf des genannten Gesangbuchs sich ergebenden Reingewinn wie bisher, so auch ferner für Erhaltung des Concordia-Seminars und Collegiums gewissenhaft verwende.

St. Louis, im Staate Missouri, den 30. März 1862.

Die erste deutsche Ev.-Lutherische Gemeinde,
in deren Namen der Vorstand derselben:
(Folgen die Unterschriften.)
(A. XI, 64. 65.)

Denjenigen Personen, welche wirkliche Druckfehler in unserm St. Louis Gesangbuche finden, wird es anheimgegeben, sich die Stellen zu notiren, und solche dem Herrn Pastor Brohm zur Berücksichtigung mitzutheilen. (A. VII, 45.)

Redactionscommittee und Schulbücher-Commission.

1. Das Ministerium von St. Louis bildet die Redactionscommittee für Drucksachen, welche ein literarisches Urtheil erfordern. (A. X, 72. XI, 100.) Die nur im Auftrage dieser Redactionscommittee herausgegebenen Bücher sollen als „im Verlage der Synode" erscheinen, während nur solche Bücher „im Namen der Synode" herauszugeben sind, die zuvor der Synode vorgelegt, von ihr approbirt worden und zu deren Druck sie Auftrag gegeben hat. (A. XII, 7.)

2. Der allgemeine Präses, die Professoren am Schulseminar und einige andere tüchtige Schulmänner bilden eine ständige Commission, welche solche Bücher als Vorlage für die allgemeine Synode ausarbeiten und ausarbeiten lassen soll, die für die Gemeindeschulen der Synode erforderlich sind. (W. XIV, 49. A. XIV, 98.)

Das Directorium des „Lutherischen Concordia-Verlags".

Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung ꝛc. des Directoriums.

§ 1. Ein aus neun Personen bestehendes Directorium wird je bei den regelmäßigen Sitzungen der allgemeinen Synode für die nächstfolgenden drei Jahre erwählt, und zwar so, daß zwei der Glieder des Directoriums aus dem Lehrstande erwählt werden. Die Gesammtheit der Synodaldistricte, mit Ausschluß des westlichen Districts, soll wenigstens durch zwei Glieder aus der Hörerschaft, resp. Geschäftsleute, vertreten sein. Der jeweilige allgemeine Cassirer der Synode soll zugleich eines dieser neun Glieder und auch der Cassirer des Directoriums sein. Der Cassirer als solcher nimmt eine dem Directorium untergeordnete Stellung ein, indem derselbe ausführen muß, was das Directorium beschlossen hat. Der Cassirer hat als solcher nichts anzuordnen, sondern nur darauf zu sehen, daß ihm giltige Anweisungen gegeben werden. Er hat alljährlich in der Generalversammlung Rechnung abzulegen. Auch dient er dem Directorium als Secretär und übernimmt, so weit sein eigentliches Amt es ihm gestattet, sonstige Arbeiten, welche ihm vom Directorium aufgetragen werden.

§ 2. Die Pflichten des Directoriums sind im Allgemeinen: im Namen der Synode, allein zu deren Nutzen und ihr in allem verantwortlich und haftbar, die Synodal-Setzerei, -Druckerei und -Binderei, mit allem, was dazu gehört, zu verwalten, sowie die Generalagentur zu überwachen. Selbstverständlich hat das Directorium alle Gehalte in der Buchhandlung, Druckerei, Setzerei und Binderei gemäß der respectiven Befähigung zu reguliren.

§ 3. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, welcher in den Sitzungen desselben den Vorsitz führt.

§ 4. Unter den Gliedern des Directoriums eintretende Vacanzen sind, bis zur neuen Wahl der allgemeinen Synode, von dem Directorium, unter Uebereinkunft mit dem allgemeinen Präses, durch Erwählung passender Personen auszufüllen.

§ 5. Das Directorium hat mindestens je monatlich eine regelmäßige Versammlung zu halten (wofür ein-für-allemal ein gewisser Tag bestimmt wird, so daß es desfalls keiner besonderen Anzeige bedarf), um sich über den Stand der ihm übergebenen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, und was zur Förderung derselben dienen möge, Raths zu pflegen und Bestimmungen zu machen. Bei diesen regelmäßigen Versammlungen des Directoriums sollen auch der Agent und der Superintendent der Druckerei zugegen sein. Den beiden auswärtigen Gliedern soll durch den Secretär des Directoriums regelmäßig eine Abschrift des Protokolls einer jeden monatlichen Sitzung zugesandt werden. Der jährlichen Generalversammlung, die immer vor Beginn der Synodalsitzungen abzuhalten ist, sollen diese auswärtigen Glieder beiwohnen. Hierzu werden ihnen die Reisekosten vergütet. Außerdem ist ihnen unverwehrt, jeder andern regelmäßigen Versammlung der übrigen Glieder des Directoriums, die in St. Louis ihre Heimath haben, beizuwohnen; doch haben sie in den Fällen ihre Reisekosten selbst zu tragen. Hiervon soll nur dann eine Ausnahme gestattet sein, wenn ihre Gegenwart von den übrigen Gliedern des Directoriums ausdrücklich verlangt wird. — Der Präsident hat das Recht, Extraversammlungen anzuordnen, und die Pflicht, dies zu thun, so oft eine Majorität dies verlangt. Alle solche Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Majorität der Glieder erschienen ist.

§ 6. Das Directorium hat alljährlich vor den Sitzungen der Districtssynoden, sowie vor denen der allgemeinen Synode in einem Beiblatt zum „Lutheraner" Rechnung abzulegen.

§ 7. Das Directorium und alle dessen Glieder sind selbstver-

ständlich als Angestellte der Synode laut Cap. VI. der Synodalconstitution in gleicher Weise wie alle andere Beamte derselben unterstellt. (A. XV, 102. 103. 110. XVII, 42. 43. 46.)

Eingehendere Instruction für das Directorium.

(Ursprünglich der „Committee für Drucksachen" gegeben.)

Um die Geschäfte einer Generalagentur ..... auszuführen, ist dem Directorium folgende Instruction ertheilt:

a. Dasselbe hat die alleinige Befugniß über sämmtliche Drucksachen, welche im Interesse der Synode auf ihre Veranlassung vertrieben werden, soweit es die äußerliche Geschäftsführung betrifft;

b. es ist gehalten, sämmtliche solche Drucksachen dem Generalagenten, und niemand anders, zum Vertrieb zu überweisen;

c. es ist bevollmächtigt und verpflichtet, die Agentur zu überwachen, und ist dafür der Synode verantwortlich;

d. es ist ferner bevollmächtigt und verpflichtet, die nöthigen Contracte mit Drucker, Buchbinder u. a. zu schließen und zu überwachen. Dabei ist ihm jedoch nicht gestattet, Verbindlichkeiten einzugehen, deren Betrag in einem Jahre den jährlichen Durchschnittsbetrag der Ueberschüsse der Agentur überschreitet; sondern für einen solchen Fall, daß ein diese Grenze überschreitendes Capital, etwa für neuen Verlag, erforderlich wäre, bedarf es einer speciellen Vollmacht der Synode; nur im Nothfalle genügt auch die Vollmacht der sämmtlichen Präsides.

e. Es ist ferner bevollmächtigt und verpflichtet, dem Agenten die geforderten Befugnisse nach Ermessen zu ertheilen;

f. die Cassenüberschüsse vom Generalagenten in Empfang zu nehmen, seine Bücher und Lager zu revidiren, und ihm resp. Entlassung zu ertheilen, wie auch bei solcher eintretenden Vacanz mit Hinzuziehung des allgemeinen Präses einen neuen Agenten zu wählen, im Fall die Synode nicht in Sitzung ist;

g. die eingezahlten Cassenüberschüsse des Generalagenten, nach Abzug eines Betriebsvorschusses, sofort an den Generalcassirer der Synode (für die Synodalcasse) abzuliefern und demselben so früh als thunlich Notiz zu geben, wann und welche Zahlungen nach den vorhandenen Contracten und Verbindlichkeiten fällig werden.

h. Es ist nicht berechtigt, directe Zahlungen an Drucker, Buchbinder, oder an wen es sei, zu leisten; dagegen ist es befugt, für contractmäßige oder sonst berechtigte Zahlungen Anweisungen an den Generalcassirer zu geben. Der Generalcassirer soll verpflichtet sein, diese Anweisungen zu honoriren,

1. wenn und sobald die Synodalcasse die nöthigen verfügbaren Mittel dazu hat;
2. so lange der jährliche Betrag der Anweisungen des „Directoriums" den jährlichen Durchschnittsbetrag der vom „Directorium" ihm einzuzahlenden Cassenüberschüsse der Generalagentur nicht übersteigt.

Für Ausnahmen siehe d. (A. X, 73. f.)

Noch einige specielle Weisungen für das Directorium.

Das Directorium soll sich im Bestimmen der Preise unserer Bücher streng nach dem Marktpreise richten; mit dem Altenburger Bibelwerk jedoch zu Gunsten der Käufer eine Ausnahme machen. Es soll dem Generalagenten die Weisung geben, die von uns gedruckten und herausgegebenen Bücher und Schriften auch den Buchhändlern zu überlassen und denselben die allgemeinen liberalen Rabatte zu bewilligen. (A. XVI, 76.) Die Rabattgewährung soll nicht mehr als zwei Raten umfassen, die eine von 33⅓ und die andere von 25 Procent. (A. XVII, 48.)

Das Directorium soll mit allem Ernste darauf sehen, daß Papier und Einband der Synodalbücher dauerhaft seien. (A. XV, 102.)

Es ist ihm die Vollmacht ertheilt, wenn es der an Umfang gewinnende Buchhandel nöthig machen sollte, dem Generalagenten die erforderliche Hülfe zu beschaffen. (A. XIV, 105.)

Es soll den Preis der Synodalberichte so niedrig als möglich setzen, und also keinen Gewinn aus dem Verkauf derselben ziehen wollen. (A. XV, 105.)

Es soll im Namen der Synode einen Kalender für unsere Synode herausgeben, welcher auch die mit uns verbundenen Schwestersynoden berücksichtigt. In diesem Kalender sollen auch die Adressen der Districtscassirer genau angegeben werden. (A. XIV, 97. XV, 101.)

Zum Zweck der weiteren Verbreitung unserer Drucksachen hier in Amerika will die Synode, daß etwa alle zwei Monate ein Beiblatt zum „Lutheraner" gedruckt werde, vermittelst dessen, mit Preisangabe und kurzen Bemerkungen über Inhalt und Nutzen jedes einzelnen Schriftchens, unsere Drucksachen bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht werden sollen. Auch die Umschläge von „Lehre und Wehre" sollen benützt werden, Anzeigen unserer Bücher zu bringen. (A. XIII, 88.)

Das Directorium soll dafür Sorge tragen, daß Bücher und Werthpapiere des „Lutherischen Concordia-Verlags" vor Feuersgefahr hinreichend gesichert seien. (A. XVII, 48.)

Desgleichen soll das Directorium darauf sehen, daß eine Feuerleiter am Druckereigebäude angebracht sei, damit die Arbeiter, falls eine Feuersbrunst entstehen sollte (was Gott in Gnaden verhüten wolle), nicht durch unsere Schuld in Lebensgefahr gerathen. (A. XVII, 48.)

Instruction für den Generalagenten des „Lutherischen Concordia-Verlags".

§ 1. Die Synode stellt einen Generalagenten an für ihren gesammten Verlag und sämmtliche Drucksachen, welche in ihrem Interesse vertrieben werden, und der zugleich Factor der Binderei ist, so daß die Vormänner unter ihm stehen und gehalten sein sol-

len, seinen Anweisungen Folge zu leisten, und ihm also die Verantwortlichkeit dafür übertragen ist. (A. XVI, 75. XVII, 46. 47.)

§ 2. Demselben ist nicht gestattet, ein eigenes Brodgeschäft neben seinem Amte zu treiben.

§ 3. Er ist für seine Geschäftsführung dem „Directorium" verantwortlich.

§ 4. Er hat folgende specielle Functionen:

a. Expedition der Zeitschriften;
b. Vertrieb des Synodalverlags;
c. Buch- und Cassenführung;
d. Einschlagende Geschäftscorrespondenz;
e. Rechnungsablage alle drei Monate, oder so oft das „Directorium" es verlangt. Jeden Monat hat er seine Bilanz dem „Directorium" vorzulegen. Die Rechnungsbelege müssen nach Anweisung des „Directoriums" geliefert werden. Namentlich ist er verpflichtet, bei Rechnungsablage für diejenige außenstehende Schuld, welche die bewilligte Creditfrist überschritten hat, regelmäßig, und für alle Außenstände, wenn verlangt, Belege beizubringen durch Schuldscheine der Schuldner, welche er sich nach gedruckten Formularen von denselben einzuholen hat; welche Schuldscheine jedoch nicht auf die stets vorauszubezahlenden Zeitschriften auszudehnen sind.
f. Er liefert den Cassenüberschuß jeden Monat an das „Directorium" ab. Dasselbe gewährt ihm dagegen die nöthige Cassa für den laufenden Bedarf.
g. Fürsorge für das vorhandene Lager und rechtzeitige Versorgung des Lagers.
h. Er richtet seine Bestellungen für den Drucker u. a. nicht direct an dieselben, sondern an das „Directorium", und kann vom Drucker u. a. nur unter schriftlicher Anweisung des „Directoriums" beziehen;
i. er bringt sämmtliche Geschäftskosten, namentlich Rente für Geschäftslocal, Porto, Schreibmaterial, Emballage, Licht,

Heizung für das Geschäftslocal, Inventar ꝛc. in Rechnung. Für Auswahl des Geschäftslocals und Inventar desselben bedarf er einer Einwilligung des „Directoriums";

k. er ist verpflichtet, den Vertrieb aller Drucksachen, welche ihm vom „Directorium" auf Grund von der Synode erhaltenen Auftrags überwiesen werden, auch wenn sie nicht zum Synodalverlag gehören, zu übernehmen unter denselben Bedingungen;

l. er ist berechtigt, unter Einwilligung des „Directoriums" für nöthige Beihülfe auf Kosten des Geschäfts zu sorgen;

m. in allen nicht speciell bestimmten Punkten, sowie bei zweifelhaften Fällen, gilt die Entscheidung des „Directoriums".

§ 5. Der Gehalt des Generalagenten . . . wird ihm vom Generalcassirer der Synode in monatlichen oder vierteljährlichen Raten ausgezahlt. (A. X, 71. ff.)

Einzelne Weisungen für den Generalagenten.

In der Versammlung der Delegatensynode soll der Generalagent die Bücher an einem und demselben Tage mit dem allgemeinen Cassirer abschließen, damit dieselben übereinstimmend derselben überreicht werden können. (A. XVII, 46.)

Herr Buchhändler Naumann, junior, in Dresden, der sich bereit erklärt hat, sich der Verbreitung unserer Publicationen mit Liebe anzunehmen und mit Freuden dazu, daß sie möglichst wohlfeil in Deutschland verbreitet werden, zu dienen, erhält zu dem Ende diese Publicationen um den Kostenpreis. (A. X, 74. XIII, 88.)

Der Generalagent ist angewiesen, alle sechs Monate Rechnungen auszufertigen und den Debitoren zuzusenden. (A. XIV, 105.)

Solche Schuldner, die nach jahrelangem vergeblichen Mahnen ihrer Verpflichtungen in gewissenloser Weise sich nicht entledigen, soll der Agent bei den betreffenden Districtspräsides anzeigen, die

dann mit jenen bösen Schuldnern in gleicher Weise handeln, als wenn sie sich anderer ärgerlicher Sünden schuldig gemacht hätten. (A. XVI, 75.)

Der Generalagent ist angewiesen, das beste Material und die beste Arbeit für alle unsere Bücher zu besorgen. — Auf das Titelblatt aller unserer Publicationen soll sowohl die Auflage (die wievielste?) als auch die Worte: „Zu haben bei —" (Name des Agenten), „Generalagenten der deutschen evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten" (Jahreszahl) gedruckt werden. (A. XVI, 76.)

Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, und alljährlich mindestens zwei Dollars in die Synodalcasse zahlt, soll alle erscheinenden Synodalberichte, sowohl der Delegaten-, als der Districtssynoden (mit Einschluß der Berichte der „Synodalconferenz"), unentgeltlich erhalten. (A. XVI, 80.) Dieser Beitrag von mindestens zwei Dollars jährlich soll nur dann für einen solchen erachtet werden, wenn derselbe von den betreffenden Pastoren und Lehrern direct an den Generalagenten eingesandt wird. (A. XVII, 59.)

Die Synodalpräsides und -Secretäre und die Präsides der von uns anerkannten Synoden sollen die Synodalberichte unentgeltlich empfangen. Was die Zusendung der Berichte an die Gemeinden betrifft, so soll auf Bestellung die gewünschte Anzahl verabfolgt werden. Der Generalagent soll angewiesen sein, zwei Exemplare der verschiedenen Synodalberichte an jeden Districtssecretär zur Hinterlegung in den Synodalarchiven zu übersenden; sämmtliche Lehranstalten der Synode sollen zwei Berichte für ihre Bibliotheken erhalten. Allen im letzten Jahre stehenden Studenten in St. Louis und Addison sollen die Berichte gratis gegeben werden. — Die Herren Pastoren Brunn, Harms und Ruhland und das Missions-Institut in Leipzig sollen die Berichte durch den Agenten frei erhalten. (A. XV, 104. f.)

Die Zöglinge des Concordia-Collegiums, des Prediger- und Schullehrer-Seminars erhalten die Publicationen (Zeitschriften) der Synode unentgeltlich. (A. X, 74.)

Alle Publicationen unserer Synode sollen in je 2 Exemplaren an die Collegebibliothek verabfolgt werden. (A. XVII, 32.)

Den Zöglingen unserer Anstalten soll der „Gebetsschatz" um den Kostenpreis abgelassen werden. (A. XII, 7.)

Dem Curator der „Lutheran Historical Society" zu Gettysburg, Pa., Hrn. Charles A. Hay, soll der Generalagent je ein Exemplar der Berichte sowohl der allgemeinen, als auch der Districtssynoden zuschicken. (A. XVII, 48.)

Der Generalagent ist beauftragt, Hrn. Buchhändler Naumann in Dresden, der erklärt hat, Gewissens halber nur solche Bücher verbreiten zu können und zu wollen, die zur Beförderung der reinen Lehre des göttlichen Wortes dienen, und mit dieser seiner Erklärung sich großen irdischen Vortheils begeben hat, einen solchen Rabatt zu gewähren, wie er größtmöglichst ohne sonderen Schaden unseres Verlags nur immer gewährt werden kann. (A. XVII, 48.)

Herrn Lic. Ströbel sollen alle unsere literarischen Producte gratis zugesandt werden. Auch Herr Dr. Harleß erhält die laufenden Publicationen unserer Synode gratis. (A. XII, 6.)

Herr Pastor Holls soll unsere Gesangbücher und Katechismen für seine Waisenschule zu Mount Vernon bei New York geschenkt erhalten. (A. XIII, 74. f.)

Die unentgeltliche Verabfolgung unserer Schul- und Gesangbücher ist den lutherischen Waisenhäusern bei St. Louis und in Boston gewährt. (A. XIV, 104. XV, 106. O. XVI, 72.)

Desgleichen dem lutherischen Waisenhaus zu Addison, Ills. (A. XVI, 80.)

Entbehrliche Synodalberichte ꝛc. sollen an Herrn Pastor Brunn in Steeden zur Vertheilung versandt werden, damit auch dadurch unsere Freunde in Deutschland Gelegenheit bekommen, mit unserer Synode mehr bekannt zu werden. (A. XIII, 88.)

Eine Anzahl unserer Synodalschriften soll an solchen Orten in Deutschland unentgeltlich verbreitet werden, die der Emigranten-Missionar dem Agenten näher bezeichnet. (O. XVII, 53.)

Die von uns herausgegebenen theologischen Schriften u. dergl. sollen den Lutheranern in Neuholland, Australien, frei zugesendet werden. (Dem „Directorium" anheimgegeben. M. XVI, 43.)

Instruction für den Superintendenten des „Lutherischen Concordia-Verlags".

1. Die Befugnisse des Superintendenten erstrecken sich blos über die beiden Geschäftszweige: Setzerei und Druckerei.

2. Der Superintendent hat das Recht, die nöthigen Arbeiter in seinen Zweigen anzustellen und dieselben nach Umständen wieder zu entlassen; doch soll er solche Veränderungen im Personal dem Directorium bei der nächsten regelmäßigen Versammlung anzeigen.

3. Der Superintendent hat das Recht, den in der Setzerei und Druckerei angestellten Arbeitern den Lohn zu bestimmen und auszuzahlen; das Geld dazu soll er wöchentlich durch den Agenten beziehen.

4. Der Obhut des Superintendenten sind die Pressen, Maschinen, Typen ꝛc. anvertraut; er hat dieselben in brauchbarem Zustande zu erhalten.

5. Es ist dem Superintendenten nicht gestattet, umfassende Aenderungen in seinem Fache ohne Rücksprache und Genehmigung des Directoriums vorzunehmen.

6. Der Superintendent hat (daher) die Pflicht, den regelmäßigen, monatlichen Versammlungen des Directoriums beizuwohnen.

7. Er hat das nöthige Material, Papier, Druckerschwärze ꝛc. durch den Agenten beziehen zu lassen.

8. Er hat die Drucksachen, welche ihm übergeben werden, gut, sorgfältig und zur bestimmten Zeit (welch Letzteres sonderlich von den periodischen kirchlichen Zeitschriften gelten soll) herzustellen.

9. Er hat darauf zu sehen, daß die Arbeitszeit genau eingehalten und notirt werde.

10. Er hat genau Buch und Rechnung zu führen über alles Material, was ihm von dem Agenten überliefert ist, so daß er nachweisen kann, wie viel er z. B. an Papier empfangen hat, was davon bedruckt und abgeliefert ist, und was er noch an Hand hat.

11. Er hat sich vom Agenten über die zum Binden oder Versenden fertigen und überlieferten Drucksachen eine Quittung geben zu lassen.

12. Er hat mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue innerhalb der ihm anvertrauten Zweige der Synodaldruckerei den Nutzen der Kirche zu suchen und zu fördern. (A. XVII, 46. 47.)

VI. Versorgung der Wittwen und Waisen der besoldeten Synodalbeamten.

Die Wittwe eines von der Synode besoldeten Synodalbeamten soll jährlich aus der Synodalcasse der Regel nach als minimum (Geringstes) 150 Dollars für sich selbst und 30 Dollars für jedes Kind, das sie zu versorgen hat, erhalten. Unter den von der Synode Besoldeten sind zu verstehen: der allgemeine Präses und die Professoren an den kirchlichen Anstalten der Synode. Frau Professorin Biewend erhält, in Anbetracht der Stellung, die ihr seliger Mann inne hatte, alljährlich weitere 100 Dollars. (W. IV, 32. f. N. IV, 22. O. IV, 25. f. M. IV, 26.)

VII. Unterstützung altersschwacher oder kranker Pastoren und Schullehrer.

1. Es soll eine Committee bestehen, die diese Angelegenheit in die Hand nimmt.

2. Glieder dieser Committee sollen sein die Herren Pastoren Bünger und Brohm und der allgemeine Cassirer.

3. Die frühere Krankencasse für Pastoren soll hinfort eine unter

Leitung der Synode ſtehende Caſſe ſein und auch auf Emeritirte ausgedehnt werden.

4. Der allgemeine Präſes und die Diſtrictspräſides ſollen darüber verfügen, wer zu unterſtützen und wer als Emeritirter anzuſehen ſei. (A. XV, 108. „Lutheraner", Jahrg. 29, Nr. 9.)

VIII. Heidenmiſſion.

Inſtruction für die Miſſions-Commiſſion der deutſchen Ev.-Lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio u. a. St.

a. Für den Präſes:

Der Präſes dieſer Commiſſion ſei gehalten, nicht allein vorhandene Miſſionsſtationen des Synodalſprengels zu beaufſichtigen und, ſei's perſönlich oder durch einen Stellvertreter, möglichſt zu viſitiren, ſondern auch ſein Augenmerk auf die Auffindung und Gründung neuer Stationen, wo möglich durch Miſſionscolonien, zu richten. Bei der Viſitation habe er Sorge, daß der Religionsunterricht auf den Katechismus Lutheri gegründet ſei und das Miſſionsweſen vom kirchlichen Standpunkt aus betrieben werde. Er ſuche im Verein mit den übrigen Gliedern der Commiſſion aus lutheriſchen Miſſionsanſtalten tüchtige Miſſionare zu erhalten, die auf ſämmtliche Symbole unſerer Kirche verpflichtet, in der Lehre rein und im Wandel unſträflich ſein müſſen. Er laſſe es ſich angelegen ſein, zu bewirken, daß von der Synode ſelbſt Anſtalten zur Bildung von Heidenmiſſionaren errichtet und erhalten werden. Er ſtehe den Miſſionaren mit Rath und That väterlich zur Seite. Er erwäge die Bedürfniſſe der einzelnen Miſſionsſtationen und verfüge demgemäß mit Zuziehung der beiden anderen Beamten. Er laſſe ſich wenigſtens vierteljährlich genaue Berichte von allen Miſſionaren erſtatten.

b. Für den Secretär:

Der Secretär führe die Correſpondenz mit den betreffenden lutheriſchen Miſſionsanſtalten, ſowie mit den Miſſionsfreunden

des Auslandes, die sich zu Handreichung erbieten. Er fertige den jährlichen Bericht an die Synode aus, dazu ihm der Präses das nöthige Material ausliefern muß. Er sammle und ordne die Statistik der Mission und sorge für deren Veröffentlichung in geeigneter Weise. Er lege, wo möglich, eine Geschichte der Mission an.

c. Für den Cassirer:

Der Cassirer hat die eingehenden Gaben zu empfangen, die Gelder auf Anweisung des Präses auszuzahlen, genaue Rechnung zu führen, Quittungen und Scheine zu sammeln und seine Rechnung jährlich der Synode vorzulegen. Auch hat er die Casse für innere Mission in gleicher Weise zu führen. —

Die ganze Commission ist der Synode für ihre Handlungen verantwortlich. (A. I, 14. f.)

Die Commission für Heidenmission soll solchen Missionaren auswärtiger Missionsgesellschaften, welche sich die Publicationen unserer Synode, seien es Bücher oder Zeitschriften, erbitten, diese in je einem Exemplar übermitteln. (A. XVII, 53.)

Dem nördlichen und dem nordwestlichen District wird dringend ans Herz gelegt, die Missionsthätigkeit unter den armen Indianern in ihren Gebieten zu ermöglichen. (A. XVI, 73.)

Die Delegatensynode der allgemeinen Synode von Missouri ꝛc. macht das von der Synodalconferenz (s. Prot. von 1878. S. 57) angefangene Werk der Heidenmission zunächst unter den Negern dieses Landes auch zu dem ihrigen und verpflichtet sich, dasselbe an ihrem Theil nach Kräften zu fördern. — Die Gelder zur Betreibung der Negermission, für welche unsere Synode Sorge zu tragen hat, sollen aus der Casse für Heidenmission genommen werden. (A. XVII, 52.)

IX. Innere Mission.

Wir stellen die Grenzen der inneren Mission nicht so weit, als es in unserer Zeit gewöhnlich geschieht, sondern verstehen nur darunter das Sammeln zerstreuter Lutheraner. (O. V, 27.)

Die St. Louis Pastoralconferenz, mit dem Lehrercollegium und dem allgemeinen Präses, soll Sorge tragen, daß ... tüchtige Männer als Reiseprediger abgeordnet werden. (A. XIII, 74.)

Falls sich in solchen Gebieten des Landes, über welche sich noch keine unserer Districtssynoden erstreckt, Gelegenheit bietet, innere Mission zu treiben, so ist der allgemeine Präses beauftragt, die dazu nöthigen Maßregeln zu ergreifen. (A. X, 71.)

Die allgemeine Synode hat eine aus drei Gliedern bestehende Commission für innere Mission, welche einen Präses aus ihrer Mitte erwählt. (A. XVII, 54.)

Den einzelnen Districtssynoden ist gestattet, die in ihrer Mitte gesammelten Gelder für innere Mission nach Bedürfniß auch innerhalb ihrer Districte zu verwenden. Der etwaige Ueberschuß der Missionsgelder einzelner Districte ist von Zeit zu Zeit an den allgemeinen Cassirer abzuliefern. Die einzelnen Districtspräsides, die dann Ansprüche für die Betreibung der inneren Mission an die allgemeine Missionscasse erheben, mögen alljährlich unmittelbar nach der Versammlung der Districtssynoden an den Präses der Missionscommittee berichten, wie viel Geld für die Mission ihres Districtes nothwendig sei, und sollen dann durch die Missionscommittee die in der allgemeinen Missionscasse etwa vorhandenen Gelder für innere Mission je nach Bedürfniß der inneren Mission der allgemeinen Synode, oder der Districtssynoden, vertheilt werden. (A. XVII, 53.)

Für die innere Mission im nördlichen (und nordwestlichen) District stellt die Synode folgende Punkte fest: 1) Es soll eine ausführende Hauptcommittee, bestehend aus je zwei dazu geeigneten Pastoren und Laien, die alle einander möglichst nahe wohnen, von der Synode erwählt werden. Diese Hauptcommittee soll über die innerhalb des .... Districts für innere Mission ge-

sammelten Gelder nach bester Einsicht verfügen und der Synode darüber jährlich Rechenschaft ablegen. An diese Hauptcommittee müssen alle Vorschläge und Gesuche um Geldmittel zur Betreibung der innern Mission im Bereiche des ... Districts eingereicht werden. — 2) Die Synode erwählt ferner aus jedem Staate des .... Districts zwei einander nahe wohnende Pastoren als berichtende Committee, deren Pflicht es ist, sich in ihren respectiven Staaten um die Sache der innern Mission zu bekümmern, Erkundigungen darüber einzuziehen und je nach Bedürfniß und Nothwendigkeit so genau wie möglich an die Hauptcommittee zu berichten, damit diese gemäß gewonnener Einsicht handele, resp. von den vorhandenen Mitteln zur Betreibung der innern Mission die gerade nöthigen darreiche. — 3) Es soll eine Casse bestehen, und in diese alle im ... District für innere Mission gesammelten Gaben fließen. Diese sollen auch in diesem District zur Verwendung kommen, so lange sie hier nothwendig sind. (N. XIX, 60. 61.) Aehnlich in anderen Districten. (I. II, 83. f.)

Instruction für Reiseprediger.

(Ursprünglich für den „Besucher".)

§ 1. Er hat zunächst die deutschen Ansiedlungen aufzusuchen und daselbst die Lutheraner zu erkunden; auch bei seiner Durchreise durch englische Ansiedlungen nach einzelnen deutschen Familien*) zu fragen und sie zu besuchen.

§ 2. Es liegt ihm ob, die lutherischen Haushaltungen aufzusuchen und daselbst Nachfrage zu thun:

a. ob die Familien aus Deutschland oder aus dem Osten Amerika's in den Westen eingewandert und wie lange sie bereits hier seien;

---

*) Daß er sich auch der englischen ꝛc. Bevölkerung in rechter Weise annehmen darf und nach Vermögen soll, versteht sich von selbst. Siehe den ersten Bericht der Synodal-Conferenz, S. 71. ff. —

b. ob der Hausvater und die Hausmutter auch wirklich beide lutherisch seien;

c. wie viele Kinder und sonstige Hausgenossen vorhanden; ob alle getauft und wie viele etwa confirmirt seien:

d. ob sie von reisenden Sectenpredigern zuweilen besucht worden und noch werden, und auf welcherlei Weise, im Fall des Besuchs, letztere an ihnen hantieren;

e. ob englische oder deutsche Schwarm- und Rottengeister in ihrer Nachbarschaft regelmäßige Predigtplätze haben, und ob die lutherischen Ansiedler dieselben besuchen;

f. ob und wie viele Katholiken, Reformirte, Unirte u. s. w. in der Ansiedlung wohnen, und ob diese irgendwie von Predigern ihrer Confession bedient werden;

g. ob die lutherischen Ansiedler Bibeln, den kleinen Katechismus Luthers, gute Gesangbücher und vielleicht alte rechtgläubige Gebet-, Predigt- und Erbauungsbücher im Hause haben und regelmäßigen Gebrauch davon machen. Findet der Reiseprediger zwar gute Bücher, aber keinen ordentlichen Gebrauch derselben vor, so hat er die Leute freundlich zu ermahnen, diese Schätze nicht unbenutzt liegen zu lassen, und ihnen guten Rath zu ertheilen, einen gesunden Hausgottesdienst anzurichten; — findet er dagegen ungläubige oder falschgläubige Bücher im Hause und überdies im Gebrauch, so hat er die Leute aus Gottes Wort zu überzeugen, daß solche Bücher wider die heilige Schrift, mithin der Seele durchaus verderblich seien, also, daß, ob Gott will, die Leute alsdann von dem Gebrauch derselben ablassen.

§ 3. Obige Fragen sind natürlich nicht in der Form eines Examens, sondern gesprächsweise und mit Vermeidung alles Scheins der Zudringlichkeit zu thun.

§ 4. Er hat so viel als möglich den herrschenden Zustand theils der verschiedenen Familien, theils der einzelnen Glieder derselben in geistlicher Beziehung genau kennen zu lernen; und hiebei liegt ihm ob, nach dem Vermögen, das Gott darreicht, mit und nach

dem Worte Gottes zu lehren und zu ermahnen, wie es die Nothdurft erfordert.

§ 5. Es ist seine Pflicht, die Leute mit Liebe und Ernst anzuregen, das heilige Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedlungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Schritte zu thun hätten. — Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größern Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und Sacrament bedient werden, — in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich lieber aus einem guten Predigtbuche erbauen, als die Gottesdienste der Schwärmer besuchen.

§ 6. Er hat die Hausväter zu berichten und anzuleiten, zumal bei großen Entfernungen von regelmäßig bedienten lutherischen Gemeinden, die Kinder in Todesnöthen oder sonst dringenden Fällen lieber selber zu taufen, als von durchreisenden Secten-predigern taufen zu lassen. — Doch hat er auf .... Erfordern seiner Glaubensgenossen ihnen nicht nur zu predigen, sondern auch ihre Kinder zu taufen.

§ 7. Es liegt dem Reiseprediger auch ob, die Kinder, die im schulfähigen Alter stehen, hie und da in einzelnen Häusern, zumal in den Abendstunden, vorzunehmen, und zuzusehen, ob sie mehr oder minder lesen können, vom Katechismus etwas wissen, auch vielleicht diese oder jene gute Liederverse und Gebete, und insonderheit die heiligen zehn Gebote, den christlichen Glauben und das heilige Vaterunser auswendig können, auch sie selber, so weit es die Zeit und Gelegenheit leidet, in den Hauptstücken des christlichen Glaubens zu unterweisen.

§ 8. Er hat, vornehmlich wo er die Kinder verwahrlos't findet, die Eltern ernstlich und freundlich zu vermahnen und ihnen dafür Anweisung zu geben, des Unterrichts ihrer Kinder, und zumal in

den Spätherbst- und Wintermonaten sich anzunehmen, und sie möglichst dahin zu bringen, daß sie lesen lernen, und die Hauptstücke aus der heiligen Geschichte unsers HErrn JEsu Christi, so wie den kleinen lutherischen Katechismus allmählich ins Gedächtniß bekommen.

§ 9. Er hat für diesen Zweck und auch zur Belehrung der Erwachsenen eine Anzahl zweckmäßiger kleiner Schriften, so wie auch Bilder aus der heiligen Geschichte bei sich zu führen.

§ 10. In der Führung seines Tagebuchs hat er darauf zu sehen, daß seine Aufzeichnung von Zahl, Ort, Umgebung, äußern und innern Verhältnissen seiner besuchten Glaubensgenossen genau und bestimmt seien, auch daß er nicht versäume, besondere einzelne Erlebnisse in Bezug auf den Zweck seines Besuchs niederzuschreiben.

§ 11. In seinem Berichte an den Präses hat er alle zwei Monate die statistischen Ergebnisse seiner ... Reise ganz speciell einzusenden, aus seinen sonstigen Erfahrungen aber das Wichtigste auszüglich mitzutheilen.

§ 12. Er hat sich ernstlich zu hüten, daß er nirgends in ein fremdes Amt greife, selbst wo dasselbe von einem Ketzer oder Falschgläubigen verwaltet wird.

§ 13. Er hat der Synode Rechnung abzulegen in Beziehung auf seine Reisekosten. (A. I, 13. f.)

(Eingehende Thesen ꝛc. über „Beruf und Stellung eines Reisepredigers" mit manchen weiteren Winken s. W. XI, 57. ff., und „Evangelisten-Amt" W. II, 36. A. IX, 105.)

Um der Zersplitterung unserer Kräfte in kleinen Gemeindchen vorzubeugen, sind die Reiseprediger angewiesen, den von ihnen aufgefundenen und mit Wort und Sacrament bedienten Häuflein nicht immer sogleich einen Prediger zu versprechen, sondern sie wo möglich daran zu gewöhnen, daß sie sich längere Zeit in Verbindung mit andern Gemeinden von Einem Prediger alle 6—8 Wochen mit Wort und Sacrament bedienen lassen. Predigen, und zwar häufiges Predigen, auch an den Wochentagen, ist vornehmlich die

Aufgabe der Reiseprediger, nicht (sowohl) Gemeinden zu sammeln. (A. XIII, 73. f.)

Jedem Prediger unseres Verbandes wird es zur Pflicht gemacht, so viel er kann und soweithin als es ihm möglich, in der Umgegend seiner Gemeinde durch Predigen, Verkauf von Tractaten u. s. w. für die Ausbreitung der Kirche zu wirken. (A. IV, 21.)

Wenn ein ansässiger Pastor weiß, daß in dieser oder jener weiteren Entfernung eine größere Ansiedelung und er zum Missioniren befähigt ist, so daß wirklich Frucht erwartet werden kann, so ist er ermuntert, dieselbe aufzusuchen, und soll dazu, wenn nöthig, von der Synode unterstützt werden. (W. XIII, 53. A. X, 70. f.)

Der östliche District hat eine eigene Casse für innere Mission, aus welcher die Reisekosten missionirender Prediger bestritten werden sollen. Applicanten haben sich schriftlich an den Districts-Präses zu wenden mit Angabe ihrer Bedürfnisse, worauf dieser dem Cassirer eine Anweisung einhändigt. (O. V, 27.)

Wird in Wisconsin oder in Minnesota um Verabreichung von Geldern für innere Mission, etwa für Anschaffung eines Pferdes, gebeten, so sollen sich die betreffenden Bittsteller an den Visitator ihres Districts wenden, der dem Districts-Präses einen verantwortlichen Bericht darüber zu erstatten, und ihm diejenigen zu bezeichnen hat, die der Unterstützung bedürftig sind, worauf alsdann der Districts-Präses dem Cassirer nach Umständen die nöthige Anweisung geben soll, die begehrten Gelder auszuzahlen. Diese Bestimmung soll auch für Michigan gelten. Wenn diejenigen, welche ein Missionspferd erhalten haben, es nicht mehr bedürfen, so sollen sie den Erlös für dasselbe in die Casse für die innere Mission zurückzahlen. Die Hülfsvisitatoren haben auch hierüber zu wachen. (N. XVI, 58.)

Die aus der inneren Missionscasse angeschafften und bestimmten Pastoren zum Betreiben der inneren Mission überlassenen Pferde und andere Utensilien, welche zur Mission gehören, sollen nicht beständiges Eigenthum der Pastoren werden, sondern sie sollen dieselben zurückgeben, wenn sie davon keinen Gebrauch mehr machen in dem Dienste der Mission. (A. XV, 106.)

Die Herren Reiseprediger und andere missionirende Pastoren sollten von Zeit zu Zeit ihre betreffenden Erfahrungen dem Volke durch den „Lutheraner" zugänglich machen. (A. XIII, 73.)

Die Glieder des Synodalverbandes erhalten diejenigen Schriften, welche von der Synode herausgegeben werden, auf Rechnung, um deren weitere Verbreitung zu befördern. (A. V, 14.)

Die Sorge für die Colportage hat das Präsidium. (A. VII, 36.)

Die Colporteure erhalten die von der Synode herausgegebenen Bücher unter denselben Bedingungen, wie die Buchhändler. (W. IV, 35.)

Instruction für einen Colporteur der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

§ 1. Der von der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten angestellte Colporteur hat die Aufgabe, vornehmlich predigerlose deutsche lutherische Niederlassungen und Haushaltungen aufzusuchen und ihnen Bibeln, Gesangbücher, Katechismen und alle solche Erbauungs- und Gebetbücher zum Kauf anzubieten, welche die Genehmigung der Synode hierzu erhalten.

§ 2. Daneben ist es seine Pflicht, die Leute mit Ernst und Liebe anzuregen, das heilige Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedlungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Schritte zu thun hätten. — Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größeren Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und

Sacrament bedient werden, in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich aus einem guten Predigtbuche erbauen und nicht die Gottesdienste der Falschgläubigen und Schwärmer besuchen.

Ueberhaupt hat er unseren Glaubensgenossen allen guten Rath zu ertheilen, im Sinne der evangelisch-lutherischen Kirche, wie z. B. der Hausgottesdienst einzurichten, wie der Unterricht der Kinder zu betreiben, wie die Nothtaufe zu verrichten sei.

§ 3. Sein Arbeitsfeld begreift — — — — — — — — — — —

§ 4. Er hat von Zeit zu Zeit dem Präses der Synode über den Erfolg seiner Wirksamkeit Bericht abzustatten und auch aus seinen sonstigen Erfahrungen über die kirchlichen Verhältnisse der von ihm besuchten Gegenden das Wichtigste auszüglich mitzutheilen.

§ 5. Er hat der Synode Rechnung abzulegen, sowohl in Hinsicht auf den Verkauf der Bücher und Tractate, als auch in Beziehung auf seine Reisekosten. (A. VI, 24. f.)

Instruction für den Emigranten-Missionar der Missouri-Synode.

§ 1. Der Emigranten-Missionar ist angewiesen, bei der Ankunft von Schiffen, auf welchen sich deutsche Einwanderer befinden, an den Landungsplätzen dieser Schiffe, zur Zeit in Castle Garden, New York, oder in Hoboken, anwesend zu sein, um an die Ankommenden christliche Schriften, Kalender, Tractate ꝛc. zu vertheilen, die entweder von der Synode selbst herausgegeben oder deren Vertheilung von der Synode oder deren Behörde sanctionirt ist.

§ 2. Derselbe ist ferner angewiesen, allen solchen Einwanderern, die entweder von draußen direct an ihn gewiesen sind, oder die aus freien Stücken seinen Rath und Hülfe suchen, solchen Rath und solche Hülfe in leiblichen und geistlichen Nöthen jederzeit zu gewähren.

§ 3. Damit dies geschehe, soll derselbe

a. alle an ihn herantretenden geistlichen Amtsverrichtungen, Taufen, Trauungen, Seelsorge ꝛc. gewissenhaft vollbringen;
b. allen Einwanderern, welche die dazu nöthigen Mittel haben, zur möglichst schnellen Weiterreise behülflich sein;
c. allen solchen Einwanderern, welche keine oder keine hinreichende Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise haben und die sich in ihrer Noth an ihn wenden, entweder zu einem temporären Aufenthalt auf Wards Island verhelfen, bis von den betreffenden Angehörigen dieser Einwanderer die Mittel gesandt werden, oder er soll denselben, nach den, von den Commissioners of Emigration in Castle Garden gemachten Regeln, Arbeit verschaffen, oder auch, in Fällen äußerster Noth, nach seinem eignen Ermessen und etwa unter Beirath eines oder des andern Gliedes der von der Ehrw. Synode ernannten Commission, aus der zu diesem Zwecke errichteten Vorschußcasse Vorschüsse machen, für deren Rückzahlung die betreffenden Einwanderer sich verpflichten müssen.
d. Allen solchen Einwanderern, die sich einen oder mehrere Tage in New York aufzuhalten gedenken, oder auch solchen, die sich zur Befriedigung leiblicher Bedürfnisse in ein Gasthaus zu begeben wünschen, soll der Emigranten-Missionar ein oder einige Gasthäuser namhaft machen, woselbst sie gute und billige Verpflegung und auch sonstigen Rath in ihren mannigfachen Angelegenheiten empfangen können.

§ 4. Solchen Einwanderern, für welche Gelder zur Bestreitung der Kosten der Weiterreise bei dem Emigranten-Missionar eingelaufen sind, werden diese Beträge unmittelbar nach der Ankunft der Emigranten auf der Office des Emigranten-Missionars von diesem, oder dessen Stellvertreter, ohne alle Kosten eingehändigt oder, wenn die Emigranten es wünschen, zum Ankauf der nöthigen Billette zur Weiterreise verwandt.

§ 5. Alle solche Aufträge und Geldsendungen, welche von hier im Lande lebenden Deutschen an unsern Emigranten-Missionar gelangen, um dafür entweder für die Absender selbst, oder für deren Angehörige in Deutschland, Billette zur Reise nach Deutsch-

land oder von Deutschland nach Amerika zu besorgen, müssen von dem Emigranten-Missionar aufs gewissenhafteste und pünktlichste besorgt werden und sind solche Aufträge in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, so wie deren Besorgung anzumerken.

§ 6. Sollten bemittelte Einwanderer wünschen, ihr mitgebrachtes Geld in amerikanisches umzuwechseln, so soll der Emigranten-Missionar gehalten sein, solchen Leuten nur ganz reelle Geschäfte, die sich mit dem Auswechseln fremder Münzsorten befassen, anzuzeigen und in keinem Falle irgend welche Vergütung für diesen oder irgend einen andern von ihm geleisteten Dienst beanspruchen.

Etwaige freiwillige Gaben von Seiten der Emigranten an den Emigranten-Missionar oder dessen Stellvertreter fließen in die Casse der Emigranten-Commission.

§ 7. Da von den betreffenden Eisenbahn- und Schiffsgesellschaften für die von ihnen angekauften Billette, zur Zeit noch, eine Commissionsgebühr erlaubt wird, welche in keinem Falle den einzelnen Emigranten zu Gute kommen würde, so hat die von der Synode ernannte Emigranten-Commission diese Commissionsbeträge zur Errichtung einer Vorschußcasse für ganz hülflose Einwanderer bestimmt und der Emigranten-Missionar ist gehalten, über alle solche Gelder Rechenschaft abzulegen und dieselben an den Cassirer der Commission einzuhändigen.

§ 8. Die hier einwandernden Deutschen haben meistens bereits ihr bestimmtes Ziel. Der Emigranten-Missionar soll ihnen dies Ziel nicht nur nicht verrücken, sondern ihnen behülflich sein, dasselbe aufs schnellste und sicherste zu erreichen. Er wird demnach ohne Unterschied Allen, die sich deshalb an ihn wenden, die betreffende Reiseroute und den Fahrpreis auf den verschiedenen Linien namhaft machen.

Nur Solche, die kein bestimmtes Ziel haben und von ihm Rath begehren, wird er innerhalb der Grenzen unserer Synode und der mit uns verbundenen Synoden mit solchen Plätzen bekannt machen, woselbst sie nicht nur ihr leibliches Auskommen, sondern auch vor allem den Segen der kirchlichen Gemeinschaft und die lautere Predigt des göttlichen Wortes finden.

§ 9. Obgleich der Emigranten-Miſſionar bei ſeinem perſönlichen Umgang mit den Einwanderern zur Zeit ihrer Ankunft mannigfache Veranlaſſung hat, denſelben Gottes Wort inſonderheit zu verkündigen, ſoll doch nicht außer Acht gelaſſen werden, daß die Einwanderer durch die öffentliche Predigt des göttlichen Wortes mit dem Einen, was Noth thut, bekannt gemacht werden, und der Emigranten-Miſſionar ſoll, ſo oft es ſeine Zeit erlaubt und er Gelegenheit dazu hat, entweder perſönlich, oder durch Stellvertreter, dafür Sorge tragen, daß die Einwanderer unter den Schall des göttlichen Wortes gebracht werden.

§ 10. Es iſt die Pflicht des Emigranten-Miſſionars, darauf ſtrenge zu ſehen, daß die zu ſeiner Unterſtützung von der Emigranten-Commiſſion angeſtellten Gehülfen ihren ihnen gegebenen Inſtructionen pünktlich und treu nachkommen, damit durch etwaige Verſäumniſſe in dieſer Beziehung das von der Synode zum Beſten der Einwanderer unternommene Werk in keinerlei Weiſe geſchädigt werde.

§ 11. Der Emigranten-Miſſionar iſt gehalten, nicht nur in den regelmäßigen Sitzungen der Emigranten-Commiſſion, ſondern auch durch zeitweilige Mittheilungen in unſern kirchlichen Blättern, vor allem aber durch einen eingehenden Jahresbericht über ſeine Thätigkeit Rechenſchaft zu geben.

§ 12. Ueber alle rein geſchäftliche Sachen, Geldangelegenheiten, Einnahme, Ausgabe, Aufträge, Correſpondenzen ꝛc. werden von dem Emigranten-Miſſionar die geeigneten Bücher geführt, welche nicht nur der Emigranten-Commiſſion, ſondern auch allen anderweitig Berechtigten jederzeit zur Einſicht offen ſtehen.

§ 13. Der Emigranten-Miſſionar übernimmt die Verpflichtung, allen Geſetzen und Einrichtungen, die von Seiten der Commissioners of Emigration zur Fürſorge und zum Schutze der Einwanderer in Caſtle Garden gemacht ſind, ſich willig zu unterwerfen, ſofern dieſelben nicht wider Gottes Wort ſtreiten.

§ 14. Die von der Ehrw. Synode ernannte Emigranten-Commiſſion, zu welcher der jeweilige Emigranten-Miſſionar

ex officio gehört, behält sich vor, in ihren regelmäßigen Versammlungen vorstehende Instruction je nach Umständen zu ändern oder neue Instructionen hinzuzufügen.

(gez.) G. C. Holls, Vorsitzer.
J. E. Gottlieb, Secretär.
F. König.
J. Birkner.
J. H. Bergmann.
J. Morch.
S. Keyl, Emigranten-Missionar.

Die Sache der Emigranten-Mission, sowohl in Baltimore als auch in New York, ist eine gemeinsame Angelegenheit der allgemeinen Synode. (A. XIII, 89. XIV, 102. XV, 103.)

Es besteht eine eigene Casse für Emigranten-Mission, in welche die freiwilligen Beiträge aus unseren Gemeinden fließen, über welche Gaben in unserem „Lutheraner" zu quittiren ist. Die so für New York bestimmten Gelder sollten an den dortigen Cassirer gesandt werden (A. XIV, 102.), die für Baltimore entweder gleichfalls an den östlichen Cassirer, oder direct an den Emigranten-Agenten in Baltimore. (A. XV, 103. O. XV, 70.)

Für New York bilden die dortige Pastoralconferenz und zwei dortige Laien eine Emigranten-Missionscommittee. (A. XIII, 89.) — Die Gemeinden in Baltimore sind angewiesen, eine Committee, bestehend aus drei Gliedern, je ein Glied aus jeder Gemeinde, zu ernennen, die ihre Aemter als Ehrenämter begleiten und auch den Gehalt des Agenten bestimmen sollen. (A. XV, 103. f.)

Für New York kann ein Gehülfe angestellt werden, worunter aber kein Theologe zu verstehen ist, sondern ein Handlanger, der . . . die erforderliche Gewandtheit in diesem Fache haben muß. — Der Commission in New York ist es überlassen, unter Umständen ein Local für einen regelmäßigen Emigranten-Gottesdienst zu miethen. — Ein Glied der Emigranten-Commission soll gelegent-

lich Missionsreisen in den Gemeinden machen, auch auf der Synodalconferenz gegenwärtig sein und über Emigranten-Mission predigen, um so das Interesse für diese höchst wichtige und nützliche Sache zu erwecken. (A. XV, 104.)

Der Emigranten-Missionar soll dem Generalagenten anzeigen, an welchen Orten in Deutschland die Synodalschriften unentgeltlich zu verbreiten sind. (O. XVII, 53.)

Der Emigranten-Missionar ist freundlich ersucht, nicht allein im „Lutheraner" sondern auch in den andern kirchlichen Blättern der Synodalconferenz dann und wann Mittheilungen über seine Amtsthätigkeit zu machen und so den Gemeinden diese gemeinsame Sache recht ans Herz zu legen. (S.-C. II, 29.)

Die Karten des Missionars (resp. des Agenten) sollten recht fleißig gebraucht, resp. auch nach Deutschland schon geschickt werden an die Verwandten, Freunde u. s. w., welche man von dort erwartet, damit dieselben wissen, an wen sie sich bei ihrem Eintritt ins Land zu halten haben. Die Einwanderer sollten von ihren Bekannten angewiesen werden, sich vorher mit niemandem einzulassen, besonders auch vorher keine „Tickets" zur Weiterreise zu lösen, bis sie den lutherischen Emigranten-Missionar (resp. -Agenten) gesprochen hätten. (A. XIV, 102.)

Jeder, der eine Bestellung bei einem unserer Emigranten-Missionare zu machen hat, sollte billig eine kleine Vergütung beilegen; so sollten diejenigen, die von denselben Geldvorschuß erhalten, wodurch sie oft bedeutend ersparen, indem sie nun nicht so lange in der theuren Hafenstadt zu liegen brauchen, bei Rückzahlung derselben eine kleine Erkenntlichkeit dadurch erzeigen, daß sie etwas mehr beilegen. (O. XVI, 80.)

(Siehe „Winke für die Gemeinden".)

X. Visitation.

Instruction für die Districtspräsides der Deutschen Evang.-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten, in Betreff ihrer Besuchsreisen.

(Auch maßgebend für die Hilfsvisitatoren.)

§ 1. Der Präses hat die betreffenden Besuchsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in einem Jahre entzogen werde.

§ 2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft den betreffenden Pastoren zeitig genug vorher anzeigen; doch bleibt es ihm unbenommen, nöthigenfalls auch unangemeldet zu erscheinen.

§ 3. Er hat es so einzurichten, daß er wo möglich in größeren Gemeinden den Sonntag zubringe. — Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

§ 4. Er hat auf seinen Reisen auch diejenigen Prediger, die blos berathende Mitglieder der Synode sind, zu besuchen, wenn es ihr und ihrer Gemeinden Wunsch ist, und wenn letztere die dadurch veranlaßten Kosten decken.*)

§ 5. Er ist berechtigt, den Theil seiner Reisekosten, welcher durch freiwillige Collecten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalcasse zu erheben.

§ 6. Um den in Cap. V, A. § 7. der Synodalverfassung angegebenen Zweck jener Besuchsreisen möglichst zu erreichen, so hat der Präses

a. wenigstens einmal im öffentlichen Gottesdienste die Predigt des Pastors mit anzuhören.

b. Hiebei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig theile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob derselbe auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene, ob

*) Siehe Seite 102.

Lehre und Vermahnung im gehörigen Verhältniß zu einander stehen; ob er mit der reinen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrthümer verbinde, und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer thue.

c. Wo sonntägliche Katechisationen bereits stattfinden, hat er denselben beizuwohnen und darauf zu merken, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des kleinen lutherischen Katechismus in ihrem Gedächtniß wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortverstand davon zu fassen und mit den nöthigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.

d. Außer denjenigen Gegenständen, worüber der Präses nach Cap. V, A. § 7. der Constitution ... zu berichten hat, hat er noch besonders sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die liturgischen Handlungen und Ceremonien in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden.

e. Er hat zu erforschen, ob und wie Nachmittags- und Wochengottesdienst gehalten wird und ob Katechismuspredigten gehalten werden, welche er besonders anzuempfehlen hat.

§ 7. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die specielle Seelsorge und Kirchenzucht anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu ertheilen; desgleichen liegt ihm ob, über den Zustand der Gemeinde in Beziehung auf den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahl und Abwartung der Gemeindeversammlungen, sowie über alles dasjenige den Pastor zu befragen, was Cap. V, A. § 8. (der Synodalconstitution) enthalten ist. Auch ist hierbei nachzuforschen, ob und welche beharrliche Uebelstände in der Gemeinde sich etwa vorfinden.

§ 8. Da dem Präses gestattet ist, durch den Vorstand eine Gemeindeversammlung zusammen zu berufen, so hat er, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinde auf gesetzmäßigem Wege vorgetragen werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

§ 9. Er hat sich zu erkundigen, ob und welche Secten in der Nähe der Gemeinden vorhanden sind und sie beunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

§ 10. Was die Person des besuchten Pastors betrifft, so hat der Präses in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nöthige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudirens.

§ 11. Was die Beaufsichtigung der Schule betrifft, so hat er vornehmlich auf folgende Stücke zu achten:

a. nach welchem Plan der Unterricht überhaupt ertheilt werde;
b. auf welche Weise insonderheit der Katechismus und die biblische Geschichte getrieben werde;
c. wie der Schulbesuch beschaffen sei;
d. wie die Schuldisciplin gehandhabt werde.

§ 12. Ihm ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

§ 13. Schließlich in Betreff des Berichts, welchen der Präses, laut Cap. V, A. § 7. von seinen Besuchsreisen der Synode vorzulegen hat, ist noch zu bemerken, daß in diesem Bericht alles sorgfältig zu meiden ist, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18, 15—17. streitet; — insonderheit darf sich der Bericht auf keine vertrauten Mittheilungen beziehen, die vielleicht dem Präses gemacht worden sind. (A. I, 10. f.)

Es ist jeder einzelnen Districtssynode überlassen, ihr Gebiet in kleinere Visitationskreise einzutheilen. (A. XIII, 85.) Die Hülfsvisitatoren haben ihren Bericht an den Districtspräses zu senden, welcher dann der Synode den Gesammtbericht vorlegt. (N. XIX, 60.)

Obige (§ 4.) Instruction ist dahin geändert, daß der Visitator diejenigen Prediger, deren Gemeinden noch nicht angeschlossen sind,

auch jedenfalls auf seinen betreffenden Reisen besuchen sollte. (A. VI, 27.)

Im nördlichen District **darf** kein Visitator für den District, in welchem er wohnt, Visitator sein. (N. XXIII, 57.)

Die Visitatoren sind dringend gebeten, bei solchen Gemeinden, die keinen Deputirten zu den Synodalsitzungen gesandt haben, darauf Rücksicht zu nehmen, ob solche Unterlassung nicht etwa dem greulichen Laster des Geizes zuzuschreiben sei. (O. IV, 3. 4.)

Die Visitatoren sollten jedenfalls bei ihren Visitationen regelmäßig Nachfrage halten, ob Bannfälle vorgekommen seien, und Einsicht in die betreffenden Protokolle nehmen. (A. XIII, 63.)

Unter den Fragen eines Visitators an jede Gemeinde darf diese nicht fehlen: Wie viel Knaben und Jünglinge habt ihr schon in unsere kirchlichen Anstalten zur Ausbildung gesandt? Müssen die Gemeinden darauf antworten: „Noch keine" — so muß er ihnen vorstellen, welche schwere Verantwortung sie damit auf sich laden. (W. XVII, 82.)

Wenn Streitigkeiten in einer Gemeinde entstehen, so hat der Districtspräses, dessen Instruction von allen Synodalgemeinden anerkannt ist, das Recht, als Visitator zu erscheinen, wo er es für gut befindet. Wenn der Präses dies sein Amt einem anderen überträgt, so gilt von diesem dasselbe, was vom Präses gilt. Wenn die versammelte Synode, die sich der Schlichtung solcher Streitigkeiten aber nur dann annimmt, wenn die Gemeinde als solche ein desfallsiges Verlangen an sie stellt, eine Commission zur Untersuchung einer Sache in einer Gemeinde ernennt, so überträgt sie in dieser besonderen Sache das Recht, das sie dem Präses gegeben hat, der Commission. (N. XVII, 28.)

Auf die Frage: „Ist ein Visitator berechtigt, Klagen von Gemeindegliedern, in der öffentlichen Versammlung, welche er abhält, gegen ihren Pastor geführt, darum abzuweisen, weil die dritte Stufe der Ermahnung, Matth. 18, 17., noch nicht geschehen?" lautet die Antwort: „Vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle dem Worte des Apostels, 1 Tim. 5, 19.: ‚Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf außer zweien oder dreien Zeugen', Genüge geschieht,

auch die Klage von der Art ist, daß sie nicht mehr auf privatem Wege friedlich beigelegt werden kann, achten wir es als die Pflicht des Visitators, eine solche Klage anzunehmen, damit sie, je nach Befund, entweder von der Gemeinde beigelegt oder in dritter Stufe verhandelt werde." (A. XIV, 104. f.)

Die Synode erklärt, daß dadurch, daß der allgemeine Präses zum Inspector der Districtspräsides bestellt wird, demselben Recht und Macht beigelegt werde, in Fällen, wo er sich überzeugt hält, daß ein Districtspräses in Behandlung einer Sache geirrt habe, nach seinem Ermessen auch in der betreffenden Ortsgemeinde von dem Thatbestande sich zu überzeugen. (A. XII, 4.)

XI. Weitere einzelne Weisungen für Synodalbeamte.

Der allgemeine Präses soll nicht gehalten sein, den bei Districtssynoden abzuhaltenden Pastoralconferenzen beizuwohnen. (A. XVI, 81.)

Es ist der Wunsch der Synodalconferenz, daß jeder Präses der einzelnen Synoden, sowohl was die allgemeinen Synoden, als auch deren Districte betrifft, die Berichte derselben an die Präsides der andern Synoden einsende, damit alle erfahren, was in den Synoden vorgeht und verhandelt wird. (S.-C. V, 54.)

Die Herren Präsides und alle, an welche sich solche kleine Gemeinden wegen Versorgung mit Predigern wenden, die doch füglich von einer benachbarten Gemeinde aus bedient werden könnten, sollen, angesichts des Mangels an Lehrkräften, allen möglichen Fleiß thun, durch eingehende Darlegung der Gründe dieselben von ihren selbstsüchtigen Wünschen abzubringen. (W. IV, 30. f. I, 8. 9. N. IV, 20. M. V, 61. f.)

Ehe ein Präses eine Ordination vollzieht oder vollziehen läßt, soll er sich erst versichern, daß der Betreffende eines guten Zeugnisses nicht ermangele. — Ein Gesuch um Ordination und Amtseinführung soll erst dann berücksichtigt werden, wenn demselben

die Bitte um Aufnahme in den Synodalverband angefügt ist. (N. W. II, 63.)

Die Districtspräsides haben darauf zu halten, daß die respectiven Secretäre die Pastoralconferenz-Protokolle eingeben. (M. XI, 52. ꝛc.)

Wenn den Districtspräsides von dem Generalagenten solche Schuldner unsers Büchergeschäfts angezeigt werden, die nach jahrelangem vergeblichen Mahnen ihrer Verpflichtungen in gewissenloser Weise sich nicht entledigen, so sollen erstere mit diesen bösen Schuldnern in gleicher Weise handeln, als wenn sie sich anderer ärgerlicher Sünden schuldig gemacht hätten. (A. XVI, 75.)

Regulativ, nach welchem die Präsides des nördlichen und nordwestlichen Districts die Bittgesuche von Gemeinden beurtheilen und bestätigen sollen.*) Es sollen berücksichtigt werden 1) arme Gemeinden in größeren Städten, in denen das für die Kirche nöthige Grundeigenthum sehr theuer ist, und wo ein großer Missionsplatz den Bau einer geräumigeren Kirche nöthig macht, als für die eigentliche bestehende Gemeinde nöthig wäre; 2) solche arme Gemeinden, welche durch Trennung um ihrer Treue willen ihr Kircheneigenthum verloren haben, und welche schlechterdings nicht im Stande sind, aus eignen Mitteln sich wieder ein Kircheneigenthum zu beschaffen; 3) solche Gemeinden, die durch große Unglücksfälle, z. B. Feuers-, Wassers-, Hungersnoth, Krieg, Seuchen u. s. w. heimgesucht worden, und nicht im Stande sind, aus eigenen Kräften einen Neubau zu beschaffen. (N. XX, 69.)

Nach dem Wunsch der betreffenden Gesellschaften übernimmt die Synode die Aufsicht sowohl über das in der Nähe Detroit's gelegene Taubstummen-Institut, als auch über das zu Addison sich befindende Waisenhaus in der Weise, daß die Präsides derjenigen Districtssynoden, in deren Mitte genannte Anstalten sind, als Inspectoren der Synode dieselben überwachen, und der Synode, der sie verantwortlich sind, Bericht über den jeweiligen Stand der Anstalten erstatten sollen, wodurch zugleich die Wohlthätigkeit unserer

*) Siehe unten.

Gemeinden für diese Anstalten zu wecken und wach zu erhalten ist. (A. XVI, 77. 78.)

Die Einführung und der Austritt der Gemeindelehrer im nördlichen District soll im Präsidialbericht mit aufgenommen werden. (N. XXIII, 61.)

Der Präses des mittleren Districts soll den schriftlich an ihn eingeschickten Bericht der Districtsdelegaten zur Synodalconferenz im Anschluß an seinen Präsidialbericht vorlesen. (M. XXI, 65.)

Der Präses des östlichen Districts ist angewiesen, bei seinen Visitationen auch das Waisenhaus in Boston, obwohl dasselbe ja nicht eigentlich Synodaleigenthum ist, zu besuchen und sich davon zu überzeugen, daß es im Sinn und Geist, nach Lehre und Praxis unserer lutherischen Kirche geführt werde. (O. XVI, 72.)

Die Pastoren unserer Synode sollen gehalten sein, ihre Parochialberichte auch in dem Jahre einzureichen, in welchem mit Ausfall sämmtlicher Districts-Synodalversammlungen die Delegatensynode ihre Sitzungen hält. Die Einreichung der Parochialberichte in dem genannten Jahre soll in der Weise geschehen, daß sie vor der Sitzungszeit an den Secretär der Synode eingesandt, oder ihm bei Gelegenheit der Sitzungen übergeben werden. (A. XVII, 59.)

Während die Parochialberichte der stimmberechtigten Pastoren vollständig vom Secretär im Synodalbericht mitzutheilen sind, sollen diejenigen der blos berathenden Pastoren nur in summarischer Uebersicht gegeben werden. Der Secretär hat den Auftrag, jedesmal bei der nächsten Synodalversammlung alle diejenigen Pastoren öffentlich anzuzeigen, resp. bei der Synode anzuklagen, welche keinen Parochialbericht eingereicht haben. (A. XIII, 83.)

Im nordwestlichen District sind die Parochialberichte immer in einer der Sitzungen durch Namensaufruf einzufordern. (N. W. II, 65.) Desgleichen im mittleren District. (M. XVII, 58.)

Dem Synodalbericht des mittleren Districts soll ebensowohl ein Verzeichniß der während der Versammlung eingelaufenen Geldbeiträge für Synodalzwecke, als der Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres beigefügt werden. (M. IV, 24.)

Jede Synode der Synodalconferenz sorgt dafür, daß ein Bericht ihrer jährlichen Verhandlungen an den Präses der Synodalconferenz rechtzeitig gesandt werde. (S.-C. V, 54.)

Die Geldvermächtnisse, welche der Synode zufallen, sollen in liegenden Gründen angelegt und auf diese Weise den Zwecken, zu welchen sie bestimmt sind, erhalten werden. (A. XVII, 59.)

Die Reisekosten der Delegaten zur Synodalconferenz werden aus der Synodalcasse bestritten. (A. XV, 110.)

Alle Lehrer an den Synodalanstalten erhalten das Reisegeld zu den Synodalreisen aus der Synodalcasse. (A. XI, 73. XIII, 76.) (Wegen Gehalte der Lehrer s. A. XI, 83. u. XII, 8., sowie XIV, 92. 101., XV, 98., XVII, 21., XVI, 42. 43. 46. 49.)

Für sämmtliche Anstaltsgebäude der Synode soll nur eine Baucasse bestehen. (A. XIV, 99.)

Der Cassirer der allgemeinen Synode hat kein Recht, Bauten, welche dieselbe beschlossen hat, zu verhindern, oder das Anleihen von Geldern für solche Bauten zu untersagen, vorausgesetzt, daß die betreffende Aufsichtsbehörde nicht weiter geht, als die Synode gewährt hat. (I. I, 75.)

Eine besondere Casse soll bestehen für die Gaben, welche die dankbare Liebe zu dem Ende darreicht, daß Herr Pastor Brunn in seinem Alter nicht Noth leide. (A. XVII, 52.)

Unser Beitrag an Geldern für die Negermission der Synodalconferenz ist aus unserer Casse für Heidenmission zu nehmen. (A. XVII, 52.)

Der Cassirer der allgemeinen Synode ist ersucht und beauftragt, in Form eines Beiblattes zum „Lutheraner", halbjährlich einen Cassenbericht zu veröffentlichen und damit, so oft es nöthig, eine Ermahnung zu reichlicherer Unterstützung der Cassen zu verbinden. (A. IX, 67. XI, 94. XIII, 83. M. II, 28.) (Weitere Weisungen für den allgemeinen Cassirer findet man unter der Ueberschrift: „Bemerkung zur Constitution Cap. VI, H.", S. 24. und unter „Das Directorium", S. 74.)

Die Districtscassirer sind angewiesen, den vierten Theil aller Gelder, die für die Emigrantenmission ohne nähere Ortsbestimmung eingehen, an die Emigrantenmission in Baltimore zu übermitteln. (A. XVII, 56.)

XII. Weisungen für Pastoren und Lehrer. — Pastoral- und Lehrer-Conferenzen.

A. Weisungen für die Pastoren ꝛc. in Betreff ihres Verhältnisses zu den Gemeinden.

Obwohl das Halten von Probepredigten nicht an sich unrecht ist, so sollte sich doch ein bereits angestellter Pastor nie zu einer solchen herbeilassen, sondern es durchaus dem HErrn JEsu, der ihn in sein Amt gesetzt hat, überlassen, ob und wann er etwa von seinem bisherigen Posten weg soll. (A. XI, 38. f.)

(O. IV, 24. befindet sich die Beantwortung einiger Fragen in Betreff der Berufung und Versetzung der Prediger und Lehrer. — Siehe auch über Wahl und Beruf die eingehenden Verhandlungen N. XVI, 15. ff. und besonders W. XXI, 112.)

Es ist durchaus Unrecht, mit denen ohne Weiteres Gottesdienst abzuhalten, die im Bekenntniß und in der Praxis nicht recht stehen oder wohl gar Opposition gegen eine oder mehrere unserer Gemeinden machen. Er ist zwar nicht unrecht, in einer andersgläubigen Gemeinde zu predigen, wenn man dazu aufgefordert wird von deren Pastor; man darf dann aber nicht unterlassen, gegen ihre falsche Stellung ein entschiedenes und unzweideutiges Zeugniß abzulegen. Predigt man nur im Allgemeinen die Wahrheit und betet mit ihnen, so hat das bei der Zuhörerschaft die verderbliche Wirkung, daß sie meinen, es sei alles im Grunde einerlei, man könne recht wohl in Opposition zu andern stehen und doch zuweilen mit ihnen gemeinschaftlich Gottesdienst halten. — Siehe Constitution, Capitel II, § 3. (N. XXI, 63.)

Die Pastoren wollen doch bei Gelegenheit von Berufungen

ernstlich zusehen, daß sie weder durch Annahme eines Berufs von Seiten einer solchen kleinen Gemeinde, die füglich von einer benachbarten Gemeinde aus bedient werden könnte, noch durch eine lediglich von den selbstsüchtigen Wünschen einer solchen Gemeinde bedingte Nichtannahme einer Wegberufung zur Verjährung und Vermehrung des Uebelstandes der so traurigen Zersplitterung in gar zu kleine Parochien beitragen. (W. IV, 30. ꝛc.)

Wo eine Gemeinde nach dem ihr zustehenden Recht die einzelnen Functionen des einen Amtes der Kirche unter verschiedene Personen vertheilt, und so auch das Amt des Vorsitzes in den Versammlungen einem andern übertragen hat, da hat der Pastor weder Pflicht noch Recht, sich den Vorsitz anzumaßen, da er bei Annahme seines Berufs von der Gemeinde sich ja auch verbunden hat, sich in die herrschende Ordnung derselben zu schicken. Wo aber kein Glied aus der Hörerschaft mit dem Vorsitz beauftragt ist, da gehört er ihm vermöge seines Amtes. (W. V, 78.)

Die Prediger sollen es durchaus nicht dulden, daß Leute in ihre Gemeinde aufgenommen werden, die sich nicht vorher bei ihnen gemeldet haben; denn der Prediger muß Gelegenheit haben, die Seele, die er in seine Sorge nehmen soll, kennen zu lernen. (A. VI, 28.)

Bei Verabfassung ganz neuer Gemeindeconstitutionen wird den betreffenden Pastoren dringend angerathen, ältere und erfahrenere Amtsbrüder zu Rathe zu ziehen. (M. IV, 26.)

So wenig man Privatbeichte mit Gewalt in eine Gemeinde einführen soll, eben so wenig, ja noch viel weniger, soll man dazu behülflich sein, daß dieselbe da, wo sie bereits besteht, abgethan werde. Auf Beichtanmeldungen soll von unsern Predigern bestanden werden. (A. VI, 28.)

(Wie es zu halten ist mit Amtshandlungen an Solchen, die von der Gemeinde etwa abgetreten sind ꝛc., siehe ein Gutachten A. II, 21. f. — Ueber Schwagerehe siehe Lehrverhandlungen S.-C. VII, 5. ff.)

Brautleute, deren Eltern in Deutschland leben, sind anzuhalten, deren Einwilligung und Segen nachzusuchen. Obwohl die Ein-

willigung in den meisten Fällen vorausgesetzt werden kann, so fordert doch die Ehre gegen das vierte Gebot eine besondere Anfrage. (M. IV, 27.)

Im Fall ein Pastor ein Gutachten über einen bestimmten Fall, worüber er sonst weder in der Pastorale noch bei seinen nächsten Amtsbrüdern befriedigende Belehrung findet, wünscht, so sollte er sich nicht zunächst, weder an die theologische Facultät zu St. Louis im Allgemeinen, noch auch an Hrn. Dr. Walther insbesondere, sondern an den Herrn Districtspräses wenden, der, wenn nöthig und möglich, mit Hinzuziehung seines ihn zunächst umgebenden Ministeriums ein Gutachten ausstellen soll. Sollte jedoch der Districtspräses selbst über einen Fall, der ihm zur Beantwortung vorgelegt wird, das Urtheil der St. Louiser Facultät wünschen, so sollte von ihm dahin berichtet werden. — Derjenige, welcher ein Gutachten wünscht, sollte sich nur dann erst an die theologische Facultät zu St. Louis wenden, wenn er durch das vom Districtspräses erhaltene Gutachten nicht befriedigt wird; bei solchen Appellationen soll jedoch das früher erhaltene Gutachten mitgesandt werden. (I. II, 81. f.)

Die Prediger sollten zu Zeiten es ihren Gemeinden recht lieblich vormalen, daß Eltern ihre dazu geeigneten Söhne studiren lassen und schon früh den HErrn anflehen sollten, daß er in den Herzen ihrer Kinder Lust und Liebe zum heiligen Predigt- oder Schulamte erwecke. Ein besonders herrliches Mittel hierzu ist, wenn der Prediger seiner Gemeinde die beiden Hauptschriften Luthers über die Errichtung und Erhaltung von Schulen vorlies't, auslegt und auf sie anwendet. Hiermit wird der Zweck eher erreicht, als wenn er der Gemeinde nur sagt, sie solle es daheim durchlesen. (W. XVII, 82.)

Bisher berathende Pastoren sollen ihre Gemeinden zum Anschluß ermuntern. (I. I, 75.)

Alle zur Synode gehörenden Pastoren sollen es für ihre Pflicht ansehen und derselben mit Fleiß nachkommen, die Gemeinden recht anzufeuern und die Willigkeit zu Opfern für das Reich Gottes zu

erwecken; doch sollen sie dies recht evangelisch thun und sich auch dabei vor aller gesetztreiberischen Weise hüten. (A. XIII, 83.)

Wenn kein Schullehrer da ist, so hat der Pastor die Verpflichtung, die Kinder, so weit ihm möglich, in Gottes Wort zu unterrichten, da er ja auch die Lämmer Christi weiden soll. Ist ein Schullehrer da, so steht dem Pastor, da er am jüngsten Tage verantwortlich für das gemacht werden wird, was in seinem Pfarrsprengel gelehrt worden ist, die Pflicht zu, darüber zu wachen und nachzusehen, ob in der Schule das Wort Gottes lauter und rein, vollständig und in angemessener Anwendung auch auf christliche Disciplin (Zucht) getrieben wird. Ob er auch die Aufsicht über andere Sachen der Schule hat, hängt von den desfallsigen Bestimmungen der Gemeinde ab. (W. V, 79.)

(„Was ist zu thun, um das Interesse der Gemeinden an den Schulen zu wecken", siehe O. XXI, 53. ff.)

Es ist keinen Predigern des Synodalverbandes gestattet, Solche, welche noch in der Vorbereitung zum heiligen Predigtamte stehen, predigen zu lassen, bevor nicht ihre Predigt den betreffenden Pastoren zur Durchsicht vorgelegt und von diesen als rechtgläubig befunden worden ist. (A. IV, 39.)

Wenn ein Pastor einen Beruf an eine andere Gemeinde erhalten hat und seine seitherige Gemeinde, durch das Uebergewicht der Gründe für seinen Fortgang überführt, erkennt, daß er in seinem neuen Wirkungskreise zum allgemeinen Besten der Kirche mehr wirken könne, als bei ihr, und deshalb willig ist, ihn dahin zu entlassen, so hat sie in dringenden Nothfällen keine Macht und kein Recht, auf seinem Bleiben bei ihr bis zum Eintreffen seines Amtsnachfolgers zu bestehen. Jedenfalls kann keinem Pastor, der in seinem Gewissen sich gebunden fühlt, den neuen Beruf anzunehmen, zugemuthet werden, nach dem Gewissen der Gemeinde zu verfahren, obgleich er nach der Liebe gehalten ist, dem Wunsche seiner Gemeinde in Betreff seines Bleibens nachzukommen, so lange dies die Verhaltnisse irgend gestatten. (M. I, 25.)

Die Pastoren solcher Gemeinden, die schon Jahre lang von uns bedient worden sind, ohne sich zur Aufnahme in die Synode zu

melden, ſollen an ihrem Theil ohne Ermüden mit freundlichem Ernſte ihre Gemeinden davon zu überzeugen ſuchen, daß für Letztere der Anſchluß an die Synode nur ſegensreich ſei und darum ſo bald als möglich ins Werk geſetzt werden ſollte. (N. W. III, 9.)

Es wird den einzelnen Predigern dringend ans Herz gelegt, in ihren Gemeinden durch öfteren Unterricht dahin zu wirken, daß dieſelben die Wichtigkeit der Synode und ihrer Verſammlungen immer mehr erkennen und dann auch durch Sendung von Deputirten ſich daran betheiligen. (M. II, 6.)

B. Weiſungen für die Paſtoren und Lehrer in Betreff ihres Verhältniſſes zur Synode.

Die Synode ſetzt es bei allen Predigern, welche bei uns ausgebildet, examinirt, ordinirt und eingeführt worden ſind, voraus, daß ſie ſchon die hohe Wichtigkeit der Zugehörigkeit zu einer rechtgläubigen Synode einſehen, und erwartet, daß ſie ſich bei der erſten Gelegenheit zur Aufnahme in dieſelbe melden. Wenn letzteres nicht von ihnen geſchieht, ſo erwecken ſie damit den Verdacht, daß ſie ſeparatiſtiſch geſinnt ſeien. Sind ſie verhindert, perſönlich bei den Sitzungen gegenwärtig zu ſein, ſo können ſie immerhin ihr Aufnahmegeſuch ſchriftlich einſenden. Dieſe Erinnerung gilt zugleich auch von den Herren Lehrern, welche bei uns ausgebildet und examinirt worden ſind, und es verſäumen, ſich zur Aufnahme in die Synode zu melden. (W. XVII, 80.) — Erſt auf das bei dem Diſtrictspräſes eingereichte Aufnahmegeſuch eines Candidaten oder Lehrers ſoll ſeine Einführung ſtattfinden. (O. XIX, 8.)

Wir wollen in unſerer Synode durchaus keine weltlichen Schullehrer, ſondern unſere Lehrer ſollen Diener der Kirche ſein, die alle ihre Kräfte allein dem Dienſte der Kirche widmen. (W. XVII, 81.)

Die Verſetzungen der Lehrer ſind von dieſen ſelbſt den Viſitatoren anzuzeigen und außerdem im „Schulblatt" bekannt zu machen, damit ſie von Jahr zu Jahr im Synodalbericht aufgeführt werden können. (M. XIX, 75.)

In den Gemeinden vorhandene Kranke, auch wenn es Schwerkranke sind, können das Fortbleiben des Pastors von der Synode so ohne Weiteres noch nicht entschuldigen; denn wir haben doch, Gott sei Dank, in unseren Gemeinden geistliche Priester, die wohl einen Kranken mit Gottes Wort trösten und seinen Glauben wider alle Anfechtung stärken könnten. Damit soll aber nicht gesagt sein, als ob nicht Fälle vorkommen könnten, als: herrschende Epidemie, oder wenn eine kranke Person zu schweren Anfechtungen besonders geneigt sei, dadurch sich der Pastor in seinem Gewissen gebunden sieht, von der Synode fern zu bleiben. In diesem Fall muß aber solches im Entschuldigungsschreiben ausdrücklich angegeben sein. (M. XIII, 44.)

In ihren Entschuldigungsschreiben führen die Lehrer oft an, daß ihre Schule durch ihre Abwesenheit zu sehr leiden würde. Dagegen ist zu merken, daß eine gute Schule im Allgemeinen wohl nicht leiden, sondern daß wohl jede Schule nur gewinnen wird, wenn der Lehrer die Synode fleißig besucht und neugestärkt im Glauben, Liebe und Eifer von der Synode zurückkehrt. (N. XI, 60.).

Alle Entschuldigungsschreiben, sowohl der Pastoren, als auch der Schullehrer und Gemeinden, letzterer betreffs der Deputirten, wegen Nichterscheinens bei den Synodalsitzungen, sind (natürlich unter Angabe der Gründe der Verhinderung) so kurz wie möglich zu fassen. (A. IV, 38.) — Nur schriftliche Entschuldigungen werden angenommen, es sei denn, daß es jemandem Umstände halber nicht möglich gewesen sei, sich schriftlich zu entschuldigen. (A. V, 3.)

In den Parochialberichten sind die auf dem Krankenbette Beichtenden als solche aufzuführen, die privatim gebeichtet haben. (M. XIX, 76.)

Da für den Pastor, in dessen Gemeinde eine Synodalversammlung abgehalten werden soll, es wünschenswerth ist, daß er eine Zeitlang vorher die Zahl und Namen der Prediger und Lehrer erfahre, welche beabsichtigen, der Synodalversammlung beizuwohnen, sowie auch der Gemeinden, welche durch einen Deputirten

vertreten werden sollen, so ist die betreffende Anzeige von den Synodalgliedern mindestens eine Woche vorher an den Pastor loci einzusenden. (N. IV, 35. M. IV, 27.)

Der nördliche District hat den Beschluß gefaßt, dafür zu sorgen, daß den weit entfernt wohnenden Synodalen zur Bestreitung der Reisekosten Hülfe geleistet werde. (N. XIII, 53.) Der Ueberschuß des Geldes, das durch Collecten aufzubringen ist, soll in die Synodalcasse fließen. (N. XIV, 34.) Der mittlere District hat sich durch Beschluß verpflichtet, alle Reisekosten armer Pastoren und Lehrer ihnen zu erstatten. (M. XXI, 66.) Auch der westliche District verspricht entfernt wohnenden armen Pastoren die Mittel zur Reise. (W. XVIII, 65.)*)

Jeder Pastor hat eine fertige Predigt zur Synodalsitzung mitzubringen, so daß, wenn der Präses einen Pastor auffordert, da oder dort zu predigen, man nicht die lahme Entschuldigung hören muß, daß man der Aufforderung nicht Folge leisten könne, weil man nicht vorbereitet sei. (O. XII, 32.)

Die Pastoren sollten die Gemeinden gewöhnen, ihnen nicht so leicht telegraphische Depeschen ꝛc. nachzusenden, durch welche erstere von den Synodalsitzungen plötzlich nach Hause gerufen werden; denn es handelt sich hier keineswegs um eine Erholungsreise, welche die Prediger bei dieser Gelegenheit machen, und die auch um geringer Dinge willen wohl abgekürzt werden könnte, sondern um eine heilige Pflicht, die von ihnen fordert, an den Sitzungen von Anfang bis zum Schluß theilzunehmen. (A. XIII, 82.)

So soll auch namentlich keinem Delegaten zur allgemeinen Synode vor Schluß der letzteren auf Grund von vor der Abreise versprochenen Amts- oder anderen Verrichtungen die Entlassung gewährt werden. (A. XVI, 81.) — Lehrer, die zur Synod reisen, sollten sich nie von den Gemeinden das Versprechen abnehmen lassen, vor Schluß der Synode diese zu verlassen, um die Schule wieder zu beginnen. (N. XIX, 60.)

*) Es geschieht dies auch, wo nöthig, bei den Sitzungen der anderen Districte und der allgemeinen Synode, wenn gleich kein Beschluß desfalls förmlich verzeichnet ist.

Wenn Pastoren unseren kirchlichen Anstalten junge Leute zuweisen wollen, sollten sie dieselben zuvor gewissenhaft prüfen betreffs der Gaben, Kenntnisse, Fertigkeiten und vor allem auch nach Gesinnung und, beziehungsweise, bisheriger Berufstreue, damit nicht den Lehrern der Anstalten eine gar zu große Last aufgebürdet werde. (A. XI, 70. 81. XIII, 75.)

Die Pastoren sollten Beispiele von dem wunderbaren Walten Gottes in unserer Zeit sammeln und, in Schrift verfaßt, dem Secretär zur Aufbewahrung übergeben. (A. IV, 24.)

Der östliche District hat eine Casse für arme Studenten, für die jeder Pastor im Laufe des Jahres etwas an den Cassirer einsenden wolle. (A. XIV, 108.)*)

Da das Ordnen so hochwichtiger Sachen, wie Berufssachen sind, wohlerfahrene und mit den Verhältnissen der Synode genau vertraute Personen fordert, und unsere Präsides dazu gesetzt sind, um den Gemeinden auf deren Begehr und Wunsch mit ihren Rathschlägen zu dienen, so sollen doch ja um Gottes willen Gemeinden, Pastoren, Schullehrer oder Studenten sich nicht unberufener Weise in Berufs- und Wahlangelegenheiten einmischen. (W. XVI, 69.)

Es ist kein Prediger oder Lehrer verpflichtet, der Gesellschaft zur Unterstützung unserer Prediger- und Lehrer-Wittwen und -Waisen beizutreten. Solche aber, die nicht beitreten wollen, sollten auch öffentlich dagegen protestiren, daß nach ihrem Tode ihre Familien aus der Casse jener Gesellschaft unterstützt würden. Wer eine solche Unterstützung hofft, bei seinen Lebzeiten aber nicht, obwohl er könnte, mit unterstützen will, ist einfach unverschämt und handelt unchristlich. (N. XIX, 64.)

C. Pastoral- und Lehrer-Conferenzen.

Alle Pastoren und Lehrer sind aufgefordert, irgend welche nöthig erscheinende Fragen über Dietrichs Katechismus an Herrn Prof. Walther einzusenden, damit dieser sie der Pastoralconferenz in

*) Wird auch in den anderen Districten vielfach so gehalten, während dabei auch viele desfallsige Beiträge direct an die Anstalten, entweder an die Schüler selbst oder an die Lehrer zur Vertheilung an letztere, geschickt werden.

St. Louis vorlege, wobei jedoch auf jedem betreffenden Couvert die Bemerkung: „Katechismusfrage" stehen soll. Die Erörterung der Fragen soll dann im „Schulblatt" veröffentlicht werden. (I. I, 71. W. XIX, 60.)

Auf die Anfrage: ob unsere Lehrer am Gymnasium als zum Laien- oder zum Lehrstande gehörig anzusehen seien und ob sie sich als zur Pastoralconferenz gehörig anzusehen hätten, wurde entschieden: Allerdings, sie gehören als Theologen zur Pastoralconferenz. (M. XIII, 44.)

Bei den Conferenzen sollten deren Glieder sich fleißig gegenseitig über Amtsführung, Privatstudium, den Stand der Gemeinden ꝛc. befragen und dabei eine freimüthige, in herzlicher Liebe und Demuth geführte Aufsicht und Zucht üben. (A. XI, 15. 95.)

Es wird sehr gewünscht, daß die Districtsconferenzen, wenn sie passende, lehrreiche, auch für weitere Kreise fruchtbare Gegenstände durchgesprochen haben, einen aus ihrer Mitte bestimmen, der das Besprochene in passende Form für „Lehre und Wehre" oder für den „Lutheraner" bringe. (A. XIII, 85. f.)

Wie sämmtliche Conferenzprotokolle den betreffenden Synodalpräsides einzusenden sind (A. III, 14. Synodalconst. Cap. V, A. § 19.), so ist es auch wünschenswerth, daß unter den verschiedenen Conferenzen ein gegenseitiger Austausch der Protokolle stattfindet. Das würde von großem Segen sein, da auf diese Weise die Conferenzen sich gegenseitig inspiciren und zu desto größerem Fleiße reizen, auch dadurch verhütet würde, daß verkehrte Wege eingeschlagen werden. (M. XV, 52.) — Die Protokolle gemischter Conferenzen (d. i. solcher, die nicht ausschließlich aus Gliedern der Missouri-Synode bestehen) zur Durchsicht einzufordern, hat die Synode kein Recht. (N. XIX, 59.)

Die Herren Schullehrer sind aufgefordert, bei ihrem Besuch der Synoden während derselben eigene Conferenzen zu halten. Außerdem sind sie gehalten, da, wo mehrere sich leichter erreichen können, Districtsconferenzen einzurichten, darin Protokoll zu führen und dasselbe sodann der Synode zur Beurtheilung vorzulegen. (W. II, 33. O. XVI, 77. f.) Der nördliche Distr ct hält es für das

Zweckmäßigste, wenn, abgesehen von der allgemeinen Lehrerconferenz bei der jährlichen Synodalversammlung, die speciellen Lehrerconferenzen mit den im Lauf des Jahres stattfindenden regelmäßigen Pastoralconferenzen verbunden werden. (N. II, 20.)*) Der gleiche District macht es seinen Lehrern zur Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, daß sie auch den Tag nach Schluß der Synode noch bleiben und eine Conferenz abhalten können. (N. XXII, 42.)

Jeder Prediger unserer Gemeinden hat das Recht, als berathendes Glied an den Sitzungen der Lehrerconferenz theilzunehmen, weil ja die Schule seiner Aufsicht vertraut ist, und er auch Rechenschaft geben muß für die Lämmer seiner Heerde. (O. XVI, 78. N. II, 20.)

XIII. Winke für die Gemeinden.

A. Innere Gemeindeangelegenheiten.

Das Kirchenregiment ist die Gewalt, alles das zu setzen und zu ordnen, was die Verwaltung der Gnadenmittel und deren Gebrauch fördert oder dazu dient und sich schickt. Die Ausübung derselben gehört nach göttlichem Recht darum jeder einzelnen Gemeinde zu, weil Christus seiner Kirche unmittelbar die Schlüssel des Himmelreichs gegeben und dazu verheißen hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen." — Nach menschlichem Rechte kann die Ausübung dieser Gewalt in die Hand nur etlicher Personen, als Repräsentanten der Kirche, gelegt werden, wie dies in der Reformationszeit geschah und im alten Vaterlande noch geschieht. Es ist aber viel ersprießlicher, wenn, wie es die hiesigen Verhältnisse gestatten, im Kirchenregiment die Gemeinde durch die Gesammtheit der männlichen mündigen Glieder repräsentirt wird. Die betreffenden Gemeindeversammlungen sollten nun doch auch ja, als so

*) Ebenso wird es im mittleren District gehalten.

nothwendig und fördernd für das geistliche und Gemeinde-Leben, von allen dazu berufenen und berechtigten Gemeindegliedern besucht werden. (N. V, 32. f.)

Die Synode stellt als Bedingung der Aufnahme in die Gemeinde: nothdürftiges Verständniß der Hauptstücke des Katechismus, Unbescholtenheit des Wandels, Nichtbetheiligung an geheimen Gesellschaften, Verpflichtung zur Gemeindeordnung. Auch räth die Synode, daß vor der Aufnahme neuer Gemeindeglieder ein Cursus der Katechismuslehre mit ihnen gehalten werde. (O. II, 10.)

Unterstützungsvereine innerhalb christlicher Gemeinden gehören zwar zu den Mitteldingen und sind nicht an und für sich sündlich, sondern schlagen in das Bereich christlicher Freiheit; gleichwohl warnt die Synode alle Gemeinden ernstlich vor Errichtung solcher Vereine und befürwortet dieselben durchaus nicht, da die Unterstützung der Armen und Dürftigen, sowie die Ausübung der Mildthätigkeit überhaupt, Sache einer ganzen Gemeinde ist und sein soll; daher solche Vereine einmal unnöthig sind, sodann aber auch einer Gemeinde gefährlich werden können. (O. XVII, 51.)

Es ist ein zu beseitigender Uebelstand, wenn gewisse Rechte der Gemeindeglieder von Vermögensumständen abhängig gemacht werden, als wenn z. B. in Landgemeinden nur ansässige Farmer, nicht aber Rentner und Knechte als volle Glieder anerkannt werden, man also den beiden letzteren das Stimm- und Wahlrecht verweigert. (A. XI, 38.)

Die Vertheilung der pecuniären Gemeindelasten betreffend siehe N. XXIII, 54. ff.

Leute, die sich längere Zeit als Gäste zu einer Gemeinde halten, sich derselben aber gliedlich nicht anschließen, weil sie die Gemeindelasten nicht mittragen mögen ꝛc., sollen zuvor ernstlich ermahnt und, hilft das nicht, als Gäste ferner nicht zugelassen, sondern abgewiesen und als Fremde behandelt werden. (A. VI, 28. f.)

Zu große Eile mit Entwerfung einer Gemeindeverfassung ist eher ein Hinderniß, als eine Förderung gesunden kirchlichen Lebens einer Gemeinde. Der geeignete Weg, zu einer guten Verfassung

zu gelangen, ist gewiß der, die darin zu bestimmenden Maßregeln vor allem zu üben, zu erleben, zu erproben, und dann erst aufzuschreiben. (W. I, 16. N. II, 20. M. I, 26. N. XI, 59.) Vor der Annahme sollte sie lieber erst einem oder einigen erfahrenen Predigern unseres Verbandes zur brüderlichen Begutachtung und Berathung mitgetheilt werden (N. I, 28.), oder lieber noch nehme man eine musterhafte Kirchenordnung einer anderen Gemeinde, so viel die localen Verhältnisse es nicht hindern, an. (M. IV, 25. f.)

Das Original einer Gemeindeordnung, welches von den Gliedern unterschrieben ist, sollte durchaus keine ausgestrichenen Sätze enthalten, zumal, wenn diese ausgestrichenen Sätze nichts Unrichtiges, sondern etwas Nöthiges und Heilsames enthalten; und dies um so mehr, wenn die Gemeindeordnung nicht in mehreren geschriebenen oder gedruckten Exemplaren vorhanden ist. Es könnte sonst auf diese Weise leicht noch manch anderer wichtiger Satz mit einem einzigen Federstrich beseitigt werden. Vor Gericht wird eine solche corrigirte Gemeindeordnung wenig Anerkennung finden. (W. XVII, 90.)

Manche Leute haben eine gewisse Furcht und Scheu vor der eigenhändigen Unterzeichnung der Gemeindeordnung, die ihnen nicht zu benehmen ist. Solche Furcht und Scheu verfolgt sie von Deutschland her und hat namentlich darin ihren Grund, daß sie meinen, das, was erst freiwillig geschehe, möge hernach zu einem Rechte werden, zu dem sie ihre Unterschrift auch dann noch verpflichte, wenn der Zweck, zu dem sie sich verpflichtet hätten, nicht mehr derselbe sei, sondern in Unlauterkeit übergehe. Zum Frieden, zur Ordnung und zum Wohlstand der Gemeinde dient es mehr, solchen Leuten gegenüber nicht auf das Unterschreiben zu dringen, sondern sich an ihrem mündlichen Versprechen bei der Aufnahme genügen zu lassen. (N. V, 33.)

Den aus einer Parochie wegziehenden Mitgliedern einer Gemeinde soll ein Entlassungszeugniß über Bekenntniß und Wandel durch das Pfarramt ausgestellt werden. (A. I, 11.) Prediger und Gemeinden sollten mit Treue dahin sehen, daß von denjenigen Gemeindegliedern, welche von einer anderen Pfarrei in

die ihrige ziehen und bei ihnen sich anschließen wollen, Entlassungszeugnisse von ihrem früheren Pfarrer beigebracht werden. (A. VI, 28.)

Die Synodalconferenz empfiehlt mit ganzem Ernste den Gliedern ihrer Gemeinden, namentlich in den großen Städten, und zwar in ihrer Eigenschaft als Bürger, sich zu Vereinen zusammen zu schließen, um durch Begründung und Herausgabe guter politischer Zeitungen der seelenverderblichen Presse entgegen zu treten, inzwischen und daneben aber auf die bereits erscheinenden guten Wochenzeitungen zu abonniren. (S.-C. II, 27.)

Gegenüber dem Jammer der Zersplitterung in kleinere Gemeinden, woraus so große Mißstände kommen, soll allen Ernstes darnach gestrebt werden, theils bei Aufrichtung neuer Gemeinden möglichst größere Parochien zu bilden, theils bei Versetzung der Prediger darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa mehrere kleine schon bestehende Gemeinden sich zu einer Pfarre vereinigen. (W. I, 8. f. M. V, 61. f.)

Die Synode als solche kann in ihren öffentlichen Sitzungen nur berathen über solche Gesuche um Zusendung von Pastoren, die an sie als versammelte Synode gestellt sind, während es dem Präses überlassen bleibt, seinen persönlichen Rath zu geben, wo er privatim darum angegangen worden, indem die Synode auch nicht den Schein auf sich laden will, als schmälere sie das Wahlrecht der Gemeinden. (W. I, 8.) Immer sollte die Berufung eines Predigers mit Zuziehung schon im Amte stehender Prediger geschehen, doch nicht als ein Muß, sondern als eine vortreffliche, heilsame Ordnung. Daß so viele Störungen, Unruhen und Mißstände hie und da in den Gemeinden zu Tage treten, kommt ohne Zweifel mit daher, daß die Gemeinden berufen ohne Zuziehung erfahrener Prediger und sonderlich der Districtspräsides und des allgemeinen Präses, die doch vermöge ihrer Kenntniß der Gemeinden und Pastoren die befugtesten Männer zum Rathgeben wären, damit kein Mißgriff in der Wahl geschähe und auch unsere Gaben am zweckmäßigsten zum gemeinen Nutzen verwendet würden. (A. XI, 31.) Billig sollten Alle, welche in Berufsangelegenheiten um

Rath gefragt werden, besonders aber wenn sie noch junge, unreife, unverständige, unerfahrene Leute sind, die gar nicht befragt werden sollten, die betreffende Gemeinde an das Präsidium verweisen. (A. XI, 33.)

Damit in Bezug auf solche Lehrfragen, die von der Synode eingehend behandelt worden sind, den Gemeinden bei vorkommenden Fällen die Publicationen der Synode zur Hand seien, so räth die Synode den Gemeinden, Kirchenarchive anzulegen und in denselben sämmtliche Jahrgänge der Synodalberichte aufzubewahren. (N. IV, 35. M. IV, 27.)

Ehe eine Gemeinde das Recht vor Gott hat, ihren Pastor oder Schullehrer abzusetzen, muß zuerst offenbar geworden sein, daß er ein Irrlehrer oder Betrüger sei, und zugleich, daß er sich in diesen seinen Sünden verstockt habe. Bei solchen wichtigen Angelegenheiten, wie die Absetzung eines Pastors und Schullehrers ist, sollte nichts geschehen ohne reife, ruhige Ueberlegung und ohne Zuziehung anderer rechtschaffener Christen oder Seelsorger. (N. I, 25.)

Es ist eine löbliche Vorsicht, wenn bei Ausübung des Bannes, zumal in schwierigen Fällen, die Gemeinde von rechtgläubigen, erleuchteten Lehrern zuvor ein Gutachten begehrt. (M. I, 25.) Die Synode bittet und ermahnt alle lieben Gemeinden und Prediger recht herzlich, bei einem vorkommenden Bannfalle nicht allein handeln zu wollen, sondern die Hülfe und den Rath entweder des betreffenden Districtspräses oder anderer älterer und erfahrener Amtsbrüder in Anspruch zu nehmen. (A. XIII, 89.)

Ist ein Streit in einer Gemeinde ausgebrochen und man glaubt darüber berichten zu müssen, so soll dies immer zunächst an den Districtspräses geschehen, und zwar in der Weise, daß nicht ein einseitiger Bericht verabfaßt werde, sondern also, daß derselbe den Standpunkt beider Parteien so darstelle, daß der Präses durch den Bericht einen klaren Einblick in den wirklichen Thatbestand der Sache erlangen könne. Auch sollte ein solcher Bericht, ehe er an den Präses abgeschickt wird, beiden Parteien vorgelegt und, wenn irgend möglich, von ihnen beglaubigt werden. (I. II, 82.)

Die Synode hält es nicht für recht, wenn Lutheraner bei Falschgläubigen zu kirchlichen Zwecken collectiren, da ja in diesem Falle etwas von diesen gefordert wird, was nach ihrer christlichen und kirchlichen Stellung ihrem Gewissen widerstreben muß. Ein anderes ist es, wenn solche Andersgläubige uns freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken anbieten. (A. VI, 8.)

Wir sind zwar weit davon entfernt, dem raschen Eindringen des Englischen in unsern Gemeinden Vorschub zu leisten, vielmehr wollen wir die deutsch-lutherischen Eltern ermahnt haben, ihren Kindern durch alle ihnen mögliche Mittel, wie durch Sendung zur deutschen Gemeindeschule und den Gebrauch der deutschen Sprache innerhalb der Familie, eine hinreichende Kenntniß unserer theuren Muttersprache zu verschaffen, damit sie dadurch befähigt werden, in derselben des Segens des Wortes, der in der Predigt wie in den Glaubens- und Erbauungsschriften unserer Kirche sich darbietet, theilhaftig zu werden; — dennoch halten wir es für unsere heilige Pflicht, englische Gemeinden zu gründen, sobald es sich klar herausstellt, daß eine zur Bildung einer Gemeinde hinreichende Anzahl vorhanden ist, welche besser englisch als deutsch versteht; und zwar in dem Maße besser englisch versteht, daß der Mangel an Kenntniß der deutschen Sprache den Segen der gehörten Predigt göttlichen Wortes, wenn nicht ganz rauben, doch schmälern würde. —

Zu den nothwendigen Bedingungen aber, unter welchen eine rechtgläubige deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde Solche, die bisher zu ihren Gliedern gehörten, behufs der Aufnahme in eine zu organisirende englisch-lutherische Gemeinde entlassen kann, gehören namentlich folgende:

1. müßte dem Pfarrer der deutschen Gemeinde eine solche Mitwirkung bei der Berufung des englisch-lutherischen Predigers zugestanden werden, vermöge welcher erst durch des ersteren Bestätigung die Berufung ihre Gültigkeit erhält, damit derselbe durch die Entlassung der ihm Anvertrauten die Verantwortlichkeit für dieselben nicht verletze;

2. müßten in der Constitution der zu organisirenden englischen Gemeinde sämmtliche Bekenntnißschriften unserer Kirche für das Glaubens- und Lehrbekenntniß der Gemeinde erklärt sein;
3. müßte genannte Constitution dem deutschen Pfarrer zur Prüfung nach Gottes Wort und dem kirchlichen Bekenntniß vorgelegt und resp. als rechtgläubig anerkannt sein;
4. dürfte die englische Gemeinde kein Anrecht an das Eigenthum der verlassenen deutschen Gemeinde oder den Mitgebrauch der Kirchen- und Schulhäuser letzterer beanspruchen; wohl sollte jedoch die deutsche Gemeinde, wo es die Bedürftigkeit der englischen erheischt, christlich willig sein, diese durch Liebesgaben zu unterstützen.

Die Synode erkennt ferner an, daß es in diesem Falle Pflicht der betreffenden Muttergemeinde sei, nicht nur in die Bildung einer englischen Tochtergemeinde zu willigen, sondern dieser darin auch mit Rath und That an die Hand zu gehen, und ihr auch namentlich solche ältere und erfahrenere Mitglieder gern zu überlassen, die zwar nicht für ihre eigene Person, wohl aber ihrer Familien wegen das Bedürfniß dazu hätten; theils, damit nicht die Familienglieder in verschiedene Gemeinden getrennt würden, theils, damit durch solche ältere Glieder die junge Gemeinde gestärkt und gekräftigt werde; und daß in solchem Falle christliche Eltern sich durch die Nothwendigkeit, die bisherige Gemeindeverbindung lösen zu müssen, an der Erfüllung dieser ihrer elterlichen Pflicht nicht hindern lassen können und dürfen. (A. XI, 51. f.)

Auf die Frage: „Ist die geographische Abgrenzung von Gemeinden gleichen Bekenntnisses und gleicher Sprache, welche an einem Orte oder in einer Gegend wohnen, nothwendig, und nach welchen Grundsätzen ist sie zu bewerkstelligen?“ gibt die Synode folgenden Bescheid: Daß zwei oder mehrere Gemeinden obiger Beschreibung sich geographisch abgrenzen sollen, beruht zwar nicht auf einem ausdrücklichen Gebote des HErrn, diese Abgrenzung ist daher auch nicht eine Sache unbedingter Nothwendigkeit; dennoch sind Gründe vor-

handen, welche, theils in der Natur der Sache liegend, theils die richtige Anwendung gewiſſer apoſtoliſcher Worte enthaltend, eine ſolche Abgrenzung erheiſchen. Denn erſtens iſt Gott ein Gott der Ordnung und es iſt ihm wohlgefällig, daß auch in ſeiner Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1 Cor. 14, 40.; ein vermiſchtes Durcheinanderwohnen zweier oder mehrerer Gemeinden aber würde nicht nur Unordnung, ſondern auch eine Quelle neuer Unordnung ſein, indem es kaum würde zu vermeiden ſein, daß nicht Einmiſchung in ein fremdes Amt, wogegen St. Petrus, 1 Petri 4, 15., ſo ernſtlich warnt, ſtattfände, ja es würde endlich dahin kommen, daß Paſtoren zweier verſchiedener Gemeinden nicht wüßten, wie weit und auf welche Perſonen ſich ihr Amtskreis erſtreckte. Ein zweiter Grund für geographiſche Abgrenzung liegt in der Pflicht, Spaltungen und Secten in den Gemeinden zu verhüten, daß der Zuhörerſchaft durch Vermiſchung der Gemeinden nicht Gelegenheit gegeben werde, die Perſon des einen Predigers mit Zurückſetzung der eines anderen zu bevorzugen; was eine ſectireriſche Richtung ſein würde, welche der Apoſtel Paulus 1 Cor. 1, 12. 3, 3—7. ſtraft. Ein dritter Grund iſt die Ermöglichung der Privatſeelſorge von Seiten des Paſtors, welche einen weſentlichen Theil ſeines Amtes ausmacht, aber bei einer Vermiſchung der Gemeinden nicht nur würde erſchwert, ſondern, oft wenigſtens, gänzlich unmöglich gemacht werden; desgleichen die Ermöglichung der Kirchendisciplin, welcher bei vermiſchten Gemeinden der ſchuldige Theil ſich nur allzuleicht entziehen könnte. Ein vierter Grund iſt das Vorbild der apoſtoliſchen Kirche, in welcher, wie aus Tit. 1, 5. zu erſehen, den einzelnen Städten ihre Biſchöfe vorgeſetzt wurden. Wiewohl nun das apoſtoliſche Vorbild kein ausdrückliches Gebot iſt, dem die Chriſtenheit zu allen Zeiten und in allen Fällen unbedingte Nachachtung ſchuldig wäre, ſo ſieht man doch aus dieſem Gebrauche der apoſtoliſchen Kirche, daß ſie jene oben angegebenen Gründe als richtig anerkannt hat; daher will es uns ziemen, nicht ohne Noth von jenem Vorbilde abzuweichen. — Was nun aber die Grundſätze betrifft, nach welchen eine geographiſche Abgrenzung vorzunehmen iſt, ſo kann in keinem Falle ein perſönliches, ſelbſtſüchtiges Inte-

resse, sondern allein 1) die Erbauung der Kirche oder die Förderung des Reiches Gottes, so wie 2) die schuldige Nächstenliebe einen Theilungsgrund abgeben. — Wäre z. B. eine Gemeinde so groß oder örtlich so weit ausgedehnt, daß die entfernten Glieder des Genusses der Gnadenmittel nicht in dem Maße, wie es nöthig ist, theilhaftig werden könnten, oder wäre ein entfernter Theil einer Stadt oder Gegend von Gottes Wort entblößt, so würde es der Eifer fürs Reich Gottes gebieten, einer geographischen Abtheilung oder resp. Errichtung einer neuen Gemeinde zu Gunsten jenes vernachlässigten Feldes nicht hinderlich zu sein, und zwar sollen billig dieser Rücksicht für Gottes Ehre und Förderung des Reiches Gottes alle anderen Rücksichten weichen. — Demnächst soll die Abgrenzung verschiedener Gemeinden oder die Abtheilung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden durch das Gesetz der Nächstenliebe geregelt und bewerkstelligt werden. Die Liebe aber sorgt dafür, 1) daß eine solche Abtheilung oder resp. Abgrenzung, so weit es möglich ist, mit freiwilliger, auf Ueberzeugung beruhender Zustimmung aller vorgenommen werde; 2) daß bei Vertheilung von Kirchengütern nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren werde, so daß der eine Theil nicht einen Nachtheil zum Vortheil des andern erleide; 3) daß man bei der Erledigung schwieriger Fragen nicht das strenge Recht walten lasse, sondern nach der Lindigkeit handle; 4) daß man geringe Uebel vertrage, um größere zu verhüten; 5) ja, daß man von strenger, schlechterdings keine Ausnahme gestattender Durchführung einer geographischen Abgrenzung abstehe, wo die Gefahr zu fürchten wäre, die ganze Gemeinde zu verwirren oder zu spalten. (W. V, 77. Vergleiche N. I, 22.)

Auf die Frage: „Wann hat eine Gemeinde die Pflicht, eines ihrer Glieder, das vorgibt, den Pastor der Gemeinde nicht mehr als seinen Seelsorger anerkennen zu können, und in eine Schwestergemeinde übergehen will, zu entlassen?“ gibt der nördliche District folgende Entscheidung: 1) Zuvörderst kann nur beharrliches Festhalten an falscher Lehre oder offenbar gottloses Leben von Seiten des Pastors Grund zur Trennung von der Gemeinde sein.

— 2) Mängel im Zuchtverfahren, sei es Laxheit oder Schroffheit, oder hie und da hervortretende Gebrechen im Wandel des Pastors, können nicht an und für sich einen Grund der Trennung abgeben. — 3) Demnach können Bedenken, die sich nicht auf falsche Lehre oder gottloses Leben des Pastors gründen, nie an und für sich ein Grund zur Trennung sein. — 4) Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Gemeindeglied Bedenken hat, die an und für sich kein Recht zur Trennung geben, daß man es jedoch bei aller möglichen Unterweisung und Ermahnung nicht bewegen kann, dieselben fahren zu lassen, ihm aber auch nicht zu beweisen vermag, daß es sie muthwillig festhalte, man es also nicht für einen Unchristen, sondern für einen Schwachen zu halten hat, dessen Erhaltung uns die Liebe so dringend gebietet, und da endlich die Parochialgrenzen doch nur eine menschliche, wenn auch eine sehr nützliche und gottgefällige, Einrichtung sind: deshalb hat eine Gemeinde die Pflicht, in dem eben beschriebenen Falle die Entlassung zu gewähren. (N. XVII, 24. ff.)

B. Das Verhältniß der Gemeinde zur Synode betreffend.

Gemeinden, deren Prediger zu einer anderen Synode gehört, können nicht in die Synode von Missouri ꝛc. aufgenommen werden. (I. I, 11.)

Es ist unstatthaft, daß mehrere Gemeinden zusammen nur einen Deputirten zur Synode senden. (W. II, 5.)

Ein Pfarrer kann nicht zugleich Deputirter seiner Gemeinde, als der Hörerschaft, sein, da die Synodalversammlungen zusammengesetzt sind aus den Predigern und Vertretern der Hörerschaft aus dem Laienstande. (N. II, 22. XVI, 58.)

Da die Lehrer für ihre eigenen Personen als Vertreter des Schulamtes bei den Synodalsitzungen zu erscheinen haben, wie die Pastoren als Vertreter des Predigtamtes der Gemeinden, und eine jede Gemeinde verpflichtet ist, sich vertreten zu lassen durch einen Deputirten aus ihrer Mitte, der weder ein Pastor noch Lehrer ist, so ist keiner Districtssynode gestattet, einen Lehrer der Gemeindeschule, oder einer Lehranstalt unserer Synode, als Deputirten

einer Gemeinde in irgend einer ihrer Synodalverſammlungen anzuerkennen. (A. XVI, 79.)

Es iſt durchaus aller Ordnung zuwider, wenn Gemeinden ihren Lehrern, die zur Synode reiſen, dieſen das Verſprechen abnehmen, dieſelbe vor ihrem Schluß zu verlaſſen, um die Schule wieder zu beginnen. (N. XIX, 60.)

Die Wahl der Gemeinde-Deputirten ſollte, nach Ertheilung des nöthigen Unterrichts über die erforderlichen Eigenſchaften eines Deputirten, einfach nach Stimmenmehrheit, etwa mit Wahlzetteln, in den Gemeindeverſammlungen vollzogen werden. Wenn mehrere Gemeinden, die von einem und demſelben Paſtor bedient werden, einen Deputirten ſenden wollen, ſo iſt es rathſam, bald aus dieſer, bald aus jener Gemeinde, der Reihe nach, einen zu erwählen und zu ſenden, der dann die ganze Parochie zu vertreten hat. (M. II, 26.)

Es iſt zu wünſchen und zu erſtreben, daß die verſchiedenen Gemeinden Eines Pfarrers je einen beſonderen Deputirten zur Synode ſchicken. Weil aber von zwei oder mehreren Deputirten immer nur Einer als ſtimmfähig die Intereſſen des ganzen Parochialbezirks vertreten kann, und die übrigen Deputirten ihren Sitz in der Synode als berathende Glieder haben, ſo iſt von den betreffenden Gemeinden zuvor eine Uebereinkunft zu treffen, welcher Deputirte von der Synode als ſtimmberechtigt anerkannt werden ſoll. Geſchieht ſeitens der Gemeinde keine ſolche Beſtimmung, ſo entſcheidet die Synode als Körper, der in ſolchem Falle zu beſtimmen hat, wen er als Glied anerkenne, doch inſoweit, als ihre Entſcheidung nicht in Conflict mit den beſonderen Rechten der Gemeinde kommt. (N. II, 22.)

Die Beglaubigungsſchreiben der Deputirten ſollten nicht etwa blos von dem Secretär oder Paſtor der betreffenden Gemeinde allein unterzeichnet ſein; denn alle Sache ſoll auf zweier oder dreier Zeugen Mund beſtehen. Es ſollte ein ſolches Schreiben immer von dem Paſtor der Gemeinde und zum wenigſten von zwei oder drei Vorſtehern der Gemeinde unterſchrieben werden. (O. XI, 4. M. XIII, 6. f.)

Die Synode fordert, daß Entschuldigungsgesuche stets schriftlich (A. V, 3.), und zwar so kurz wie möglich (A. IV, 38.), eingebracht werden.

Mangel an Reisegeld kann nicht als genügender Entschuldigungsgrund von einer Gemeinde angenommen werden. (A. XIII, 87.) Es ist zu befürchten, daß bei einzelnen Gemeinden nicht der Mangel an Geld, sondern der Mangel an Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche der eigentliche Grund ist, der sie bewegt, keinen Deputirten zu senden. Die Gemeinden sollten doch bedenken, daß sie ihre, wenn auch geringen Geldmittel zu keinem Zwecke gesegneter anwenden können, als zur Sendung eines Deputirten zur Synodalversammlung, daß man eben dieses thun und anderes, z. B. Schulden abtragen, Synodal- und Missionscasse u. s. w. zu bedenken, nicht lassen solle. (M. II, 6.)

Die Gemeinden sollten darauf bedacht sein, ihre Pastoren und Lehrer mit den nöthigen Reisemitteln zu den Synodalreisen zu versehen, da doch einestheils diese solche Unterstützung in der Regel noch weit mehr bedürfen, als die meist bemittelteren Deputirten, anderntheils aber der große Segen einer Synodalversammlung, dessen jeder Pastor und Lehrer theilhaftig wird, durch dieselben den Gemeinden wieder zu Gute kommt. (A. IV, 5. XI, 94. W. V, 5. N. XIII, 53. f.)

Leider finden die gedruckten Synodalberichte verhältnißmäßig nur geringe Abnahme. Das daraus ersichtliche geringe Interesse an den Synodalberichten gibt Grund zu der Befürchtung, Gott werde uns über kurz oder lang im Zorn nehmen, was er uns seither in und mit der reinen Lehre in Gnaden gegeben hat. Die Synode ermahnt daher alle ihre Glieder zu einem lebendigeren und regeren Interesse an dem Wohl und Wehe der Synode und empfiehlt zur Weckung und Förderung desselben, die Berichte der einzelnen Districte (sicher auch die der allgemeinen Synode) bald nach ihrer Publication in besonderen öffentlichen Gemeindeversammlungen durchzugehen. (N. II, 22.)

(In welcher Weise bei Streitigkeiten in einer Gemeinde die Synode der letzteren sich annimmt, siehe unter „X. Visitation" S. 103.)

Es ist eine Unsitte, daß Gemeinden, die Kirchen bauen wollen, entweder durch Bittschreiben, oder durch reisende Agenten von anderen Gemeinden Unterstützung begehren, während es unseren alten Gemeinden nie eingefallen ist, zu Kirchbauten die Liebe der Brüder in Anspruch zu nehmen, wogegen sie sich lieber so lange in Privathäusern versammlten, bis sie aus eigenen Mitteln eine Kirche bauen konnten. Die Synode als solche ist auch keineswegs dazu da, den Gemeinden Kirchen zu bauen. Sie muß alle derartigen Gesuche entschieden abweisen, und gibt dabei den lieben Gemeinden zu bedenken: 1) Es ist gefährlich, wenn die Synode als Synode sich mit Sammlung von Beisteuern zu Kirchbauten einläßt, weil dadurch manche Gemeinden versucht werden möchten, sich blos deshalb an sie anzuschließen, damit sie Hoffnung auf solche Unterstützungen hätten. 2) Fast alle Gemeinden unseres Synodalverbandes sind mehr oder weniger mit Schulden belastet und haben vollauf zu thun, theils ihre eigenen äußeren Bedürfnisse, theils die Bedürfnisse der Synodalcassen zu bestreiten, weshalb sie billig mit derartigen Ansprüchen an ihre Liebe verschont bleiben sollten. 3) Gemeinden, die nicht im Stande sind, ihre eigenen Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen, sollten auch keine eigenen Prediger begehren, wenn sie von einem benachbarten Prediger mitbesorgt werden können. (W. VII, 22. f. — Vergl. V, 79.) In Bezug auf Personen, welche in den Gemeinden (des nördlichen und nordwestlichen Districts) herumreisen und von Haus zu Haus für Kirchbauten und andere wohlthätige Zwecke collectiren wollen, und in Betreff von Briefen oder Circularen, in denen um Unterstützung für Kirchbauten u. s. w. angegangen wird, gelten folgende Beschlüsse: 1) Alle, welche in den Gemeinden collectiren wollen, müssen vom Präses und Vicepräses ein Zeugniß beibringen, welches die Bedürftigkeit der um Unterstützung Bittenden bestätigt, und daß dieses Zeugniß nach dem dem Präses desfalls ge-

gebenen Regulativ*) ausgestellt werden soll. 2) Die vorhergehende Bestimmung soll auch ihre Anwendung finden auf Briefe, in denen die Gemeinden um Unterstützung gebeten werden. 3) Wenn Personen aus andern Districten collectiren wollen, so soll es nicht genug sein, daß dieselben nur von dem Präses ihres Districts ein Zeugniß beibringen können, sondern dieselben müssen auch die Bestätigung des letzteren von dem Präses und Vicepräses des Districts, zu welchem die um Unterstützung angegangenen Gemeinden gehören, erlangt haben. 4) Diejenigen, welche so collectiren wollen, müssen dies zuvor den betreffenden Gemeinden angezeigt, sie um Erlaubniß, in ihrer Mitte collectiren zu dürfen, gebeten, und dieselbe erlangt haben. (N. XX, 69.) — Die Gemeinden sollen nicht zur Synode treten in dem Gedanken: In der großen Synode ist eine große Casse. Unser Grundsatz ist: Jede Gemeinde soll für sich selbst sorgen. Eine Gemeinde, die eine Kirche und Schule nöthig hat, kann eine solche auch bauen. Von dem Grundsatz, keine Gemeinde zu ihrem Kirchbau und dergleichen zu unterstützen, gehen wir nur dann ab, wenn eine Gemeinde nicht blos für sich, sondern auch für ein großes Volk eine Kirche bauen muß. Sonst versprechen wir unseren Gemeinden nichts, als daß tüchtig collectirt wird. (A. XV, 62.)

C. Die kirchliche Liebesthätigkeit der Gemeinden betreffend.

Die Gemeinden sind gebeten, alljährlich mehrere, etwa zu den Festzeiten zu veranstaltende, regelmäßige Collecten für die Synodalcasse zu erheben. (A. XI, 93.) Bedenkt, es sind so viele Anstalten, Lehrer derselben zu unterhalten, u. s. w. Das kostet viel Geld. Wer soll das bezahlen, wenn ihr es nicht thut? Es ist euer Eigenthum. Aber freilich, wir können und wollen euch keinen Zwang auflegen. Wollt ihr nicht freiwillig geben, so überlassen wir das eurem Gewissen. (A. XV, 62.)

Bei Missionsfesten gedenke man auch fleißig der innern Mission

*) Siehe Seite 105.

und bestimme für sie immer einen Theil der bei solchen Gelegenheiten gesammelten Gelder. (N. W. III, 64. A. XVII, 54.)

Es ist ein Uebelstand, daß viele Gemeinden gar nichts thun für arme Studenten und Zöglinge unserer Anstalten, weil kein solcher aus ihrer Mitte geschickt worden ist. Es sollte sich jede Gemeinde zur Pflicht machen, eine bestimmte Summe oder eine festgesetzte Anzahl von Collecten jährlich für bedürftige Schüler zu sammeln. (O. V, 28.)

Es besteht eine Casse für die Gaben, welche die dankbare Liebe zu dem Ende darreicht, daß Herr Pastor Brunn, der so lange und treu für unsere Synode gearbeitet hat, in seinem Alter nicht Noth leide. (A. XVII, 52.)

Die Schuld der Liebe gegen die von der Synode selbst zu unterhaltenden Beamten (der allgemeine Präses und die Professoren an unseren Synodal-Lehranstalten) hört mit deren Hingang aus der Welt nicht auf, sondern deren Wittwen und Waisen haben auf dieselbe um so viel mehr Anspruch, als bei dem nothdürftigen Unterhalt, der diesen Beamten aus der Synodalcasse wird, es denselben unmöglich wird, für die Ihrigen einen Nothpfennig zurückzulegen. Es werden deshalb die Gemeinden dringend gebeten, die zur Versorgung solcher Wittwen und Waisen nöthigen Summen durch eine oder mehrere jährliche Collecten aufzubringen. Auch diese Gelder sind an den Cassirer der Synode zu senden. (W. IV, 33. N. IV, 22. O. IV, 25. f. M. IV, 26.)

Es ist zunächst Pflicht der Gemeinden, daß sie für die Erhaltung ihrer Prediger- und Schullehrer-Wittwen und -Waisen sorgen und solches nicht den ohnehin armen Predigern ꝛc. überlassen. Da aber von den Gemeinden hierin im Ganzen wenig geschehen ist, so haben die Pastoren und Lehrer unter sich eine Casse errichtet, damit doch in einem solchen betreffenden Trauerfalle sogleich Hülfe und Beistand zur Hand sei. Es sollte aber solche Aushülfe billig immer weniger erwartet werden, und jede Gemeinde ihre eigenen Wittwen versorgen. Wenigstens sollten sich immer mehr auch die Gemeinden durch Collecten an diesem Werk der Barmherzigkeit betheiligen, sonderlich weil der besagten Wittwen und Waisen eine ganze An-

zahl ist, und daher ihre Unterstützung die Kräfte der Pastoren und Lehrer zu übersteigen droht. Die Beiträge auch solcher Collecten können an die Cassirer der verschiedenen Districtssynoden eingesandt werden. (O. I, 22. XV, 71.)

Die östliche Districtssynode empfiehlt das lutherische Waisenhaus in Boston ihren Gemeinden zu reichlicher Unterstützung. (O. XVI, 72. ff.)

Das Taubstummen-Institut bei Detroit und das Waisenhaus zu Addison werden der Wohlthätigkeit unserer Gemeinden empfohlen. (A. XVI, 78. S.-C. II, 26.)

Die Synodalconferenz empfiehlt bestens das „Lutherische Kinderblatt" in Pittsburg. (S.-C. II, 26.)

Die Gemeinden unserer Synode werden ersucht, jährlich wenigstens je eine Kirchen- oder andere Collecte zum Besten der Emigranten-Mission in New York und Baltimore zu erheben. Sollte eine Gemeinde alljährlich nur Eine Collecte für die Emigranten-Mission überhaupt sammeln wollen, so spricht die Synode die Bitte aus, daß solche Collecte dann um so reichlicher bedacht und Bestimmung über deren Vertheilung getroffen werden möge. — Sämmtliche Glieder der Gemeinden sind aufgefordert, sich betreffs ihrer Verwandten, die sie von Deutschland kommen lassen wollen, an den Emigranten-Missionar Pastor S. Keyl (No. 3 Broadway, New York, N. Y.) oder an W. Sallmann (166 East Pratt Str., Baltimore, Md.) zu wenden und von diesen alle Angelegenheiten besorgen zu lassen. Ein großer Vortheil für die Mission erwächst daraus, daß solche Personen, die entweder selbst hinüber nach Deutschland reisen, oder die Verwandte oder Bekannte von Deutschland herüber kommen lassen, die betreffenden Schiffskarten von unserem Agenten kaufen. — Allen Gliedern der Gemeinden, welche Verwandte oder Bekannte von Deutschland über New York erwarten, wird empfohlen, Letztere auf das No. 16 State Str. gelegene Emigrantenhaus angelegentlichst aufmerksam zu machen und an dasselbe zu weisen. (A. XVI, 69. 70. 71. 72. Siehe auch S.-C. II, 29.)

XIV. Das Verhältniß der Synode von Missouri ꝛc. zu anderen Synoden.

Bei Gelegenheit der Aufnahme von Pastoren, die früher einer anderen Synode angehört hatten, von derselben aber ausgetreten waren, stellte die Synode die Principien auf, unter welchen ein Lutheraner von irgend einer Synode austreten könne und müsse. Die Synode erklärt, daß ein Lutheraner seinen Austritt aus einer Synode nur in folgenden Fällen rechtfertigen könne: 1) Wenn er um des Bekenntnisses der Wahrheit willen von einer Synode ausgestoßen worden wäre; oder 2) wenn das Bleiben in einer Synode nothwendig mit Theilnahme an falscher Lehre oder bösen Werken verbunden; oder 3) wenn eine Synode als eine in Ketzerei muthwillig beharrende Secte offenbar geworden; oder 4) wenn das Bestehen einer Synode ein fortgesetztes Schisma wäre.

Die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten erkennt die Synode der norwegischen evangelisch-lutherischen Kirche in Amerika als eine rechtgläubige Synode an. (A. IX, 53. 100. f.) Siehe unter „IV. Die kirchlichen Anstalten der Synode" S. 32. ff.

Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode.

Die Ehrw. Synode von Wisconsin und die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten haben folgende Punkte als Ausdruck der Lehreinigkeit beider Synoden und als Grundsätze ihres gegenseitigen Verhaltens auf dem Gebiete des praktischen Wirkens angenommen:

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtgläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige Beschickung der Synodalversammlungen und Theilnahme an den Pastoralconferenzen gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders, als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der anderen Synode respectirt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen von Pastor und Gemeinde der anderen Synode als richtig geübt anerkannt werden müsse. In so entstehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder der anderen Synode, bei welchem ein in Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgendwie handelnd einzugreifen, bevor die Sache vor der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist. Und auch dann soll der Pastor der einen oder anderen Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, welche durch die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

6. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles gethan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältniß hergestellt werde.

7. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfniß irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls derjenige als rechthandelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

8. Taucht in der einen oder anderen Synode ein Irrthum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, denselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuthun, und soll, so lange dies ge-

schieht, die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage gestellt werden. (A. XIV, 87. ff.)

Zu Punkt 5. obiger Vereinbarung mit der Synode von Wisconsin gilt folgende Erklärung: Unter dem Ausdruck „handelnd eingreifen" ist zu verstehen: einen in der einen Synode Gebannten, wenn derselbe über den Bann als einen ungerechten klagen sollte, nicht sofort anzunehmen oder abzuweisen, sondern mit Hinzuziehung des diesseitigen Präses, welcher sich mit dem jenseitigen Präses ins Vernehmen zu setzen hat, seine Zweifel, Bedenken ꝛc. in Betreff des fraglichen Bannfalles laut werden zu lassen. (A. XIV, 89.)

Mit Bezug auf Punkt 6. beschloß die Synode, es solle nur über streitige, früher vollzogene Banne oder persönliche Injurien Untersuchung angestellt, alle anderen, aus früherer Zeit stammenden, Streitpunkte als begraben angesehen werden. (A. XIV, 90.)

Betheiligung beider obiger Synoden an deren Lehranstalten.

I. Die Synode von Missouri betheiligt sich an der Anstalt der Synode von Wisconsin in Watertown, Wis., welche aus einer englischen Akademie, einem College und einem deutschen Gymnasium besteht, in folgender Weise:

Sie benutzt diese Anstalt durch Beschickung von Schülern, welche unter den jedesmal geltenden Bedingungen Aufnahme finden.

II. Die Synode von Wisconsin betheiligt sich an dem Predigerseminar der Synode von Missouri in St. Louis, Mo., in folgender Weise:

a) Ihre Studenten, die sich für das heilige Predigtamt wollen ausbilden lassen, empfangen ihre Ausbildung in der gedachten Anstalt.

b) Sie beschafft für ihre Studenten die Unterhaltungskosten.

III. Was die Verwaltung der beiderseitigen Anstalten betrifft, so vereinbaren beide Synoden Folgendes:

a) Jede der beiden Synoden hat für die Verwaltung, Unterhaltung und Erweiterung ihrer Anstalt selbst Sorge zu tragen.

b) Die Behandlung der Schüler von der einen Synode in der Anstalt der anderen Synode richtet sich nach dem in der betreffenden Anstalt bestehenden Reglement. (A. XVI, 56. 57.)

Vereinbarung mit der Allgemeinen Synode von Ohio und anderen Staaten.

1. Die allgemeine Synode von Ohio und anderen Staaten und die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten erkennen sich gegenseitig als rechtgläubige Körperschaften an.

2. Als Synodalgemeinden wollen wir alle solche ansehen, die das Recht der Repräsentation auf der Synode genießen.

3. Bei Berufung eines Pastors der einen Synode von einer Gemeinde, die zur andern gehört, finden wir es durchaus angemessen, daß er sich derselben Synode dann anschließe.

4. Beiderseits soll bei der Aufnahme von Pastoren, Gemeinden und Gemeindegliedern der Synodalgemeinden ein gutes Zeugniß gefordert und überhaupt die ausgeübte Zucht respectirt werden. Wenn aber in einem oder im andern Falle sich Schwierigkeiten erheben, so soll jedenfalls der Versuch gemacht werden, durch die betreffenden Präsides die Sache ohne Störung des Friedens ins Reine zu bringen.

5. Wo bereits Gemeinden beider Synoden eine oppositionelle Stellung zu einander einnehmen, da verpflichten sich beide Synoden, alles, was christlich ist, zu thun, damit ein brüderliches Verhältniß solcher Gemeinden und ihrer Prediger hergestellt werde.

6. Können bei Organisirung neuer Gemeinden in der Nähe bereits bestehender Parochien die betheiligten Pastoren und Gemeinden über die festzusetzenden Parochialgrenzen nicht einig wer-

den, so sind sie gehalten, die Vermittelung einer aus beiden Synoden zu wählenden Committee zur Schlichtung der Sache zu suchen. Selbstverständlich wird Demjenigen, welcher eine neue Gemeinde organisirt, innerhalb der von beiden Synoden anerkannten Parochialgrenzen, von beiden Synoden nicht die Schuld beigemessen werden, als ob er in ein fremdes Amt greife oder einen Gegenaltar errichte.

7. Sollte in dem Organ der einen oder der andern Synode etwas Irriges aufgestellt werden, so verpflichtet sich derjenige Theil, welcher dies gewahrt, dasselbe wo möglich zuerst privatim dem Betreffenden brüderlich vorzuhalten und alles zu thun, daß durch einen sich offenbarenden Dissensus in Lehre oder Praxis das brüderliche Verhältniß nicht gestört werde. Dieselbe Regel wollen wir in allen ähnlichen Fällen in Anwendung bringen.

8. Beide Synoden erklären, daß wenn einzelne ihrer Glieder eine Lehre vertreten, welche nach Gottes Wort und dem Bekenntniß unserer Kirche irrig ist, die gegenseitige Anerkennung der Synoden nicht die Anerkennung eines solchen Irrthums in sich schließe, dieselbe vielmehr in der Voraussetzung geschehen sei, daß jede der Synoden thue, was sie durch Gottes Gnade vermag, unter sich eine vollständige Einigkeit in der Lehre herzustellen.

9. Beide Synoden erachten es für selbstverständlich, daß ihr brüderliches Verhältniß zu einander durch fleißigen Besuch der Pastoralconferenzen und Synodalversammlungen des andern Theils treulich zu pflegen sei. (M. XIV, 26. ff. A. XIV, 92. ff. XV, 25. 95.)

Vereinbarung mit der Synode von Illinois u. a. Staaten.

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtgläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige Beschickung der Synodalversammlungen und Theilnahme an den Pastoralconferenzen gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Nimmt ein Pastor der Synode von Illinois u. a. Staaten eine Gemeinde im Verbande der Missouri-Synode an, so soll er gehalten sein, Mitglied der Missouri-Synode zu werden, und nimmt ein Pastor der Missouri-Synode eine Gemeinde im Verbande der Synode von Illinois u. a. Staaten an, so soll er gehalten sein, Mitglied der Synode von Illinois u. a. Staaten zu werden.

6. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der andern Synode respectirt; damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen von dem Pastor und der Gemeinde der andern Synode als richtig geübt anerkannt werden müsse. In so entstehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder andern Synode, bei welchem ein in der Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgendwie handelnd einzugreifen, bevor die Sache von der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist; und auch dann soll der Pastor der einen oder andern Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, durch welche die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

7. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles gethan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältniß hergestellt werde.

8. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfniß irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich

abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls Derjenige als rechthandelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

9. Taucht in der einen oder andern Synode ein Irrthum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, denselben mit allen ihr zu Gebote stehenden christlichen Mitteln abzuthun, und soll, so lange dies geschieht, deshalb die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage gestellt werden. (A. XIV, 95. f. XV, 95. f. Siehe das Original der „Vereinbarung" im Synodalarchiv.)

Erklärung zu dieser Vereinbarung. Um etwaigen in Zukunft möglichen Mißverständnissen zwischen unserer (Missouri-) Synode und der ehrwürdigen Synode von Illinois und anderen Staaten, deren beider Gemeinden vielfach ohne territorielle Abgrenzung in einander geschoben sind, vorzubeugen, gab die Synode auf Wunsch des ehrwürdigen Präses und eines andern Gliedes der ehrwürdigen Synode von Illinois u. a. Staaten eine Erklärung, und zwar nur als solche, ab, mit welcher Letztere sich persönlich einverstanden erklärten. Dieselbe lautet: Die Synode erklärt: 1) daß keine Gemeinde eher als zur Synode gehörig und an dieselbe gebunden angesehen werden könne, als bis die betreffende Gemeinde auf Grund eines eigenen gültigen Beschlusses um Aufnahme in die Synode nachgesucht und dieselbe durch einen Synodalbeschluß erhalten hat. Die Synode erklärt daher, 2) daß eine Gemeinde, welche noch nicht eine in vorbesagter Weise an eine Synode gebundene ist, allezeit Freiheit und Recht habe, sich an irgend eine rechtgläubige Synode anzuschließen, obwohl es nicht fein sei und der Liebe nicht entspreche, wenn sie sich ohne gute Gründe an die Synode nicht anschließe, durch deren Dienst sie zuerst gesammelt und bereits längere Zeit ausschließlich bedient worden ist, oder wenn der annoch freistehende, von der Gemeinde erwählte Pastor sie durch seine vorgreifende Entscheidung veranlaßte, dieses zu thun. (W. XVIII, 61.)

Auch die Ehrw. „Evangelisch-Lutherische Synode von Minnesota“ wird von der Synode von Missouri ꝛc. als eine rechtgläubige Synode anerkannt. (A. XV, 94. f. „Lutheraner“, Jahrg. 28, Nr. 19.)

Die Synode beschloß, keine Delegaten zu den Versammlungen unserer Schwesterſynoden mehr zu senden, theils um Kostenersparniß willen, theils, weil wir jetzt in der Synodalconferenz zusammenkommen, auf welcher alle Synoden vertreten sind. (A. XV, 111.)

Am 10. Juli A. D. 1872 traten als größere kirchliche Körperschaft folgende Synoden zusammen:

Die Evangelisch-Lutherische Synode von Ohio und anderen Staaten,

die Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten,

die Evangelisch-Lutherische Synode von Wisconsin und anderen Staaten,

die Norwegische Evangelisch-Lutherische Synode,

die Evangelisch-Lutherische Synode von Illinois und anderen Staaten, und

die Evangelisch-Lutherische Synode von Minnesota,

und zwar auf Grund folgender

Constitution der Evangelisch-Lutherischen Synodal-Conferenz von Nord-Amerika.

§ I. Name.

Evangelisch-Lutherische Synodal-Conferenz.

§ II. Bekenntniß.

Die „Synodal-Conferenz“ bekennt sich zu den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, als Gottes Wort,

und zu dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche von 1580, genannt „Concordia", als zu dem ihrigen.

§ III. Zweck und Ziel.

Aeußerer Ausdruck der Geisteseinigkeit der betreffenden Synoden; gegenseitige Stärkung im Glauben und Bekenntniß; Förderung der Einigkeit in Lehre und Praxis, und Beseitigung vorkommender drohender Störung derselben; gemeinschaftliche Thätigkeit für die gemeinsamen Zwecke; Anstrebung einer Abgrenzung der Synoden nach territorialer Grenze, vorausgesetzt, daß die Sprache nicht scheidet; Vereinigung aller lutherischen Synoden Amerika's zu Einer rechtgläubigen amerikanisch-lutherischen Kirche.

§ IV. Autorität.

Die „Synodal-Conferenz" ist lediglich ein berathender Körper in allen Sachen, in welchen ihr nicht von sämmtlichen sie constituirenden Synoden eine entscheidende Gewalt verliehen ist; allein die Gesammtheit der in ihr vertretenen Synoden hat über die Aufnahme kirchlicher Körperschaften in den Verband der Synodal-Conferenz zu entscheiden, und kann also solche Aufnahme nur durch zustimmenden Beschluß aller verbundenen Synoden geschehen; sie hat darauf zu sehen, daß regelmäßige gemischte Pastoralconferenzen, durch Vermittlung der betreffenden Districtspräsides, eingerichtet und gehalten werden; ohne Zustimmung sämmtlicher in der Synodal-Conferenz vertretenen Synoden kann keine derselben kirchenrechtliche Verbindungen mit anderen kirchlichen Körpern eingehen.

§ V. Gegenstände der Thätigkeit.

Kirchliche Lehre und Praxis; Verhältniß der Prediger und Gemeinden der einen Synode des Verbandes zu denen einer anderen; Verhältniß des ganzen Körpers und einzelner Theile desselben zu kirchlichen Körperschaften außerhalb seines Verbandes; Angelegenheiten äußerer und innerer, sowie Emigranten-Mission; Kranken- und Waisenhaus-Sache; lutherische Literatur im allgemeinen und

lutheriſches Tractaten-Weſen inſonderheit; Sache der Ausbildung von Predigern und Schullehrern, und dergleichen.

§ VI. Art der Ausführung.

a. Die Glieder der Synodal-Conferenz: ſie ſind theils ſtimmfähige, theils nur berathende; erſtere ſind die von den betreffenden Synoden dazu delegirten Prediger und Gemeindedeputirten, letztere alle Anweſenden, welche entweder ſtehende Glieder der betreffenden Synoden ſind, oder doch in den nächſt zuvor abgehaltenen Synodalverſammlungen als Gemeindedeputirte fungirten. Vorläufig iſt jede betreffende Synode, welche achtzig oder unter achtzig ſtimmberechtigte Glieder zählt, zur Wahl von vier Vertretern berechtigt; je vierzig ſtimmfähige Glieder über achtzig verleihen das Recht, zwei weitere Vertreter zu wählen; ebenſo jeder Bruchtheil von vierzig, jedoch immer Prediger und Deputirte in gleicher Anzahl.

b. Zeit der Abhaltung: alljährlich im Juli.

c. Beamte des Körpers: Ein für ein Jahr, aus den Theologen, gewählter Vorſitzer und ein Schreiber, ſowie Schatzmeiſter, und je ein Stellvertreter.

d. Sitzungszeit: höchſtens ſechs Tage.

§ VII. Conſtitution.

Die Conſtitution der „Synodalconferenz" tritt in Kraft, nachdem ſie von ſämmtlichen betreffenden Synoden durch zuſtimmenden Beſchluß beſtätigt iſt; auch können allein durch ſolchen Beſchluß Veränderungen der Conſtitution Giltigkeit und Kraft erlangen; die Synodal-Conferenz hat Macht, ihren Statuten ſolche Nebenbeſtimmungen beizufügen, welche weder den Conſtitutionen der betreffenden Synoden widerſprechen, noch Sachen der Synodalcompetenz in ihren Kreis ziehen. („Denkſchrift" der zur Synodal-Conferenz zuſammentretenden Synoden S. 5. ff. und A. XV, 90. ff.)

Erklärung zu § 2. vorstehender Constitution.

Es ist Unrecht, daß eine Gemeinde in den Verband einer Synode, welche zur Synodal-Conferenz gehört, aufgenommen werde, welche nicht den Namen einer evangelisch-lutherischen Gemeinde tragen will, obwohl dieselbe sonst die lutherische Lehre hat. (S.-C. V, 11.)

Erklärungen zu § 4. vorstehender Constitution.

Von „entscheidender Gewalt" in Sachen der Lehre und des Gewissens kann selbstverständlich nicht die Rede sein. — Bei allen andern Gegenständen ist jede einzelne Synode dadurch hinreichend gesichert, daß sie ihre Zustimmung zu Verleihung solcher Gewalt versagen kann.

Eine „kirchenrechtliche Verbindung" ist da geschehen, wo eine Synode der andern das Recht gegeben hat, in Sachen der Verfassung oder der Verwaltung mit zu entscheiden. (Erster Bericht der Synodal-Conferenz S. 74.)

Nebenbestimmungen zur Constitution der Synodalconferenz.

§ 1.

Die jedesmalige Sitzung der Synodalconferenz soll mit Gottesdienst an dem dazu anberaumten Tage und Orte um 10 Uhr Morgens eröffnet werden, wobei der Präses oder ein Stellvertreter eine Eröffnungspredigt zu halten hat.

§ 2.

Die während der jährlichen Sitzung abzuhaltenden Gottesdienste soll der Pastor loci anordnen und den dabei fungirenden Predigern wenigstens vier Wochen vorher die nöthige Anzeige machen, daher denn auch die betreffenden Synoden aufgefordert sind, ein Verzeichniß der erwählten Delegaten an den Pastor loci rechtzeitig einzusenden.

§ 3.

Die Organisation des Körpers findet Nachmittags 2½ Uhr statt. Zu solcher Organisation ist zu rechnen

a) die Legitimation der Delegaten,
b) die Wahl der Beamten der Reihe nach mit Stimmzetteln,
c) die Anmeldung der berathenden Mitglieder,
d) die Bestimmung eines Kaplans zur Eröffnung der Sitzungen mit entsprechendem Gottesdienst,
e) die Bestimmung der Zeit für Eröffnung und Vertagung der Sitzungen,
f) Einforderung der an die Conferenz gerichteten Schriften durch den Präses,
g) Festsetzung der Zeit für Lehrbesprechungen und für Geschäftsverhandlungen.

§ 4.

Nur durch allgemeine Zustimmung kann eine Abweichung von den oben (§ 3.) angegebenen Regeln stattfinden.

§ 5.

Der Präses soll dafür Sorge tragen, daß bei den Verhandlungen alles ehrlich und ordentlich zugehe, sonderlich aber, daß die Glieder der Conferenz das Recht zu reden ungeschmälert genießen. In bloßen Geschäftssachen sollen die allgemein üblichen Regeln von ihm in Anwendung gebracht werden; in den Lehrbesprechungen aber soll nichts durch Stimmenmehrheit entschieden, sondern alles mit möglichster Gründlichkeit besprochen werden, bis alle erheblichen Schwierigkeiten möglichst entfernt sind.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen der Präses verhindert wird, selbst zu fungiren, oder wenn er seinen Stellvertreter dazu beauftragt, ist Letzterer bevollmächtigt, seine Stelle einzunehmen.

§ 7.

Der Secretär soll unter Mithülfe seines Stellvertreters das Protokoll führen; für dessen Druck Sorge tragen, nachdem dasselbe dem Präses vorgelegt und von demselben gebilligt ist; die nöthigen Abschriften und Auszüge aus dem Protokoll besorgen und wenig-

stens sechs Wochen vor Versammlung der Conferenz dieselbe in sämmtlichen Organen der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden anzeigen.

§ 8.

Der Schatzmeister hat die Aufsicht über die der Conferenz gehörigen Gelder zu führen, jährlich über den Stand der Casse zu berichten und nach dem Auftrag der Conferenz und auf Anweisung des Präses und Secretärs die betreffenden Gelder auszuzahlen.

§ 9.

Was die Rede-Ordnung betrifft, so soll jeder zu besprechende Gegenstand zuerst deutlich und bestimmt durch einen unterstützten Vorschlag vorgelegt und, wenn es gewünscht wird, schriftlich eingereicht werden, ehe die Verhandlnng desselben vorgenommen wird. Wer dann darüber zu reden wünscht, hat solches dem Präses anzuzeigen, der nach der Ordnung der Anzeige dem Betreffenden das Wort zuspricht.

§ 10.

Diese Nebengesetze können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln vermehrt, verändert oder auch aufgehoben werden. (S.-C. III, 46. f. und IV, 30. ff.)

Bemerkung zu § 3. a. Die einzelnen Synoden der Synodalconferenz sollen in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet und aufgerufen werden. (S.-C. IV, 32.)

Die Synodalconferenz fordert Einbringung schriftlicher Beglaubigungen der Delegaten. (S.-C. II, 4.)

In der öffentlichen Anzeige der Versammlungen (§ 7. der Nebenbestimmungen) sollen die jedesmal vorliegenden Gegenstände der Lehrverhandlungen mit angegeben werden. (S.-C. IV, 31.)

Der nach Vertagung der Sitzung abzuhaltende Gottesdienst am Abend ist als integrirender Theil der Sitzung zu betrachten. (S.-C. IV, 31.)

Falls jemand der von irgend einer zur Synodalconferenz ge-

hörenden Synoden erwählten Delegaten sich nicht bei den Sitzungen der Ersteren einstellt, so ist derselbe desfalls von der betreffenden Synode zur Rechenschaft zu ziehen, indem die Synodalconferenz keine Jurisdiction über ihn hat. (S.-C. III, 4.)

Jede Synode der Synodalconferenz sorgt dafür, daß ein Bericht ihrer jährlichen Verhandlungen an den Präses der Conferenz rechtzeitig gesandt werde, und dieser hat dafür zu sorgen, daß für die nächste Sitzung der Conferenz ein schriftlicher Bericht über die in den einzelnen Synoden verhandelten Gegenstände für sie vorliege, welcher Bericht auch zugleich auf etwaiges Bedenkliche aufmerksam zu machen hat. (S.-C. V, 54.)

Es ist der Wunsch der Conferenz, daß jeder Präses der einzelnen Synoden, sowohl was die allgemeinen Synoden als auch deren Districte betrifft, die Berichte derselben an die Präsides der andern Synoden einsende, damit alle erfahren, was in den Synoden vorgeht und verhandelt wird. (S.-C. V, 54.)

Am Schluß der alljährlichen letzten Sitzung soll das Namensverzeichniß der Delegaten nochmals verlesen werden. (S.-C. IV, 31.)

Sowohl die Anzahl der Berichte, welche gedruckt werden soll, als auch die Bezahlung derselben soll je nach dem Verhältniß der Zahl der Delegaten der einzelnen Synoden berechnet werden. (S.-C. II, 30.)

Der Cassirer soll sämmtliche Rechnungen der Conferenz in ein Buch eintragen. (S.-C. III, 53.)

Das Archiv der Synodalconferenz soll in einem passenden Behälter in der Bibliothek der Concordia-Universität in St. Louis aufbewahrt werden. Herr Prof. F. A. Schmidt, an den der jedesmalige Secretär Ein Exemplar des gedruckten Berichtes für das Archiv abzuliefern hat, ist Archivar, und soll, wenn so viel gedruckte Berichte vorhanden sind, daß ein Band von etwa 500 Seiten hergestellt werden kann, dieselben zusammenbinden lassen. (S.-C. III, 53.)

Einige leitende Grundsätze hinsichtlich der sogenannten Oppositionsgemeinden.

§ 1.

Die Synodalconferenz bittet und beschwört alle betreffenden Pastoren und Gemeinden, wohl zu bedenken, welch' ein Greuel vor Gott und wie ärgerlich vor der Kirche, ja, vor der Welt es sei, daß sich Pastoren und Gemeinden, die sich gegenseitig bereits als rechtgläubig anerkannt haben, oder doch anerkennen sollten, noch fort und fort unter einander beißen und fressen.

§ 2.

Die Synodalconferenz warnt dabei vorerst auf's ernstlichste vor **verfrühten** Einigungs-Versuchen, die, wie die Erfahrung sattsam gelehrt hat, Uebel ärger machen; räth dagegen in solchen Fällen, wo noch eine Erbitterung oder Gereiztheit der Gemüther vorherrscht, sich einstweilen damit zu begnügen, daß von beiden Seiten sorgfältig alles vermieden wird, was Oel in's Feuer gießen könnte.

§ 3.

Die Synodalconferenz ist jedoch der Ansicht, daß auch bei solchen Zuständen aushilfliche Vertretungen der Pastoren nicht zu unterlassen, sondern vielmehr als eine gute Vorbereitung der Gemeinden möglichst zu üben seien.

§ 4.

Desgleichen warnt die Synodalconferenz unter solchen Umständen besonders davor, die Einigung auf schriftlichem Wege zu erstreben, da solches in der Erfahrung sich stets als unheilvoll erwiesen hat.

§ 5.

Die Synodalconferenz erklärt, daß nach ihrer Ueberzeugung ein Versuch zu geordnetem Nebeneinanderbestehen erst dann gemacht werden könne, wenn beide bereits angefangen haben, sich von Herzen als Schwestergemeinden zu betrachten; ein Versuch zur

Verſchmelzung jedoch nicht eher zu wagen ſei, als bis beide bereit ſind, im Nothfall in die gegentheilige Synode einzutreten.

§ 6.

Die Synodalconferenz iſt überzeugt, daß der beſte, wo nicht der einzige Erfolg verſprechende Weg der ſei, daß vorerſt die zwei betreffenden Paſtoren, nachdem ſie überhaupt in Lehre und Praxis völlig einig geworden ſind, ſich nun auch über das zu erſtrebende Ziel (Nebeneinanderbeſtehn oder Verſchmelzung) und den dazu einzuſchlagenden Weg vollkommen unter ſich ſelbſt einigen, dann jeder dieſelben Vorſchläge an ſeinen Vorſtand und ſeine Gemeinde bringe, darauf beide Vorſtände und Gemeinden dieſe Vorſchläge zuſammen berathen, und dann erſt über das erzielte Uebereinkommen ein ſchriftliches Document verabfaſſen.

§ 7.

Oeffentliche Verhandlung und Entſcheidung durch gemiſchte Unterſuchungscommitteen, zumal wenn ſich die Gemeinden zum Voraus an dieſe Entſcheidung binden ſollen, achtet die Synodalconferenz für ungeeignet, ja gefährlich.

§ 8.

Die Synodalconferenz ermahnt die betreffenden Paſtoren und Gemeinden, zu bedenken, daß bei ſolchen Vereinigungen das Gewiſſen keineswegs in allen Fällen verlangt, dem Zerwürfniß bis auf den erſten Urſprung nachzugehen und alles Vorgefallene zu unterſuchen und zu richten (was auch meiſt unmöglich iſt); daß es ferner an ſich durchaus nicht unrecht iſt, um Liebe und Friedens willen die alten Streitigkeiten einfach liegen zu laſſen, da ja das Kennzeichen eines Chriſten nicht darin beſteht, daß er auf das Recht pocht, ſondern vielmehr darin, daß er um Liebe und Friedens willen ſein Recht fahren läßt.

§ 9.

Die Synodalconferenz iſt vielmehr überzeugt, daß nur da, wo es Gottes Ehre und das Heil der Seelen erfordert, eine Unter-

suchung vergangener Vorfälle nöthig sei, also wo etwa an einer Person der Bindeschlüssel gebraucht worden ist. Hier müsse ein solches Urtheil entweder als gerecht erkannt oder aber aufgehoben werden. Dagegen wer in einer Sache, die nicht eine Todsünde ist, sich der Ausführung der Zucht entzogen habe, dürfe nicht als gebannt betrachtet werden.

§ 10.

Für die Regelung eines friedlichen Nebeneinanderbestehens hält die Synodalconferenz örtliche Begrenzung der Parochien und Ordnung des gegenseitigen Verkehrs für die nöthigsten Stücke.

§ 11.

Was das Letztere betrifft, so hält die Synodalconferenz dafür, daß kein Glied gegen den Willen seiner bisherigen Gemeinde von der andern aufgenommen werden dürfe. Der Pastor, zu welchem eine solche Person übertreten will, solle vielmehr selbst alles thun, dieselbe davon abzuhalten, und ihr vorstellen, daß an Friede und Einigkeit zweier ganzer Gemeinden unendlich mehr liege, als an der Bequemlichkeit des Einzelnen und dergleichen. Er solle auch, selbst wenn ihm die Gründe, aus denen die Entlassung verweigert wird, ganz ungerecht vorkommen, nicht ohne weiteres zufahren, sondern vielmehr erst Rath und Vermittlung bei seinem und dem gegentheiligen Präses suchen und, wo auch dies umsonst wäre, jene Gemeinde bei ihrer Synode verklagen, wo dann die Synode schuldig sei, die Gemeinde in Zucht zu nehmen, resp. auszuschließen.

§ 12.

Die Synodalconferenz achtet endlich für das Angemessenste, daß bei Zwischenheirathen die Copulation von dem Pastor der Braut geschehe, dann aber die Frau dem Manne folge in seine Gemeinde. (S.-C. III, 36. ff.)

Heidenmission unter den Negern unseres Landes.

I. Die Synodalconferenz ernennt .... eine Missions-Behörde von 3 Gliedern, in deren Händen die ganze Leitung der Heidenmission liegen soll. Sie hat die Vollmacht, im Namen der Synodalconferenz Missionare zu berufen, wie auch dieselben in Betreff ihres Wirkens zu instruiren und zu beaufsichtigen und, so sie sich von der Untauglichkeit oder Unwürdigkeit eines berufenen Missionars überzeugt, denselben zu entlassen. Den Anordnungen dieser Behörde sind die angestellten Missionare und deren Gehilfen unterworfen; sie selbst aber ist der Synodalconferenz verantwortlich, und hat bei jedesmaliger Sitzung des genannten Körpers nicht nur einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit vorzulegen, sondern auch weitere Instructionen einzuholen. Sie wählt aus ihrer eigenen Mitte einen Vorsitzer, Schreiber und Schatzmeister, und hat das Recht, im Fall eins ihrer Glieder in der Zwischenzeit austritt, sich selbst zu ergänzen. Die Missions-Behörde bestimmt den Gehalt der Missionare und Missions-Gehilfen, und trägt Sorge, daß derselbe, wie alles andere zur rechten Betreibung des Missionswerkes nöthige Geld auf ihre Anweisung hin durch den Schatzmeister ausgezahlt wird. Der Missions-Schatzmeister soll auf einer jeden Versammlung der Synodalconferenz einen schriftlichen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen, bei welcher Rechnungs-Ablegung er auch dies zu bemerken hat, ob und welche Beiträge von den einzelnen zur Synodalconferenz gehörigen Synoden, resp. Districts-Synoden in die Missions-Casse geflossen sind. Die Dienstzeit der Missions-Behörde, welche Behörde, wo möglich, an Einem Orte wohnen und monatlich wenigstens einmal sich versammeln sollte, soll 4 Jahre sein.

II. Die Missions-Behörde stellt Missionare an. Nur eine solche Person kann von der Missions-Behörde zur Betreibung des Missionswerkes berufen werden, welche schon vorher von einer der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden in Betreff der Lehre und des Lebens geprüft und als tüchtig befunden worden ist. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der oder die Anzustellenden gerade die zur Betreibung der Heidenmission gehörigen Eigenschaf-

ten besitzen. Solche Angestellte sollen, so oft es die Missions-Behörde verlangt, einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit derselben einsenden, und haben nicht nur der Erwachsenen sich anzunehmen, sondern auch die Kinder zu sammeln, und, wo es nur immer geschehen kann, christliche Gemeinde-Schulen anzurichten. Zur Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste wie christlicher Schule soll vom Missionar ein passendes Lokal gemiethet, oder, wo solches nach Ueberzeugung der Missions-Behörde ersprießlicher wäre, ein solches käuflich erworben werden; doch soll besagtes Eigenthum Eigenthum der Synodalconferenz sein, bis in späterer Zeit nach Anweisung derselben weiter darüber verfügt wird.

III. Die ..... Vertreter der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden verpflichten sich, die von diesem ehrw. Körper beschlossene Heidenmission nicht nur für ihre Person in ihren Gemeinden thatkräftig zu befördern, sondern auch bei ihren respectiven Synoden darauf hinzuwirken, daß diese Mission, wie bezweckt, Mission aller zur Synodalconferenz gehörigen Gemeinden werde, so daß die in den Gemeinden gesammelten Missionsgelder nicht mehr, wie früher, an andere Missions-Gesellschaften gesandt, sondern zur Mission der Synodalconferenz verwandt werden. Ferner verpflichten sie sich, auch dies ihren respectiven Synoden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß, wo immer in den Gemeinden christliche Jünglinge gefunden werden, welche Lust und Gaben haben, sich zu Missionaren oder zu Lehrern unter den Heiden ausbilden zu lassen, dieselben dazu nicht nur ermuntert, sondern, wo nöthig, auch unterstützt werden, um es ihnen zu ermöglichen. Solche Jünglinge, sowie arme, fromme und begabte Knaben aus den Heiden, welche sich der Mission widmen wollen, sollen aus der Missions-Casse unterstützt und für jetzt in einer der Lehranstalten der zur Synodalconferenz gehörigen Synoden für ihren künftigen Beruf herangebildet werden.

Die Commission für Heidenmission soll in St. Louis ihren Sitz haben. (S.-C. VI, 45. ff.)

Es soll eine eigene Kirchenbau-Casse bestehen zum Besten der von

uns gesammelten Negergemeinden. Die Commission soll den Negern, so weit die für diese Casse eingegangenen Gelder reichen, Kirchen bauen. Die Negergemeinden sollen dann nach und nach etwa ein Zehntheil jährlich in diese Casse zurückerstatten und die Kirchen erst dann ihr Eigenthum werden, wenn die ganze Bausumme erstattet ist. Von den zurückerhaltenen Geldern können dann wieder neue Kirchen gebaut werden. (S.-C. VII, 61. u. 64.)

Von jedem Professor an den Synodalanstalten der Missouri-Synode wird erwartet, daß er der Synodalconferenz beiwohne, auch wenn er nicht delegirt ist. (W. XVI, 66. M. XVI, 39. A. XV, 93.)

Da die allgemeine Synode von Missouri ꝛc. nur alle drei Jahre sich versammelt und doch jedes Jahr neue Delegaten zur Synodalconferenz zu wählen sind, so soll folgende Ordnung hierin bei uns gelten: Die Delegaten gelten als Delegaten der allgemeinen Synode; jedoch soll jedem einzelnen Districte nach Maßgabe seiner stimmberechtigten Glieder selbst die Wahl der entsprechenden Anzahl von Delegaten aus demselben zustehen. Für diese werden auch Stellvertreter erwählt. Auch berathende Glieder der Synode können als Delegaten zur Synodalconferenz erwählt werden. Werden Lehrer gewählt, so gelten sie als zur Hörerschaft gehörig. Die Wahl findet statt bei der der betreffenden Synodalconferenzsitzung zunächst vorhergehenden Sitzung der Districtssynode, so daß also in dem unserer Delegatensynode vorhergehenden Jahre immer für zwei Termine zu wählen ist. (A. XV, 93. XVI, 62.)

Es versteht sich von selbst, daß die Reisekosten unserer Delegaten zur Synodalconferenz aus der Synodalcasse bestritten werden. (A. XV, 110.)

Die Delegaten des mittleren Districts zur Synodalconferenz sind gehalten, dem Districtspräses einen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen der Synodalconferenz zu erstatten, damit derselbe ihn der Synode mittheile. (M. XXI, 65.)

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
I.	Constitution der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.	3
II.	Weitere Bestimmungen, die Synodalversammlungen betreffend	30
III.	Redaction der Synodalberichte.	31
IV.	Die kirchlichen Anstalten der Synode.	32
V.	Publicationen der Synode und deren Bücher-Vertrieb durch den „Lutherischen Concordia-Verlag.	72
VI.	Versorgung der Wittwen und Waisen der besoldeten Synodalbeamten	84
VII.	Unterstützung altersschwacher oder kranker Pastoren und Schullehrer.	84
VIII.	Heidenmission.	85
IX.	Innere Mission.	87
X.	Visitation.	100
XI.	Weitere einzelne Weisungen für Synodalbeamte.	104
XII.	Weisungen für Pastoren und Lehrer. — Pastoral- und Lehrer-Conferenzen.	108
XIII.	Winke für die Gemeinden.	117
XIV.	Das Verhältniß der Synode von Missouri ꝛc. zu anderen Synoden.	133

Correcturen.

Seite 32 lies unter „IV. Die kirchlichen Anſtalten der Synode“: Statuten für das deutſche ev.-luth. (praktiſche) Predigerſeminar, früher zu Fort Wayne, Ind., ſpäter verbunden mit dem theol. Predigerſeminar in St. Louis, jetzt in Springfield, Ill.

Seite 146, im letzten Abſatz, iſt Herr Prof. F. A. Schmidt irrthümlicherweiſe noch als Archivar der Synodalconferenz, deren Archiv in der Bibliothek der Concordia-Univerſität aufbewahrt wird, aufgeführt, obwohl derſelbe ſchon ſeit einigen Jahren als Profeſſor an dem norwegiſchen Predigerſeminar in Madiſon, Wis., fungirt.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern zeigen die Seitenzahlen an.)

A.

Abendmahlsgenuß, Nachfrage nach, 10.
Abgesandte der Synodalgemeinden sind berathend 5.
Abgrenzung, geographische, 5. 7. 123 ff. 134. 136 f. 138 f.
Abiturienten des Schullehrerseminars, gefordertes Maß der Bildung derselben 42 ff. — deren Verwendung 46 f.
Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme in St. Louis 36.
Abkürzungen, Erklärung einiger 2.
Abschluß der Bücher des Cassirers und Agenten 21. 81.
Absetzung der Pastoren und Lehrer 10. 121.
Addison, siehe „Schullehrerseminar"!
Adjuncte der Präsides 24.
Administrativgewalt des allgemeinen Präses 22 f.
Adressen der Districtscassirer sind im Kalender zu geben 78.
Aenderungen, umfassende, in der Setzerei ꝛc. 83.
Aergernisse, durch Synodale gegeben 20. 27.
Agenden, nur reine zu gebrauchen 4.
Agent, soll Versammlungen des Directoriums beiwohnen 75. — dessen Instruction 78 ff. — dessen Gehalt 80. — einzelne Weisungen für ihn 80 ff.
Agentur, General-, deren Ueberwachung 74. 76.
Altenburger Bibelwerk, dessen Preis 77.
Amt, jedes, der Synode kann aufgehoben werden 19.
Amtseinführung 104 f.
Amtsentsetzung der Synodalbeamten 19.
Amtsführung der Prediger und Lehrer, Ueberwachung ders. 6.
Amtshandlungen an Abgefallenen ꝛc. 109.

Amtsverrichtungen durch den Emigrantenmissionar 95.
Anerkennung der norwegischen Synode 133. — der Wisconsin-Synode 133. — der Ohio-Synode 136 f. — der Illinois-Synode 137. — der Minnesota-Synode 140.
Anmeldung zur Beichte 10. 109. — des Synodalbesuchs 113.
Anschluß der Pastoren und Lehrer an die Synode 112. 139. — der Gemeinden 110. 111 f. 139. — Bedingungen dabei 3 f.
Ansprachen an neuaufgenommene Synodale 31.
Anstalten der Synode 32 ff. — deren Beaufsichtigung 7. 23. — deren Erhaltung 25. — Bericht über dies. im „Lutheraner" 49. — jährlicher Bericht 41. — erhalten Synodalberichte 81. — sollten nur geeignete Zöglinge zugewiesen werden 115.
Anstellung von Professoren, interimistische, 38. — der Hausverwalter 38. — durch den Superintendenten 83.
Anweisungen an den Generalcassirer 77.
Anzeigen der Bücher auf Umschlägen der Zeitschriften 78.
Apotheker, gemeinsamer für eine Anstalt 49.
Appellation in Betreff ertheilter Gutachten 110. — an allg. Synode 7.
Arbeit an den Publicationen 81.
Arbeiter in der Setzerei und Druckerei 83.
Arbeitszeit in der Setzerei 2c. 83.
Archiv der Synode 22. — der Synodal-Conferenz 146.
Archive der Anstalten erhalten Synodalberichte 81. — der Gemeinden 120.
Artikel der Lehre, welche besonders zu treiben 10.
Arzt 2c., gemeinsamer für eine Anstalt 49.
Aufbewahrung der Synodal-Documente 72. — der Synodalgelder 28.
Aufhebung von Synodalämtern 19.
Aufnahme von Gemeinden in die Synode 27. 110. 111. f. 126. — Unbekannter 4. — bei der allg. Synode 27. — von Pastoren 2c. aus einer Schwestergemeinde 136. — in Gemeinden 109. 118.
Aufnahmegesuch, muß der Einführung vorhergehen 27. — kann schriftlich sein 112.
Aufsicht über Amtsführung der Prediger und Lehrer 6 f. 10. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 105. 106. — gegenseitige der Pastoren 116.
Aufsichtsbehörden 14. deren Zusammensetzung 16. — stellen Vocationen aus 16. — deren Bericht 18. 34. 36. — sind

Trustees 16. 36. — für Springfield 33. — soll inspiciren 34. — für Concordia College 36 f. 38. — dürfen gemeinsamen Arzt ꝛc. für eine Anstalt anstellen 49. deren Ergänzung 50. — Gehilfen für dieselben 50.
Ausbreitung der Kirche, gemeinsame 6.
Ausführung der Geschäfte der Districtssynoden 8 ff. derer der allg. Synode 14 ff.
Aushilfe durch Seminaristen 47. — mit Lehrern soll Schwestersynoden gewährt werden 48.
Ausschluß aus der Synode 10. 25.
Austausch der Conferenzprotokolle 116.
Austritt der Lehrer soll von den Präsides berichtet werden 106. — aus einer Gemeinde 125 f. — aus einer Synode 133.
Ausweisung von Zöglingen aus den Anstalten 36.
Autorität der Synodalconferenz 141.

B.

Bann 121. 135. 138.
Bannfälle, Nachfrage nach, durch Visitatoren 103.
Baucasse 107. — der Synodalconferenz 151 f.
Bauten, beschlossene 107.
Beamte der Synode, deren Wahl 5. 14. 18. deren Rechte und Pflichten 19 ff. deren Verantwortlichkeit 19. deren Absetzung 19. einzelne Weisungen für dieselben 104 ff. Vertretung abwesender 14. 18. — der Lehranstalten sind durch die allgem. Synode zu wählen 7.
Beamtenwahl 5. 14. 18.
Beaufsichtigung der Lehranstalten ist Sache der allgemeinen Synode 7.
Bedenken, theologische, 6. 11. f. 109. 110.
Bedienen armer Gemeinden 8. — bisheriger unirter Gemeinden 11. — sonstiger seitheriger Gegner 108.
Bedingungen für Aufnahme in die Synode 3 f. — der Entlassung von Gemeindegliedern behufs Gründung englischer Gemeinden 122 f.
Beglaubigungsschreiben der Deputirten 127. wenn Delegaten sie zur allg. Synode haben müssen 29. — zur Synodalconferenz 145.
Beiblatt zum „Lutheraner" 75. 78. 107.
Beichtanmeldung 10. 109.
Beichte, Privat- 109.
Beispiele vom wunderbaren Walten Gottes 115.

Beisteuern zu Kirchbauten 129 f.
Beiträge, freiwillige, von Andersgläubigen 122. — stehender Glieder zur Synodalcasse 25. 28. 81.
Bekenntniß zur Schrift ꝛc. ist Bedingung der Synodalgliedschaft 3 f., der Synodalconferenz 140 f.
Bemerkungen zur Synodalconstitution 27 f.
Bericht des allg. Präses 18. 23. — des Districtspräses 9 f. 19. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 105. — soll Einführung und Austritt der Lehrer berücksichtigen 106. — an den allg. Präses 21. — des Correspondenten und Chronicisten 18. — der Missionare 85. 93. — der Missionscommission 18. 86. — der Aufsichtsbehörden 18. 34. 37. — des Colporteurs 94. — eines Reisepredigers 90. 93. — des Emigranten-Missionars 97. 99. — der Visitatoren 102. — der Delegaten zur Synodalconferenz 152. — sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben kommt in den Synodalbericht 32. — über Anstalten 41. im „Lutheraner" 49.
Berichte der Synode, deren Preis 78. — sollen auch die Versetzungen der Lehrer mittheilen 112. — erhalten „stehende" Glieder 28. 81., die Beamten der Schwestersynoden 81. — sind an alle Präsides der Synodalconferenz zu schicken 104. 106. 146. — sind in Archiven zu hinterlegen 81. 121. — erhalten Studenten unentgeltlich 81. — desgleichen Brunn, Harms, Ruhland ꝛc. 81. — für die Historical Society 82. (siehe auch „Synodalberichte"!) — entbehrliche, deren Verwendung 82. — der Synodalconferenz 146.
Berathende Synodalglieder 5. 26. Visitation derselben 100. 102.
Beruf der Prediger, ordentlicher, gefordert 4. — der Pastoren und Lehrer 108. 111. 120. 122.
Berufssachen, unbefugte Einmischung in dieselben 115.
Beschlüsse, wie zu fassen 9. wann bindend für die Gemeinden 7.
Besetzung der Pfarrämter 118. — der Schulstellen durch Seminaristen 46 f.
Bestandtheile des Synodalpersonals 4 f. 26. 126. — der Synodalconferenz 142.
Bestätigung der Wahl der Delegaten für die allg. Synode 29.
Besuch der Kirche, Nachfrage nach 10. — der Synode seitens der Lehrer nützt der Schule 113.
Besuchsreisen, Bericht über dies. 9. f. 19. — Instruction für dieselben 100. ff.
Betheiligung, gegenseitige, an den Anstalten 41. 135. f.

Betrieb des Synodalverlags 79.
Beurtheilung der Zeitschriften 10. f.
Bewilligungen für musikalische und physikalische Instrumente, sowie für die Bibliotheken der Anstalten 49. f.
Bibellesen, Nachfrage nach, 10.
Bibelwerk, Altenburger, Preis desselben 77.
Bibliotheken der Anstalten, Bewilligungen dafür 50. — erhalten Synodalberichte 81. — des College, erhält alle Publicationen 82.
Binderei, deren Factor und Vormänner 78.
Bitte um Unterstützung zu Kirchbauten 129. f.
Blätter der Synode. (s. Zeitschriften!)
Brautleute, deren Eltern in Deutschland sind 109. f.
Brunn, Pastor, Casse für denselben 107. 131.
Bücher, deren Preise 77. — Papier und Einband dafür 77. — für Waisenhäuser 82. — wie Colporteuren zu geben 93. — des Cassirers und Agenten, deren Abschluß 28. 80. — symbolische, Bekenntniß dazu gefordert 3. f. 140. f.
Bücheranzeigen auf Umschlägen der Zeitschriften 78.
Bücherschuldner erhalten Rechnungen 80.
Büchervertrieb 77. ff.
Buchführung des Concordia-Verlags 79. — des Superintendenten 83. — des Emigrantenmissionars 95. 97.
Buchhändler, der ihnen gewährte Rabatt 77. 82.

C.

Candidaten werden Gemeinden vorgeschlagen 11. — für Professuren, Aufstellung derselben 16.
Casse der Synode, Beitrag der stehenden Glieder zu derselben 25. 28. 81. — Collecten dafür 130. — der Mission, besteht für sich 25. 86. — der innern Mission 86. 88. — für altersschwache Pastoren und Lehrer 84. f. — für Emigrantenmission 96. 98. — für Pastor Brunn 107. 131. — für arme Studenten 115. — für Prediger- und Lehrer-Wittwen 2c. 115. 131. — für Wittwen 2c. der Beamten 131. — für den Bau der Kirchen für Neger 151. f.
Cassenbericht 22. 24. — im „Lutheraner" 107.
Cassenführung des Concordia-Verlags 79.
Cassenüberschüsse der Agentur 76 f. 79.
Cassirer, Districts-, dessen Rechte und Pflichten 22. (s. 78.) — der allgemeinen Synode 24. — dessen Gehalt 27 f. — soll kein eigenes Geschäft haben 28. — dessen Bücherabschluß

28. 80. — wie er Synodalgelder aufbewahrt 28. — deſſen Rechnungsablage 24. 74. — iſt auch Caſſirer und Secretär des Directoriums 74. und der äußeren Miſſion 86. — des College in Fort Wayne 36.
Catalog über Anſtalten 41.
Catechismen, nur reine, zu gebrauchen 4.
Catechismus, Dietrich's, Fragen darüber 115 f.
Catechiſationen, ſonntägliche 7. 13.
Ceremonien, Anſtrebung der Gleichförmigkeit derſ. 6. 101.
Charter for St. Louis 51 ff. — for Fort Wayne 60 ff. — for Addison 65 ff.
Chroniciſt 14. 17. — deſſen Bericht 18.
Chronik 7.
Collecten für die Synodalcaſſe 130. — für arme Schüler 131. — für Wittwen ꝛc. der Synodalbeamten 131. — für Prediger- ꝛc. Wittwen ꝛc. 131 f. — für Emigrantenmiſſion 132. — allgemeine, für Kirchbauten 105. 129 f. — für Miſſion, Waiſenhäuſer, Taubſtummenanſtalt 130 f.
Collectiren für Kirchbauten 105. 129 f. — bei Falſchgläubigen 122.
College, Concordia-, Statuten 34 ff. — Zuſatz dazu 37 f. — Oberaufſicht über — 39. — Charter für — 60 ff. — erhält alle Publicationen 82. — Bewilligungen dafür 49 f.
Colloquium, wer vor Aufnahme zu beſtehen hat 9. — öffentliches der Lehrer 27 f.
Colportage 93.
Colporteure erhalten die Bücher zu Buchhändlerpreis 93. — Inſtruction für dieſelben 93 f.
Committee, berathende für Aufſichtsbehörden 50. — für Unterſtützung altersſchwacher ꝛc. Paſtoren und Lehrer 84. — für Druckſachen 73.
Committeen ernennt der Präſes 9. 19. — für Herausgabe der Zeitſchriften 14. — für innere Miſſion 87 f.
Commiſſion für Herſtellung von Schulbüchern 74. — für äußere Miſſion 85 f. — für Negermiſſion 150 ff. — für innere Miſſion 87. — für Emigrantenmiſſion 96. — zur Unterſuchung in Gemeinden 103.
Concordia-College, Statuten 34 ff. — Zuſatz dazu 37 f. — Oberaufſicht über — 39. — Charter 60 ff. — Curſus in demſelben 39. — erhält Publicationen 82. — Bewilligungen für dasſelbe 49 f.
Concordia-Seminar, Freibrief 55 ff.

Concordia-Verlag 72 ff.
Conferenzen, Pastoral-, bei Synoden 6. — der Lehrer bei denf. 116. — der Pastoren und Lehrer 115 ff.
Conferenz-Protokolle sind einzusenden 14. — werden Committeen übergeben 31. — gemischte Conferenzen 31. 116. — gegenseitiger Austausch der Lehrerconferenz-Protokolle 116.
Confirmandenunterricht 6. 13.
Confirmation, wem zu ertheilen 13.
Constitution der Synode 3 ff. — Veränderung derselben 26. — ist zu unterschreiben 25. — Erklärungen und Bemerkungen dazu 26 ff. — Nebengesetze und Zusatz zu derselben 28 ff. — der Synodalconferenz 140 ff. — der Gemeinden ist der Synode vorzulegen 9. — Verabfassung derselben 109. 118. — Verpflichtung darauf 118.
Contracte für Bauten 2c., Regel dafür 50. — mit dem Drucker 2c. 76.
Conventikelwesen 10.
Correspondent mit dem Ausland 14. 17. — dessen Bericht 18.
Correspondenz der äußern Mission 85 f.
Copulation 109 f.
Credit auf Bücher wird gegeben 93.
Cursus in Springfield 33. 40. — im College 39.

D.

Dauer der Versammlungen der Districtssynoden 8. — der allg. Synode 17. — der Synodalconferenz 142.
Debitoren erhalten Rechnungen 80. — böse, werden angezeigt 2c. 80 f.
Delegaten für die allg. Synode 29. — müssen bleiben bis Schluß 114. — an Schwestersynoden 140. — für die Synodalconferenz 142. 152. Reisekosten derselben 152.
Delegatensynode, Zusatz und Nebengesetze, dieselbe betreffend 28. — die Präsides und Professoren sollen beiwohnen 30.
Depeschen, telegraphische, an Synodale 114.
Deputirte, deren Wahl 4. 127. — unbescholtener Wandel derselben 4. — können nicht Lehrer noch Pfarrer sein 28. 126. — bleiben stimmberechtigt, auch wenn Pastor abwesend ist, 25. — fehlende bei der Synode 103. Entschuldigung wegen Nichtsendung 128. — Ermunterung zur Sendung derselben 112. — jede Gemeinde sendet einen eigenen 126. — berathende 127. — Entschuldigungsschreiben wegen Nichtsendung 127 f.
Dietrich's Catechismus, Fragen darüber 115 f.

Director in Springfield hat Vorsitz, entscheidende Stimme und ist Cassirer der Anstalt 33. — des College, Instruction für denselben 39. — im Schullehrerseminar 41 f.
Direction des Seminars in Springfield 33. — des College 36. — in Addison 41 f.
Directorium des Concordia-Verlags, dessen Zusammensetzung 2c. 74 ff. — ergänzt sich 75. — Versammlung desselben 75. — sollen Agent und Superintendent beiwohnen 75. 83. — Instruction für dasselbe 76 f. — Weisungen, specielle, für dasselbe 77 f.
Diplome, das Recht solche auszustellen 59.
Disciplin in Anstalten 36.
Districtscassirer, dessen Rechte und Pflichten 22. — deren Namen sind im Kalender zu geben 78.
Districtspräses hält Synodalrede und gibt Jahresbericht 9. ernennt Committeen 9. — hat Ordination und Amtseinweisung zu besorgen 12. 20. 104. — hat Vorsitz in der Prüfungscommission 14. — gibt Texte 2c. für Examenpredigten 15. — dessen Rechte und Pflichten 9 f. 19 ff. — hat Pastoralconferenzen beizuwohnen 20. Rath zu geben 20. 120. bei Visitationen sich nach Instruction zu richten 20. 100 ff. Extraversammlungen zu berufen 20. — wie Aergernissen gegenüber zu handeln 20 f. — soll der Delegatensynode beiwohnen 30. — der westliche hat Ansprache an die Neuaufgenommenen zu richten 31. seine Instruction für Visitationen 100 f. 102 ff. weitere specielle Weisungen für denselben 104 ff. — soll bestimmen, wer aus Krankencasse zu unterstützen ist, 84.
Districts-Schullehrer, wann wir solche liefern, 47 f.
Districtssecretär, dessen Aufgabe 9. 21. 106.
Districtssynodalgeschäfte, deren Ausführung 8 ff.
Districtssynoden, deren geographische Grenzen werden durch allg. Synode bestimmt 5. — sind unabhängig in der Verwaltung 5. 8. — können Nebengesetze machen 5. — haben Aufsicht über Seelsorge 10, über Confirmandenunterricht 2c. 13. — Quorum für dieselben 14. — dürfen ihr Gebiet in Visitationskreise eintheilen 102. — dürfen Gelder für innere Mission verwenden 87., bei denselben werden Delegaten zur allg. Synode ernannt 29.
Districtsvicepräses, dessen Rechte und Pflichten 21.
Doctor 2c., gemeinsamer, für eine Anstalt 49.
Documente der Synode, deren Aufbewahrung 72.

Druckerei steht unter dem Superintendenten 83.
Druckfehler im Gesangbuch 73.
Drucksachen, Redactionscommittee für — 73. weitere Verbreitung derselben 80 ff. — werden Synodalen auf Rechnung gegeben 98.

E.

Einband der Bücher 77.
Einführung ist Sache der Districtssynoden 8. — durch wen und wie? 12. — wann erst zu geschehen 112. — der Lehrer soll auch vom Präses in dessen Bericht angezeigt werden 105.
Eingaben an die Synode, wie einzurichten 30.
Einigkeit in der Lehre ꝛc. ist besonders durch den allg. Präses zu pflegen 23.
Einmischung, unbefugte, in Berufssachen 115.
Einnahmen während der Sitzungen 106.
Einrichtung, äußere, der Synode 4 ff.
Einweisung ins Amt (s. „Einführung").
Einwanderer, Sorge für dieselben 94 ff.
Einwilligung der Eltern zur Ehe der Kinder 109 f.
Eltern, deren Einwilligung zur Ehe der Kinder 109 f.
Emeritirte Pastoren und Lehrer 84 f.
Emigranten-Agent 98.
Emigranten-Commission 96 f. 98.
Emigranten-Gottesdienst 97. 98.
Emigrantenhaus empfohlen 132.
Emigranten-Mission 94 ff. — Collecten für dieselbe ꝛc. 132. — in Baltimore 108.
Emigranten-Missionar, Instruction für — 94 ff. — soll Gottesdienst für Einwanderer halten 97. 98. Missionsreisen desselben 99. — soll bei der Synodalconferenz predigen 99. soll sorgen für Verbreitung unserer Schriften in Deutschland 82. 99.
Emigrantenmissionscasse 98.
Emigrantenmissionscommittee 98 f.
Emolumente der Anstalten, deren Vertheilung 38.
Englische Gemeinden, deren Gründung 122.
Englisch im Schullehrerseminar 48.
Entlassung des Generalagenten 76. — von Gemeindegliedern, behufs Gründung englischer Gemeinden 122. — aus der Seelsorge 125 f.
Entlassungszeugniß aus Gemeinden 119 f. — aus einer anderen Synode 134. 136. 138.

Entſcheidungen, wie zu treffen 6. 23.
Entſchuldigung Abweſender gefordert 25. 30 f. — wegen kranker Gemeindeglieder 113. — auch der verſpätet Eintreffenden ſchriftlich 30 f.
Entſchuldigungsgrund, nichtiger, der Gemeinden 128.
Entſchuldigungsſchreiben 113. 128. — ſind ſämmtlich einer Committee zu übergeben 31.
Ergänzung der Aufſichtsbehörden 50.
Erklärung einiger Abkürzungen 2. — zur Synodalconſtitution 26 ff. — zur Vereinbarung mit der Wisconſin-Synode ꝛc. 135. 139. — zur Conſtitution der Synodalconferenz 143.
Ermäßigung des Koſt- und Schulgeldes in den Anſtalten 40.
Eröffnung der Synodalverſammlungen 8. — bei allen rhythmiſcher Geſang 30. — der Synodalconferenz 143.
Erwählung der Lehrer an den Anſtalten 16. 34. 37.
Examen durch die Prüfungscommiſſion 14 f. — welchen Candidaten zu erlaſſen 15. — vorgebildeter Präparanden 49. — der Abiturienten im College 36.
Examina, ſonntägliche 13.
Execution im Schullehrerſeminar 41 f.
Expedition der Zeitſchriften 79.
Extraverſammlungen der Diſtrictsſynoden 20. — der allg. Synode 23. — des Directoriums 75.

F.

Factor der Binderei 78.
Feuerleiter für Druckereigebäude 78.
Feuerverſicherung unſerer Gebäude 50.
Fortbleiben der Paſtoren von der Synode wegen Kranker 113.
Fragen über Dietrich's Catechismus 115 f.
Freibrief für das Concordia-Seminar 55 ff. — für das College 62 ff. — für das Schullehrerſeminar 68 ff.
Freiſchulen, wie weit von uns zu berückſichtigen 47.

G.

Gaben für Paſt. Brunn 107.
Gäſte bei Synodalverſammlungen 30. — in Gemeinden 118.
„Gebetsſchatz“ erhalten Zöglinge zu Koſtenpreis 82.
Gebrechen im Leben, welche beſonders zu bekämpfen 10.
Gegenſtände der Synodalverhandlungen, wie an die Synode zu bringen 9.

Gehalt der Adjuncte der Präsides 24. — des allg. Cassirers 27 f. — der Hausverwalter 38. — in der Buchhandlung ꝛc. 74. — des Agenten 80. — der Professoren 107.
Gehülfen für den Emigrantenmissionar 98. — für den Agenten 78. 80. — für die Aufsichtsbehörden 50.
Gelder für die Synodalcasse 25. — für innere Mission 87. — für Emigrantenmission 98. 108. — für beschlossene Bauten 107. — für die Negermission 107. — für die Anstalts-Bibliotheken 50.
Geldvermächtnisse 107.
Gemeindeangelegenheiten, innere, 117 ff.
Gemeindeconstitution, Verabfassung derselben 109. 118 f. Verpflichtung darauf 119. — ist der Synode vorzulegen 9.
Gemeindedeputirte s. „Deputirte".
Gemeindegäste 118.
Gemeindelasten, deren Vertheilung 118.
Gemeinden, deren Versorgung mit Predigern 8. Bedienung gemischter 4. 11. — können Candidaten für Professuren vorschlagen und gegen andere protestiren 16. — können auch berathende Glieder der Synode sein 26. Gründung neuer durch Reiseprediger 90. — Aufnahme in — 109. — sollen sich nicht unbefugt in Berufssachen mischen 115. — Winke für — 117 ff. — haben Kirchenregiment 117. ihr Verhältniß zur Synode 126 ff. — englische, deren Gründung 122.
Gemeindeversammlungen, Vorsitz in, 109. — Theilnahme daran 117 f. in ihnen sind die Synodalberichte durchzunehmen 128. — kann auch der Präses berufen 101.
Generalagent, seine Instruction 78 ff. — soll Versammlungen des Directoriums beiwohnen 75. einzelne Weisungen für denselben 80 ff. Hülfe für ihn 78. 80. sein Gehalt 80.
Generalagentur, deren Ueberwachung 74. 76. Ueberschuß derselben 76. Geschäftskosten 79 f.
Generalversammlung des Directoriums 75.
Geographische Abgrenzung 5. 7. 123. 134. 186 f. 138 f.
Gesangbuch, Uebergabe-Urkunde desselben 72 f. Druckfehler darin 73.
Gesangbücher, nur reine, 4. — für Waisenhäuser 82.
Gesangunterricht im College 49.
Geschäftskreis der Synode 6 ff.
Geschichte der Mission 86.
Gesellschaften, geheime, 10. 118.
Gesuch um Zulassung zum Examen 15. — um Aufnahme Abwesender 112.

Gesundheitszustand der Anstalten, Vorsorge dafür 50.
Gewissenssachen, wie zu entscheiden 6.
Glaubensmengerei, Lossagung davon 4.
Gleichförmigkeit der Ceremonien anzustreben 6.
Gleichheit der Stimmen bei Entscheidungen 6.
Glieder der Synode 4. 25. — berathende 5. 26. Rechte und Pflichten aller — 19 ff. — „stehende", deren Beitrag zur Casse 81. — berathende, bei Delegatensynode 30. — bei Lehrerconferenzen 117. — der Synodalconferenz 142.
Gottesdienst bei der Synode 8. — bei der Synodalconferenz 145. — der Falschgläubigen, Theilnahme daran 4. — mit seitherigen Gegnern 108.
Grenzen der Districtssynoden 5. 7. — der Gemeinden 2c. 123. 134. 136 f. 138 f.
Gründe für die Bildung eines Synodalverbandes 3. — für Entlassung von Gemeindegliedern 122. 125 f.
Gründung von Gemeinden durch Reiseprediger 90.
Gutachten, theologische, 6. 11. f. 109. 110. 121.
Gymnasium s. „College".

H.

Hausgottesdienst, Nachfrage wegen, 10.
Haushalt der Anstalten, Rechnung darüber 49.
Hausordnung, Aufsicht über deren Befolgung 39.
Hausverwalter, deren Anstellung und Gehalt 38.
Heidenmission 7. 85 f. Casse derselben auch für Negermission 107. — unter den Negern 86. 150 ff.
Heidenmissionscommission 14. 17., deren Bericht 18., deren Instruction 85 f. — für Negermission 150 ff.
Herausgabe religiöser Zeitschriften 8. — politischer 120.
Herausgabe unserer Zeitschriften, deren Leistungen sind zu beurtheilen 2c. 10 f. 17.
Historical Society erhält Berichte 82.
Honorar für Unterricht 37.
Hülfe für die Aufsichtsbehörden 50. — für den Agenten 78. 80. — für den Emigrantenmissionar 98.
Hülfsvisitatoren, Instruction für dieselben 2c. 100 ff.

J.

Jahresbericht 9 f. 19. — s. „Bericht".
Illinois-Synode, Vereinbarung mit derselben 137 f.
Indianer, Missionsthätigkeit unter ihnen 86.

Innere Miſſion, 87 ff.
Inſpection durch Aufſichtsbehörden 34. 37. — der Taubſtummenanſtalt und der Waiſenhäuſer 105. 106. — der Schule 111.
Inſtallation 8. 11. 104. 106.
Inſtruction für Präſes und Director des College 38 f. — für das Schullehrerſeminar 41 f. — für das Directorium 76 f. — für den Agenten 78 ff. — für den Superintendenten 83 f. — für die Miſſionscommiſſion 85 f. — für Reiſeprediger 88 ff. — für Colporteure 93 f. — für den Emigrantenmiſſionar 94 ff. — für die Viſitatoren 100 ff. — für Redacteure 10. 17.
Inſtrumente, muſikaliſche, für das Schullehrerſeminar 48. — phyſikaliſche für Anſtalten 79.
Intereſſe an der Schule iſt zu wecken 111. — an Synode und Synodalberichten desgl. 128.
Interimiſtiſche Profeſſoren 38.
Irrlehren, welche beſonders zu bekämpfen 10.
Jurisdiction über Delegaten zur Synodalconferenz 145 f.

K.

Kalender der Synode 78.
Kampf gegen Irrlehre ꝛc. 10.
Karten des Emigrantenmiſſionars 99.
Katechiſation mit der confirmirten Jugend 7. 13. 101.
Katechismen, nur reine, 4. — ꝛc. für Waiſenhäuſer 82.
Katechismus, Dietrich's, Fragen darüber 115 f.
Katechismuslehre, Curſus neuer Glieder darin 118.
Katechumenen, deren Befähigung zur Confirmation 13.
„Kinderblatt" empfohlen 132.
Kinderzucht, Nachfrage nach, 10.
Kirchbauten, Collecten für, 122. 129 f.
Kirchbau-Caſſe der Synodalconferenz 151 f.
Kirche, luth., des Auslandes, Verkehr mit, 7.
Kirchenarchive 121.
Kirchenbeſuch, Nachfrage nach, 10.
Kirchen- und Schulbücher, nur reine, 4.
Kirchen-Chronik, amerikaniſch-lutheriſche, 7.
Kirchenmengerei iſt zu meiden 4.
Kirchenregiment 117.
Kirchenzucht 101. 121. 135. 138.
Klagen gegen Paſtoren 103.
Koſten des Büchervertriebs 79 f.

Kostenpreis, zu demselben erhält Naumann unsere Publicationen 80., die Zöglinge den „Gebetsschatz“ 82.
Kostgeld in Anstalten, Regulativ 39 f. — der auswärtigen Schüler derselben 40.
Kranke in Gemeinden, kein Entschuldigungsgrund für den Pastor 113.
Krankencasse für Pastoren und Lehrer 84 f.

L.

Lager der Buchhandlung 79.
Lasten der Gemeinden, deren Vertheilung 118.
Lectionsplan für die Anstalten 33. 36.
Legate für Theologiestudirende 35. 40. — an die Synode 107.
Legitimation unbekannter Applicanten 4.
Lehranstalten, deren Errichtung und Beaufsichtigung 7. 23. deren Erhaltung 25. Statuten für — 32 ff. deren Zweck 33. 35. 42. Lehrplan derselben 33. 36. Zuweis von Zöglingen an —, 110. 115. — erhalten Berichte ꝛc. 81. gegenseitige Betheiligung an denselben 135 ff.
Lehrbücher, nur reine, 4.
Lehre, falsche, der Prediger 10.
Lehre und Wehre, wie dabei zu verfahren 10.
„Lehre und Wehre“, Artikel dafür durch Conferenzen 116.
Lehreinigkeit mit andern Synoden 133. 136 f. 140.
Lehrer an Schulen sind berathend 5. deren Prüfung 8. 12. Colloquium mit — öffentlich 27. — können nicht Deputirte sein 28. 126 f. deren Vertretung bei der Delegatensynode 30. deren Einführung und Austritt ist im Synodalbericht anzuzeigen 106. Weisungen für dieselben 108 ff. — erhalten Synodalberichte 81. — altersschwache ꝛc. erhalten Unterstützung 84. — müssen bis Schluß der Synode bleiben 114. 127. — arme erhalten Reisekosten 114. deren Absetzung 121. — der Anstalten, deren Wahl 7. 16. f. 34. 37. — können interimistisch angestellt werden 38. — dürfen nicht Deputirte sein 28. 126 f. — am College gehören zur Pastoralconferenz 116.
Lehrerconferenzen, Weisungen für, 115 ff.
Lehrerpersonal der Anstalten kann Candidaten vorschlagen und gehen solche pro:estiren 16.
Lehrerseminar, s. „Schullehrerseminar“.
Lehrmittel, sprachliche, in Anstalten 32. 33.
Lehrsachen, wie zu entscheiden 6.

Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften 10 f. 18.
Licenzen werden nicht gegeben 13.
Liebesgaben für Anstalten 40. — für Gründung englischer Gemeinden 123.
Liebesthätigkeit der Gemeinden 130 ff.
Liturgische Handlungen 101.
Local für Emigranten-Gottesdienst 98. — für Negermission 151.
Logen 10. 118.
Löschapparate für Anstalten 50.
Lossagung von Kirchenmengerei ꝛc. ꝛc. gefordert 4.
„Lutheraner", Artikel dafür durch Conferenzen 116.

M.

Mangel an Reisegeld bei Deputirten entschuldigt nicht 128.
Marktpreise der Bücher 77.
Material für die Publicationen 81. 83.
Mehrheit, absolute, bei Wahlen 28.
Minimum des Wissens ꝛc. der Addison Abiturienten 42 ff.
Minnesota-Synode, deren Anerkennung 140.
Mission ist Sache der allg. Synode 7. 18. 87. — innere, wie von uns aufgefaßt ꝛc. 87 ff. — innerhalb der Districte 8. 87 f. — wie weit Sache des allg. Präses 87. — hat eigene Casse 25. Unterstützung für — 92. — unter englischer Bevölkerung 88. Collecten für — 130 f. — Emigranten-, 94 ff. unter den Negern 150 ff. — äußere, s. „Heidenmission".
Missionare sind in Springfield auszubilden 33. — wie sonst zu erlangen 85. — für Negermission 151. deren Berichte 86. 151.
Missionsbehörde der Synodalconferenz 150.
Missionscasse 25. 51.
Missionscolonien sind zu gründen 85.
Missionscommission, s. „Heidenmissionscommission".
Missionsfeste, bei denselben ist auch der innern Mission zu gedenken 130. f.
Missionsgesellschaften, auswärtige, erhalten unsere Publicationen 86.
Missionspferde 92.
Missionsreisen von Seiten eines Gliedes der Emigrantencommission 98. f.
Missionsstationen, deren Beaufsichtigung 85.
Missionsthätigkeit unter den Indianern 86.
Missionswesen, falschgläubiges, Theilnahme daran 4.
Mitglieder der Synode 4 f.

N.

Nachmittagsgottesdienste 101.
Nachrichten, statistische 7. — pfarramtliche 13.
Nachzahlung von Kost- und Schulgeld 40.
Naumann erhält Publicationen zu Kostenpreis 80. 82.
Nebenstimmungen zur Constitution der Synodal-Conferenz 143 ff.
Nebengesetze zur Constitution darf sich die Districtssynode machen 5. — zur Synodalconstitution 28.
Negermission 150 ff. Verhältniß der Missouri-Synode zu ihr 86. Casse für dieselbe 86. 107.
Neuwahlen zur Delegatensynode, deren Bestätigung 29.
Norwegische luth. Synode, deren Anerkennung 133.
Norwegische Professur an unsern Anstalten 41.

O.

Oberaufsicht über College 39.
Oeconomie in Springfield 33. — für College 36.
Oeffentlichkeit der Synodalverhandlungen 6.
Ohio-Synode, deren Anerkennung 136.
Opferwilligkeit der Gemeinden 110 f.
Oppositionsgemeinden, seitherige 108. 134. 136. 138. 147 ff.
Ordination ist Sache der Districtssynode 8. 12 f. 20. 104 f.
Orgeln ꝛc. für das Schullehrerseminar, deren Beschaffung 48.

P.

Papier für Bücher 77.
Parochialberichte 13. 106. 113.
Parochialgrenzen 123 ff. 134. 136 f.
Parochie, die ganze hat Einen stimmberechtigten Deputirten 126.
Parochien, zu kleine 91. 104. 108 f. 120.
Pastoralconferenz-Protokolle, s. „Protokolle"!
Pastoralconferenzen 115 ff. — bei Synoden 6. — in Districten 13 f. — hat Präses zu besuchen 20. — haben Protokolle einzusenden 14. 105. — die in St. Louis soll für Abordnung tüchtiger Reiseprediger sorgen 87. sie soll Fragen über Dietrich's Katechismus beantworten. 115 f.
Pastoren, Weisungen für dieselben 108 ff. — ihr ordentlicher Beruf und unbescholtener Wandel gefordert 4. — deren Ordination und Einweisung 8. 12 f. 20. 104 f. — Amt an Confirmanden 13. — haben pfarramtliche Nachrichten zu liefern

13. 106. 113. — ſollen miſſioniren 92. — ſollen nicht Probepredigten halten 108. — deren Amtswechſel 111. — Vorſitz in Gemeindeverſammlungen 109. — Amtshandlungen derſelben 109. — ſollen anfeuern zu Liebesthätigkeit 110 f. — als Schullehrer 111. — ſollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen laſſen 111, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 111 f., ſich baldmöglichſt anſchließen 112, ſich nicht mit Kranken in Gemeinde entſchuldigen 113, fertige Predigten mit zur Synode bringen 114, nicht leicht telegraphiſche Depeſchen nachſchicken laſſen 114, nicht leichtfertig ſein bei Zuweiſung von Zöglingen 115, Beiſpiele des Waltens Gottes ſammeln 115, ſich nicht unberufen in Berufsſachen miſchen 115. — betheiligen ſich an Lehrerconferenzen 117. — arme, erhalten Reiſekoſten 114. — können nicht zugleich Deputirte ſein 126. — erhalten Synodalberichte 81. — altersſchwache ꝛc., deren Unterſtützung 84. — deren Abſetzung 120.

Pfarrgemeinde, was darunter zu verſtehen 26.

Pflichten des Predigtamts, Sorge dafür 6. — der Beamten und anderer Glieder der Synode 19 ff. — des Diſtrictspräſes 19 ff. — des Diſtricts-Vicepräſes 21. — des Diſtricts-Secretärs 21 f. — des allg. Präſes 22 ff. — des allg. Vicepräſes 24. — des allg. Caſſirers 24. — jedes Synodalgliedes 24 ff. — des Directoriums 74 ff.

Phyſik, Inſtrumente für Unterricht in —, 49.

Piano für Schullehrerſeminar 48.

Praktiſches Seminar 32 ff.

Präparandenbildner 48 f.

Präſes hat Synodalprediger zu beſtimmen 6. — entſcheidet bei Stimmengleichheit 6. 19. — des Diſtricts, ſ. „Diſtrictspräſes"! — allg., leitet Eröffnungspredigten 8. — ſein Bericht 18. — ſeine Rechte und Pflichten 22 ff. — braucht nicht ſelbſt bei der Eröffnung der Diſtrictsſynoden zu predigen 26. — ſeine Sorge für die innere Miſſion 87. — kann ſelbſt Gemeinden viſitiren 104. — braucht nicht Conferenzen beizuwohnen 104. — vermittelt die Sendung des Synodalberichts an Präſides der Schweſterſynoden 104. — des College, Inſtruction für, 38 f. — des Schullehrerſeminars 41. — der Miſſionscommiſſion 85. — der Synodalconferenz 142 ff.

Präſident des Directoriums 75. — beruft Extra-Verſammlungen 75.

Präſides haben zu beſtimmen, wer Emeritirter ꝛc. iſt, 85.

Präsidium hat die Sorge für die Colportage 93.
Prediger, s. „Pastoren"!
Predigerconferenzen, s. „Pastoralconferenzen"!
Predigerseminar zu Springfield 32 ff. 40. — zu St. Louis 55 ff.
Predigtamt, Sorge für die Erfüllung der Pflichten desselben 6.
Predigtamtscandidaten sind berathend 5.
Predigten bei Synoden 6. — bei bisherigen Gegnern 108. — zur Probe 108. — von Studenten 111. — fertige, sind mitzubringen zur Synode 114.
Preise der Bücher 77. — sollen in einem Beiblatt zum „Lutheraner" veröffentlicht werden 78. — der Synodalberichte 78.
Principien betreffs Austritt aus einer Synode 113.
Privatbeichte 109. 113.
Probepredigten 108.
Professoren, deren Vocation 16. — können interimistisch angestellt werden 38. — sollen Delegatensynode beiwohnen 30. — ihre Reisen zur Synode werden bezahlt 107. — sollen der Synodalconferenz beiwohnen 152. — können nicht Deputirte sein 127. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 116. — deren Gehalte 107.
Professur, norwegische, an unsern Anstalten 41.
Proseminar 40.
Protest gegen Ernennung von Committeen 9. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 16.
Protokolle der Conferenzen sind einzusenden 14. 105. — werden Committeen übergeben 31. — deren Austausch 116. — gemischter Conferenzen 31. 116. — der Lehrerconferenzen 116. — der monatlichen Versammlungen des Directoriums, Abschrift derselben für entfernte Glieder 75.
Prüfung in die Synode Aufzunehmender, theologischer Candidaten ꝛc. 8. — der Schulamtscandidaten 8. 12.
Prüfungscommission 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — des Schullehrerseminars 42.
Publicationen der Synode 72 ff., Material und Arbeit für dieselben 81. — erhalten Zöglinge 81 f. — alle für College-Bibliothek 82. — Naumann zu Kostenpreis 80. — Lic. Ströbel und Dr. Harleß 82. — auswärtige Missionsgesellschaften 86.
Publicschulen, wie weit von uns zu berücksichtigen 47.

Q.

Qualification für die Aufnahme in Springfield 34. 40. — in Fort Wayne und St. Louis 36. — der Abiturienten des Schullehrerseminars 42 ff.
Quittungen für den Superintendenten 84.
Quorum für Synodalsitzungen 14. 18. 29. — im Directorium 75.

R.

Rabatt für Buchhändler 77. 82.
Rechnungen für Debitoren 80.
Rechnungsablage der Synodalcassirer 22. 24. 74. — über Haushalte der Anstalten 49. — des Directoriums im „Lutheraner" 75. — des Agenten 79. — des Cassirers der Missionscommission 86. — der Reiseprediger 91. — der Colporteure 94. — des Emigrantenmissionars 96.
Rechte der Beamten und anderer Glieder der Synode 19 ff. — des Districtspräses 19 f. — des Districts-Vicepräses 21. — des Districts-Secretärs 21 f. — des Districts-Cassirers 22. — des allg. Präses 22 ff. — des allg. Vicepräses 24. — des allg. Cassirers 24. — jedes einzelnen Synodalgliedes 24 ff. — kirchliche, sind nicht bedingt durch Vermögensverhältnisse 118.
Rechtgläubigkeit der Synoden 134 ff.
Redacteure der Zeitschriften 14. 18.
Redaction der Synodalberichte 31.
Redactionscommittee 73. — soll einen Bericht über die Anstalten veröffentlichen 41.
Regulativ für Kost- und Schulgeld 39 f. — über Maß der Bildung der Abiturienten des Schullehrerseminars 42 ff. — für Präsides, betreffs Unterstützung armer Gemeinden 105.
Reingewinn des Gesangbuchs 73.
Reisegeld, Mangel daran keine Entschuldigung bei Deputirten 128. — der Pastoren und Lehrer sollten Gemeinden bezahlen 128.
Reisekosten armer ꝛc. Synodalen 31. 114. — entfernter Glieder des Directoriums 75. — der Reiseprediger 91. — missionirender Pastoren 92. — der Colporteure 94. — der Visitatoren 100. — der Delegaten zur Synodalconferenz 107. 152. — der Lehrer an Anstalten 107.
Reiseprediger 87. — ihre Instruction 88 ff.
Reparaturen 38.
Revision der Rechnung der Cassirer 22. 24. — der Agentur 76.

Richtungen, separatistische 10.
Rhythmischer Gesang bei Synoden 30.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger, Theilnahme daran 4.
Schenkungen für Anstalten 35.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 32 ff. — für Concordia-College 34. — des Gesangbuchs 72 f.
Schiffskarten, wo zu kaufen 132.
Schlichtung von Gemeindestreitigkeiten 103. 121. 129.
Schreiben an Synode, wie einzurichten 30. 113.
Schrift, heilige, Bekenntniß dazu 3. 140.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10. — der Synode, für Deutschland ꝛc. 82. 83. 99. — durch Reiseprediger zu verbreiten 91. — s. auch „Publicationen"!
Schulamtscandidaten, deren Prüfung 8. 12. — Colloquium mit ihnen 27. — disponibele 47 f.
Schulaufsicht 111.
„Schulblatt" soll Versetzung der Lehrer bringen 112. — veröffentlicht die Beantwortung von Fragen über Dietrich's Katechismus 115 f.
Schulbücher, nur reine, 4. — für Waisenhäuser 82.
Schulbüchercommission 74.
Schulden an den Verlag 79.
Schuldner erhalten Rechnungen 80. — böse, werden angezeigt ꝛc. 80 f. 105.
Schuldscheine 79.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 111. — das Interesse an derselben ist zu wecken 111. — deren Aussetzung wegen Besuch der Synode 114. 127. — deren Beaufsichtigung durch die Synode 102. — unter den Negern 151.
Schüler, von Auswärts kommende, deren Kostgeld 40. — Unterstützung armer 131.
Schulgeld in Anstalten, Regulativ 39 f.
Schullehrer, s. „Lehrer"!
Schullehrerseminar 41 f. — auswärtige Schüler desselben 40. — Regulativ für dasselbe 42 ff. — Verwendung der Abiturienten desselben 46 f.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 4. — durch den Reiseprediger 90. — durch den Pastor 111.
Schwagerehe 109.

Schwesterſynoden, unſer Verhältniß zu ihnen 133 ff. — können Lehrer von uns erhalten 48. — ſind im Kalender zu berückſichtigen 78. — deren Beamte erhalten unſere Synodalberichte unentgeltlich 81.
Secretär, deſſen Amt bei Eröffnung 9. 24. — deſſen Rechte und Pflichten 21 f. 24. — ſoll Paſtoren verklagen, die keinen Parochialbericht einreichen 106. — der Miſſionscommiſſion 85 f. — des Directoriums 74.
Seelſorge, Sorge dafür 6. 10. 101. — Entlaſſung daraus 125 f.
Seelſorger im College iſt der Director 39.
Selbſtausſchluß von der Synode 26.
Selbſtregierung der Gemeinden 7.
Selbſtverwaltung der Diſtrictsſynoden 8.
Seminariſten in Addiſon, Aushülfe durch dieſelben 47. — Befähigung der abgehenden 42 ff. — wann an Publicſchulen zu verwenden 47.
Seminarorgeln, deren Beſchaffung 48.
Setzerei ſteht unter dem Superintendenten 83.
Sitzungszeit der Synode 5. 8. 17. — der Synodalconferenz 142.
Sonderangelegenheiten der Diſtrictsſynoden 8.
Sprache in den Sitzungen der Synode 4. — beim Examen durch die Prüfungscommiſſion 15. — in den Anſtalten 32. 35. — engliſche, in Addiſon 47 f.
Springfield Predigerſeminar 32 ff.
Staatsexamen wird nicht berückſichtigt in Addiſon 48.
Statiſtik der Synode 7. 13. — der äußern Miſſion 86.
Statuten des praktiſchen Seminars 32 ff. — des Concordia-College 34 ff.
Stellvertreter der Beamten 14.
Stimmabgabe, ſchriftliche 5. 28.
Stimmberechtigte Synodale 25.
Stimmengleichheit 6. 19. — im Lehrercolleg in Springfield 33.
Stimmrecht in den Gemeinden iſt nicht bedingt durch Vermögensverhältniſſe 118.
Stimmzettel bei Wahlen gefordert 28.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derſelben 6. 11. f. 101. 103. 121. 129.
Streitpunkte, alte, zwiſchen Schweſterſynoden 135.
Studenten erhalten Synodalbericht 81. — arme 115. 131. — ſollen ſich nicht in Berufsſachen miſchen 115.

Studentenpredigten 111.
Stundenplan im College 39.
Superintendent soll den Versammlungen des Directoriums beiwohnen 75. — Instruction für denselben 83 f.
Suspension der Synodalgliedschaft 20 f. — der Lehrer an den Anstalten 34.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 3 f. 140. — Verpflichtung darauf 85.
Synodalanstalten 32 ff.
Synodalarchiv ist durch den Secretär zu verwalten 22. — soll Synodalbericht erhalten 81.
Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten 19. ff. — Verantwortlichkeit und Absetzung 19. — einzelne Weisungen für dieselben 104 ff.
Synodalberichte, deren Redaction 31. — für stehende Glieder 28. — sollen Synodalrede und Bericht über Einnahme und Ausgabe enthalten 32. 106. — Preis derselben 78. — Zusendung an Gemeinden 81. — erhalten Pastoren und Lehrer 81. — die Beamten der Schwestersynoden und unsere Studenten unentgeltlich 81. — desgleichen Brunn ꝛc. 81. — für Historical Society 82. — entbehrliche 82. — sind an alle Präsides der Synodalconferenz zu schicken 104. — sollen Versetzungen der Lehrer mittheilen 112. — sollen in Synodalarchiven aufbewahrt werden 121. — sind in Gemeinden zu besprechen 128.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 7.
Synodalbesuch seitens der Lehrer nützt der Schule 113.
Synodalcasse, Beitrag stehender Glieder dazu 25. 81. — Collecten für dieselbe 130.
Synodalconferenz, deren Bestandtheile 140. — Constitution 140 ff. — Nebenbestimmungen hierzu 143 ff. — sollen besuchen ein Glied der Emigrantenmissionscommittee 98 f. und die Professoren 152. — Wahl der Delegaten dafür 142. 152. — deren Reisekosten 107. 152.
Synodalconstitution 3 ff. — ist zu unterschreiben 24. — Veränderung derselben 26. — Erklärungen und Bemerkungen dazu 26 ff. — Zusatz ꝛc. dazu, betreffend die Delegatensynode 28 ff.
Synodaldruckerei ꝛc. 83 f.
Synodalgäste 30.
Synodalglieder 4. 25. — berathende 5. 26. 30. — deren Rechte und Pflichten 24 ff.
Synodalpredigten sind vom Präses aufzugeben 6.

Synodalrede 9. — soll in den Bericht kommen 32.
Synodalreisen der Professoren 107.
Synodalschriften für Deutschland ꝛc. 82. 83. 99.
Synodalverband, Gründe für dessen Bildung 3.
Synodalverlag, dessen Betrieb 79.
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. — sind öffentlich 6. — wann gültig 18. — weitere Bestimmungen für — 30 f.
Synodalzucht 10. — tritt auch ein, wenn Gemeinden entlaufene ꝛc. Zöglinge anstellen 48.
Synode, deren Constitution 3 ff. — deren Bekenntniß 3 f. — äußere Einrichtung 4. — Geschäftskreis 6 ff. — ist berathender Körper 7. — ihre Zucht 10. 48. — ihr Verhältniß zu Schwestersynoden 133 ff. — Gründe für Austritt aus einer — 133.

T.

Tagebuch des Reisepredigers 90.
Taubstummenanstalt, Aufsicht darüber 105. — deren Unterstützung 132.
Thätigkeit der Synodalconferenz 141 f.
Tochtergemeinde, englische, 123.
Tractatenwesen, falschgläubiges, Theilnahme daran 4.
Trennung von der Synode 26. 133. — von d. Gemeinde 125 f.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden 16. 36.

U.

Uebergabe-Urkunde für das praktische Seminar 32 ff. — für das Concordia-College 34 ff. — für das Gesangbuch 72 f.
Ueberschüsse der Casse der Agentur 76 f. 79. — der Collecten für Reisekosten 31. 114.
Ueberwachung der Lehreinheit 6. — der Generalagentur 74.
Uebungen, praktische, der Schulseminaristen 46.
Umschläge der Zeitschriften, deren Benutzung 78.
Unbekannte, deren Aufnahme in die Synode 4.
Unbescholtenheit der Synodalen gefordert 4.
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.
University, Concordia, Statuten 34 ff.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 25.
Urkunde der Uebergabe, s. „Uebergabe-Urkunde".
Unterricht in Anstalten, unentgeltlicher 34. 37. — der Confirmanden 6. 13.
Unterschreiben d. Constitution 24. — d. Gemeindeordnung 119.
Unterschrift der Beglaubigungsschreiben 127.

Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 13. — für Reisekosten 31. — altersschwacher Pastoren und Lehrer 84. missionirende Pastoren 92. — armer Gemeinden 105. — der Synodalcassen 107. — der Prediger- und Lehrer-Wittwen ꝛc. 115. 131 f. — für Kirchbauten 129 f. — armer Zöglinge 131. — der Waisenhäuser u. des Taubstummen-Instituts 132.
Unterstützungsvereine 118.
Untersuchungen 21. 103 f.
Utensilien zur Betreibung der inneren Mission 92.

V.

Vacanz der Agentur 76.
Vacanzen der Schulen, Vorschläge betreffs derselben 46 f. — im Directorium 75. — in Aufsichtsbehörden 50.
Veränderungen der Synodalconstitution 26. — der Constitution 142. — im Gesangbuch 73. — der Instruction für Visitatoren 102 f. — der Nebengesetze zur Constitution der Synodalconferenz 145.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19. — der Aufsichtsbehörden 34. 37 f. — des Directoriums 74 ff. — des Generalagenten 79. — der Missionscommission 86.
Verbindlichkeit der Synodalbeschlüsse für Gemeinden 7.
Verbindungen, kirchenrechtliche 8. 141. — Erklärung des Begriffs 143.
Verbreitung, weitere, unserer Drucksachen 78. 91. 93. ff. — in Deutschland 80.
Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode 133. — mit der Ohio-Synode 136 f. — mit der Illinois-Synode 137 f.
Vereine zu gegenseitiger Unterstützung 118.
Verfassung der Synode 3 ff. — Zusatz ꝛc. dazu 28 ff. — der Synodalconferenz 140 ff. — der Gemeinde, deren Entwerfung 109. 118. — Verpflichtung darauf 118.
Vergütung der Dienste des Emigrantenmissionars 99.
Verhältniß der Districtssynoden zur allgemeinen Synode 5. — der Pastoren und Lehrer zu den Gemeinden 108 ff. — zur Synode 112 ff. — der Gemeinden zur Synode 126 ff. — der Synode zu Schwestersynoden 133 ff.
Verlag, Concordia-, 72 ff.
Verlegung der Anstalten 38.
Vermächtnisse 107. — für arme Zöglinge 40.
Vermögensverhältnisse bedingen nicht kirchliche Rechte 118.
Veröffentlichung der Statistik der Mission 86.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 12. — der Gemeindeglieder auf die Gemeindeordnung 118.

Verſammlungen der Synode, wann und wie lange 5. 8. 17. — der Synodalconferenz 142. — des Directoriums 75. 83. — der Emigrantencommiſſion 98.
Verſetzung von Paſtoren und Lehrern 108. 111. 120. — Anzeige derſelben 112.
Verſicherung unſerer Gebäude gegen Feuer 50.
Verſorgung predigerloſer Gemeinden 8. 11. 120. — bisher unirter Gemeinden 11. — der Wittwen ꝛc. der Synodalbeamten 84. 131. — armer Studenten und der Wittwen und Waiſen der Pfarrer und Lehrer ꝛc. 131 f.
Vertheidigung der Kirche, gemeinſame 6.
Vertheilung der Emolumente für die Anſtalten 38. — der Gemeindelaſten 118.
Vorträge, kirchliche, 8.
Vertreter abweſender Synodalbeamten 14. 18. — der berathenden Glieder bei der Delegatenſynode, deren Wahl 30.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatenſynode 29. — der berathenden Glieder bei derſelben 30. — bei Diſtrictsſynoden 4 f. — der Synode durch die Aufſichtsbehörden 38. — bei der Synodalconferenz 142.
Vertrieb der Bücher ꝛc. 72 ff. 79.
Verwendung der Gelder für innere Miſſion 87.
Vicar für ſuspendirten Profeſſor 34. 37.
Vicepräſides, deren Rechte und Pflichten, 21. 24.
Viſitation der Gemeinden 9 f. 19. 100 f. — der Lehranſtalten durch den allgemeinen Präſes 23. — der Miſſionsſtationen 85.
Viſitationskreiſe 102.
Vocation neuberufener Profeſſoren 16.
Vormänner in der Binderei 78.
Vorſitz in Gemeindeverſammlungen 109. — im Lehrercolleg zu Springfield 33. — im Directorium 75.

W.

Wahl der Deputirten 4. 127. — der Delegaten zur allgemeinen Synode 29. — der berathenden Glieder 30. — der Synodalbeamten 5. 14. — der Lehrer und Beamten der Anſtalten 7. 16 f. 34. 37. — eines neuen Agenten 76. — der Paſtoren und Lehrer 108. — der Delegaten zur Synodalconferenz 152.
Wahlangelegenheiten, unberufene Einmiſchung in — 115.
Wahlcollegium 14. 16.
Wahlmodus für Lehrer an Anſtalten 16 f. — für die Delegaten zur allgem. Synode 29. — desgl. zur Synodalconferenz 152.
Wahlrecht in den Gemeinden iſt nicht bedingt von den Ver-

mögensverhältniſſen 118. — nicht beeinträchtigt durch die Synode 120.
Waiſen der Synodalbeamten, deren Verſorgung 84. 131. — der Paſtoren und Lehrer u. deren Verſ. 131 f.
Waiſenhäuſer erhalten Bücher 82. — Aufſicht über dieſelben 105. 106. — deren Unterſtützung 132.
Walten Gottes, Beiſpiele davon zu ſammeln 115.
Wandel der Synodalen 4. 10.
Weiſungen, einzelne, für das Directorium 77 f. — für den Generalagenten 80. — für Synodalbeamte 104 ff. — weitere für Caſſirer 24. 74. — für Paſtoren und Lehrer 108 ff.
Werthpapiere des Concordia-Verlags, Aufbewahrung derſ. 78.
Winke für Gemeinden 117 ff.
Wirkungskreis der Synodalconferenz 141 f.
Wisconſin-Synode, Vereinbarung mit derſelben 133 ff.
Wittwen der Synodalbeamten, deren Verſorgung 84. 131. — der Prediger und Schullehrer 115. 131 f.
Wochengottesdienſte 101.
Wohlthätigkeit, kirchliche 110 f. 130 ff.

Z.

Zahl der Gemeinden, die zuſammen zwei Delegaten zur allgem. Synode ſenden 29. — der ſtimmberechtigten Synodalglieder, die zu mehr als vier Delegaten bei der Synodalconferenz berechtigt 142.
Zahlungen an den Drucker ꝛc. 77.
Zeitſchriften, religiöſe, deren Herausgabe 8. — Beurtheilung derſelben 10 f. 18. — deren Umſchläge ſollen Bücheranzeigen bringen 78. — deren Expedition 79. — wer ſie unentgeltlich erhält 81. — Artikel dafür durch Conferenzen 115 f. — der Schweſterſynoden 137. — politiſche 120.
Zerſplitterung in kleine Gemeinden 91. 104. 108 f. 120.
Zeugniß für Candidaten 15. — Entlaſſungs-, aus Gemeinden 119 ff. — aus andern Synoden 134. 136. 138.
Zöglinge der Anſtalten, deren Aufnahme 40. — Ausweiſung 36. — wie zu gewinnen 110. 115. — Unterſtützung armer 131. — erhalten Zeitſchriften ꝛc. 81. und „Gebetsſchatz" zu Koſtenpreis 82. — entlaufene oder weggeſchickte 48.
Zucht, Synodal- u. Kinder- 10. — gegenſeitige der Paſtoren 116.
Zuſatz zur Synodalconſtitution, die Delegatenſynode betreffend 28 ff. — zur Conſtitution des College 37 f. — zur Inſtruction des Directors am Gymnaſium 39.
Zuſtand der Gemeinden, Bericht darüber 10.
Zweck der Lehranſtalten 33. 35. 42. — der Synodalconferenz 141.

BX8061.M7A5 1879
Synodal-Handbuch der deutschen ev.-
Andover-Harvard
001746289
3 2044 077 965 002

GERMAN Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States.
Synodal-Handbuch...

BX
8061
.M7
A5
1879